VINDICIÆ JURIS REFORMANDI.

Oder

Gründliche Erörterung

Der

Schweren hochwichtigen Frage:

Ob:

Und wie weit ein sowohl Catholischer als Evangelischer

Reichs-Stand

In dero Territorio

Das Exercitium der jenigen Religion, welche daselbst in Anno Decretorio 1624. nicht gewesen / von neüen einführen könne;

Auf Veranlassung eines wider die

Chur-Pfältzische INTRODUCTIONEM EXERCITII CATHOLICI

Von einem unbekanten Autore Anno 1696. heraus gegebenen

Tractätleins,

Aus dem Religions-Friedens Instrumenti Pacis Monast. dessen wahren Verstande bißheriger Observanz und der vornehmsten Evangelischen Reichs- und Rechts-gelehrten Schrifften ausgeführt und klärlich erwiesen

Von

Christiano Rittmeyern / JCto. Hochfürst. Hessen-Reinfelsischen Hof-Rath und Cantzley-Directoren.

Pacem tantum diligite & Veritatem. Zach. 8.

Liebet nur den Friden und die Wahrheit.

Denen

Großmächtigsten / Hochwürdigist- und Durchleuchtigsten

Des

Heiligen Römischen Reichs Sämmtlichen Catholischen und Evangelischen

Chur- und Fürsten

Meinen gnädigsten Fürsten und Herren.

Unterthänigst

Großmächtigste / Hochwürdigst-Durchleuchtigste
Des Heiligen Römischen Reichs Sämmtliche
Chur- und Fürsten
Gnädigste Fürsten und Herren

DAß der grundgütige GOtt unter allen heydischen Völckeren unser geliebtes Vatterland Teutscher Nation zu dem heiligen Catholischen Glauben vor anderen frühzeitig beruffen / und in ihrer Nachbarschafft das hell scheinende Liecht des Evangelii gleich im Anfang der Christenheit anzünden lassen / werden alle die jenige / welche in denen Kirchen- und Welt-Geschichten nur in etwas sich umgesehen haben / nicht in Abrede seyn können / sondern aus denselben gestehen müssen / daß der heilige Apostel Petrus, als der erste Römische Bischoff und Haupt der Kirchen in

in Conformität des von unseren theuresten Heyland Ihm und denen übrigen Aposteln ertheilten Befelchs / daß sie nemlich in alle Welt gehen / die Heyden lehren und tauffen sollen / den heiligen Eucharium einen von denen zwey und siebentzig Jüngeren / nachdem er denselben vorhero zum Priester und Bischoff geweyhet / samt dem heiligen Valerio und Materno als Diacono & Subdiacono nach der uralten dreyzehen hundert Jahr vor Rom erbauten Stadt Trier abgefertiget / und denen dasigen und übrigen an der Mosel das Reich Austrasiam bewohnenden heydnischen Völckern / welche in erschröcklichen Abgöttereyen vertieffet waren / und hierinen mit denen Griechen viel Gemeinschafft hatten / indeme sie den Jovem, Martem, Apollinem, Venerem &c. vor ihre Götter und Göttinen / die hohe Eichen aber vor heilig / auch die zu ihrer Versöhnung geschehene Menschen-Opffer vor einen rechtmässigen GOttes-Dienst gehalten / das heilige Evangelium zu predigen / welches auch dieselbe nachdem sie Anno 50. nach Christi Geburt / und also 17. Jahr nach seiner glorwürdigisten Himmelfahrt unter der Regierung des Käysers Claudii zu Trier angelanget / mit grossem Eyfer gethan / den heydnischen Götzen-Dienst zerstörret / die blinde Leute zu dem Christlichen Glauben bekehrt / und ihre Lehre mit vielen herrlichen Wunderzeichen bestättiget haben. Daß demnach dieser heilige Stuel zu Trier nicht allein vor andern am Alterthum pranget / und über sechszehen hundert fünfftzig Jahr in unverruckter Ordnung der nacheinander folgenden Ertz- und Bischöffe gestanden hat / dannenhero das zweyte Rom vom Pabst Leone X. in seinem Schreiben von Anno 1514. in folgenden Worten: Ecclesia Trevirensis à diva Helena, quæ ad id regiam suam Domum quam Treviris habebat, dedicavit, magnificè structa & ditata, Tunica videlicet inconsutili D. N. J. C. & uno ex clavis &c. adeo illustris effecta, ut rectè secunda Roma, ac Domina Provinciarum ac omnium Ecclesiarum Germaniæ ac Galliæ prima dici meruerit, nicht unbillich genennet wird / sondern auch von GOtt vor alle diese grosse Gnad gehabt / daß selbiger jederzeit von grossen heiligen gottseeligen Frommen / und sonst mit einem aufferbäulichen Tugend-Wandel vorleuchtenden Ertz- und Bischöffen (den eintzigen Milonem ausgenommen / welcher sich besser zu einem Ertz-Jäger / als Ertz-Bischoff geschicket / und etliche wenige Ertz-Bischöffe / bey deren Leben die Geschicht-Schreiber ein und andere Fehler bemercket haben) bekleidet worden. Wie dann unser jetzige theuerste Archi-Præsul Herr Johann Hugo durch dero rühmlichsten Tugend-Wandel der gantzen Christlichen Welt viele Jahr hergezeiget / daß Ihro Churfürstliche Gnaden ein würdigster Nachfolger der heiligen Bi-

schöffe Eucharii, Valerii, Materni &c. wie auch der heiligen Ertz-Bischöffen Agritii, Maximini, Paulini, Bonosi &c. genennet zu werden verdienen / und die spate Nach-Welt diesen Preyß-würdigsten Ertz-Hirten mit ihren historischen Federn zu erheben / weil die meinige so ungeschickt / als unwürdig dazu ist / überflüssige Materie und Gelegenheit finden wird.

Ob nun gleich auf solche Arth die Fackel deß heiligen Evangelii unserem Teutschland gleich zu Anfang der Christenheit an denen Gräntzen zimlich hell unter die Augen geleuchtet / wie dann des heiligen Eucharii Subdiaconus und Nachfolger Maternus, welchen etliche vor dem zu Naim von unserem Heyland von den Todten auferweckten Jüngling halten / anderen aber sein Alter / weilen er allererst Anno 117. seine heilige Seele gen Himmel geschicket / etwas verdächtig scheinen will, zu Anfang des zweyten Seculi das Wort GOttes zu Cölln am Rhein mit grossem Eyfer und Frucht geprediget / der heilige Crescens aus Gallien um das Jahr 90. und also noch im ersten Seculo mit dieser heiligen Arbeit bey dem Mayn-Strom sich bemühet / die heilige Königin Helena nebst ihrem Sohn den grossen Käyser Constantino solches heylsame Werck im 3ten und 4ten Seculo mercklich befordert / der heilige Lubentius und Castor im gedachten 4ten Seculo denen an der Mosel und Lohn wohnenden Heyden den ersten Weeg zur Seeligkeit gewiesen / welche Bemühung der heilige Goar in der Nieder-Graffschafft Catzen-elenbogen / nebst anderen Apostolischen Männeren an mehr Orthen weiter fortgesetzet / hat doch der Saamen des heiligen Evangelii bey denen von berührten Ströhmen etwas entfernter wohnenden Teutschen Völckern damahl keine Wurtzel recht fassen / noch diese auf die heydnische Abgötterey gantz verpichte und darinn vertieffte Nation ihre steiffe Rücken unter das sonst süsse Joch Christi bequemen wollen / biß endlich der gütige GOtt sich über sie im 7ten Seculo weiter erbarmet / und den heiligen Gallum denen Schweitzeren / denen Niederländeren den heiligen Lambertum, wie auch den heiligen Willibrodum denen Frießländeren / denen Francken aber den heiligen Kilianum deren Apostel und Martyrer er auch genennet wird / zugesendet / welche unter denen blinden Heyden den Evangelischen Saamen in grosser Menge ausgestreuet / und eine reiche Seelen-Ernde erhalten haben. Denen dann in dem 8ten Seculo der heilige Corbinianus zu Freisingen / der heilige Bonifacius Ertz-Bischoff zu Mayntz / bey denen Francken / Hessen und Frießländern / an welchem letzten Oerther auch Anno 755. zu der heiligen Marter-Cron erhoben worden / der heilige Burchardus zu Würtzburg / der heilige Ludgerus Bischoff zu Münster in Westphalen / der heilige

Willi-

Willihardus in dem Ertz-Stifft Bremen in ihrem Apostolischen Eyfer nichts nachgegeben / sondern den Weinberg der Christlichen Kirchen in Teutschland mercklich vergrössert / und die wahre Lehr mit herrlichen Wunder-Zeichen bestättiget haben. In dem 9ten Seculo hat es an solchen theuren Männern auch nicht gemanglet / sondern der heilige Ansgarius aus dem berühmtem Stifft und Closter Corwey samt seinen Gesellen dem heiligen Remberto sich mit Bekehrung der Heyden in Hollstein und Dennemarck / ferner die aus Engelland angelangete zwey Apostolische Männer Wigbertus und Suibertus in Sachsen durch ihre Predigen und stattlichen Wunder-Zeichen mit grösten Nutzen sich bemühet. Welchen in dieser heiligen Mission Seculo X. der heilige Udalricus zu Augspurg / Conradus Bischoff zu Constantz / der heilige Wolfgangus zu Regenspurg / der heilige Adelbertus aber in Ungarn und Preussen / allwo er auch die glorwürdigste Martyr-Cron errungen / nachgefolget / und den heiligen Catholischen Glauben in Teutschland immer weiter ausgebreitet. Endlich Seculo XII. der heilige Bischoff zu Bamberg Otto in Pommeren das heilige Evangelium geprediget hat. Weilen auch die teutsche Nation auf ihren heydnischen Aberglauben vorerwehnter massen hart bestanden / und nach ihrer Bekehrung offtmahls gefährliche Recidiven bekommen / so hat es der gütige GOtt nicht ermanglen lassen / vor erzehlten theuren Seelen-Eyferen einige geharnischte Apostel und Christliche weltliche Potentaten an die Seite zu stellen / damit dieselbe solche schützen / und was jene mit ihren Predigen und Zungen nicht verrichten können / durch ihre weltliche Macht-Arm glücklich vollführen mögten. Wie dann oben gerühmter Constantinus M. solches mit sonderlichem Nachdruck an der Mosel bewerckstelliget ; und der grosse Käyser Carolus I. ungemeine Mühe / Krafft und Eyfer der Sachsen saxea corda durch sein siegreiches Schwerdt zu brechen angewendet ; nicht weniger der heilige Käyser Henricus, als eine unschätzbare Tugend-Perle der Käyserlichen Cron nicht allein sich in diesen heiligen Wercken bemühet / sondern auch / nachdem er durch seine Schwester die heilige Giselam ihren Gemahlen den König Stephanum in Ungarn zum Christlichen Glauben bekehret / daselbst in dem Christlichen Weinberg grossen Nutzen geschafft / ja so gar in denen kalten Nord-Länderen der heilige König Olaus in Norwegen im eylfften Jahr hundert / und im zwölfften der heilige König Ericus in Schweden an Ausbreitung der Lehr vom Reich Christi mit grosser Zele gearbeitet / beyde auch die heilige Martyr-Cron erstritten haben / also / daß endlich durch die Gnade GOttes der verfluchte Götzen-Dienst der Heyden in Teutschland und

anderen benachbarten Königreichen nach und nach ausgereutet / da hingegen die Ubung des Catholischen Glaubens alleinig eingeführet / und in der schönsten Einigkeit eine geraume Zeit erhalten worden / folglich die jenige / denen es ein Ernst ist zu wissen / welches der wahre Catholische Glaube von den Zeiten der Aposteln biß hieher beständig gewesen / und unverrücket gebliben seye / wie nicht weniger / was es vor eine Kirche gewesen / welche von GOtt die Gnade gehabt / unsere in dem abscheulichen Heydenthum vertieffte Vorfahreren in Teuschland aus solchen verdammlichen Finsternussen zu ziehen / und mit denen Evangelischen Fackeln vermittls vieler unbegreifflichen Wunder zu erleuchten / nicht nöthig haben / ihre Köpffe mit denen vielen schweren Glaubens-Streitigkeiten zu zerbrechen / sondern ihnen vor erst genug seye / obige zwar kurtz gefaste / doch wahrhaffte teutsche Kirchen-Geschichte anzusehen / massen sie alsdann / wann sie ihre Gemüther von allen Vorurtheilen und Passionen ausraumen / unter allen Trierischen Ertz- und Bischöffen von dem heiligen Euchario an / biß auf gegenwärtige Zeiten / wie auch unter allen denen erzehlten von dem Apostolischen Stuel zu Rom zu Bekehrung der teutschen Nation ausgesandter heiligen Missionariis keinen eintzigen / welcher denen heutigen neuen Lehreren in denen Glaubens-Puncten den geringsten Beyfall giebt / finden / sondern von selbsten gestehen werden / daß alle dieselbe keinen eintzigen ausgenommen sich zu dem uralten Catholischen Glauben / ob sie gleich an unterschidlichen weit entfernten Orthen gewohnet / und die Heyden unterwiesen / einmüthig bekennet haben. Ob nun gleich in dem eylfften Seculo der Berengarius, und die Waldenser in dem 12ten wie auch die Albigenser im 13ten Seculo die vorerwehnte Glaubens-Einigkeit zu verstöhren / und unter dem reinen Weitzen des heiligen Evangelii ihr Unkraut zu mischen sich bemühet / hat man doch solche gleich im ersten Graß / ehe es aufzukommen angefangen / ersticket / auch wie der Johannes Huß in Böhmen Seculo 15. wegen des Glaubens einen grossen Lärmen / welcher ein trauriges Vorspiel des hundert Jahr hernach erfolgten viel grössern Tumults gewesen / angezettelt / haben so wohl Geist- als Weltliche hohe Obere zu diesen zimlich hoch hervor loderenden Unglücks-Feuer geeylet / und selbiges in der verbrandten Anstiffter Aschen gedämpffet / biß endlich nach dem unsere Vorfahrer ihre Sünden-Maas gehäuffet / und es in der gantzen Christenheit bund übereck gangen / wie man solches aus denen damahligen Geschichten nicht ohne Aergeruuß lesen kan / durch GOttes Verhängnuß über das Schifflein Petri fast im Anfang des 16ten Seculi der annoch daurende fatale Sturm ergangen / und auf

Veranlassung des Augustiner-Münchs Martini Lutheri und seiner Adhærenten so viel Glaubens-Streittigkeiten / mit der grösten Verbitterung in Teutschland / wie auch denen benachbarten Provincien ausgebreitet / auch hiedurch so wohl in Glaubens-Sachen / als in der sämtlichen Reichs-Ständen Juribus territorialibus und Politischen Etat eine ungemeine Zerrittung verursachet worden. Ich will jenes anjetzo / weil es zu meinen Zweck nicht dienet / mit Stillschweigen übergehen / wegen des letzteren aber ist aus denen Geschichten bekant / was gestalt die jenige Churfürsten und Stände des Reichs / welche in Glaubens-Sachen dem Luthero wie auch dem Calvino Beyfall gegeben / sich und ihre Länder Catholischen Ertz- und Bischöffe geistlichen Bothmässigkeit ent- und solche / so viel sie deren fähig an sich gezogen / anebst denen bey ihren Glauben beständig gebliebenen Stifftern / Clöstern / und Unterthanen absonderlich vor den Religions-Frieden fast hart mitgefahren / und dadurch denen Catholischen hohen Mit-Ständen wieder die von ihnen im Glauben abweichende Unterthanen auf gleiche Arth zu verfahren Anlaß gegeben / wordurch dann allerley Verwürrungen / Betrückungen der Unterthanen / und sonsten grosse Ungelegenheiten und verdrüßliche Weitläuffigkeiten entstanden ; Ja die nach und nach angewachsene Verbitterung der Gemüther endlich zu dem grausamen dreysig-Jährigen Krieg ausgebrochen / dieses Jammer auch weder durch den Passauischen Vergleich noch den Religions-Frieden von Anno 1555. vermieden werden können. Wie dann die samtliche Catholische und Evangelische unmittlbahre Stände auf den Reichs-Tag von Anno 1548. über diese fatale Zweyspaltung der Religion und daraus entstandenen grossen Ubel / Unglück und Unfall teutscher Nation ihre Klage geführet / und das gerade 70. Jahr hernach erfolgte / und gantzer 30. Jahr taurende blutige Spiel gleichsam vorher gesehen / ja die auf dem Westphälischen Friedens-Schluß versamlete sämtliche Plenipotentiarii in dem darüber verfertigtem Instrumento gleich im Anfang des 5ten Articuli mit hellen Worten bekennet haben / daß diese Glaubens-Streittigkeiten die vornehmste Ursach solches Blut-Vergießens gewesen seyen.

Nun haben zwar gedachte hohe Potschaffter / die / wegen der streitigen Glaubens-Articul entstandene Mißverständniße in dem Grund zu heben / und die vormahlige Einigkeit der Religion wieder herzustellen / sich mit allen Kräfften bearbeitet / weilen aber jeder Theil auf seiner Neygung gar zu vest gestanden / und keiner davon abweichen wollen / hierin nach Wunsch nicht reussiren können / dannenhero zum wenigsten

ihre Sorgfalt dahin angewendet / daß alle vorgesehene Verbitterung / so wohl zwischen denen hohen unmittlbahren Catholischen und Evangelischen Reichs-Ständen unter sich / als auch zwischen ihnen und ihren in dem Glauben abgehenden Unterthanen auf das möglichste vermieden / hingegen alles im gantzen Römischen Reich in guter Harmonie und Tranquilität beständig erhalten werden mögte. Wie teutsch und aufrichtig nun gleich dieselbe es mit diesem rühmlichsten Vorsatz gemeynet / zu dem Ende das Werck mit gantz hellen klaren Worten abgefasset / so haben sie dannoch solchen herrlichen Zweck nicht allemahl erreichen können / sondern es ist bald das denen hohen unmittelbahren Reichs-Ständen zugehörige / und in den Friedens-Tractaten ausdrücklich vorbehaltene Jus reformandi in einem weiterem Verstande ausgeleget / bald und am meisten aber an Seiten der Unterthanen / nachdemahlen dieselbige sich mit der ihnen zu gute bewilligten Exception nicht begnügen lassen / sondern in die Jura ihrer Landes-Fürstlichen Herrschafft mischen / und solche gleichsam gemeinschafftlich an sich ziehen wollen / viel Streit erreget / und dabey die schöne Regul : Suum cuique von den letztern mercklich aus den Augen gesetzt worden. Am allermeisten hat die von Jhro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz vorgenommene Einführung des Catholischen Glaubens in der Unter Pfaltz die letztere Jahre her grosse Weitläuffigkeiten / wie solches Reichs- und Weltkündig ist / veranlasset / in dem die Unterthanen / solche durchaus nicht verstatten / sondern sich selbiger auf alle Weiß widersetzten / und bey dem alleinigen Exercitio der reformirten Religion , so wie es vor dem teutschen Kriege gewesen / behalten wollen / welche dann nicht allein vor einen und anderen hohen Orthe einer nachdrücklichen Patronance gewürdiget worden / sondern es hat auch vor ungefehr 7. Jahren ein unbekanter Autor , welcher seinen Nahmen in der Feder behalten / sich erkühnet / berührte Einführung des Catholischen Exercitii durch ein heraus gegebenes kleines Tractätlein zu befechten / und ein und andere wunderliche Meynungen der gelehrten Politen-Welt vorzubreiten / wobey er aber sich sehr übereylet / und so viel Nachdenckens nicht gehabt / daß das jenige / welches wieder Jhro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz quo ad Jus reformandi neuerlich gestritten / die übrige sämtliche / so wohl Catholische als Evangelische Mit-Stände wegen der in dem Münsterischen Friedens-Schluß mit klaren Worten ausbehaltenen Æqualität hauptsächlich mit betreffe / und also / wann es nach seiner seltsamen Opinion gehen solte / dieses Recht / als eines von denen vornehmsten Stücken der Landes-Fürstlichen Hochheit nothwendig verlohren gehen müste.

Wann

Wann dann dieses eine von den schweresten / wichtigsten und curiesesten Materien ist / welche im gantzen Heil. Römis. Reich die nahesten sechs und mehr Jahr hero kein geringes éclat gegeben / sondern so wohl auf dem annoch fürwährenden Reichs-Tag zu Regenspurg / als auch an denen meisten Chur- und Fürstlichen Höfen mit grossem Eyfer disputirt / ja gar auswärtige Potentien mit eingezogen werden / wobey es dann an unterschiedlichen wieder einander lauffenden Urtheilen nicht gefehlet / in dem einige Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz Juri reformandi Beyfall gegeben / andere aber solches in gar genaue Schräncken stellen / hingegen aus dem denen Unterthanen zustehenden Exercitio Religionis ein Jus in Sacris & Ecclesiasticis, nec non curam Sacrorum erzwingen / und also die Unterthanen ihrer gnädigsten Herrschafft gleichsam an die Seite setzen wollen / habe mich erkühnet / diese wichtige Frage unter meine geringe Feder zu nehmen / und worinn / so wohl die allgemeine Regula das Jus scilicet reformandi an Seiten der hohen unmittlbahren Reichs-Ständen / als auch die dawieder durch den Westphälische Friedens-Schluß vor die von der Landes-Herrschafft in Glaubens-Sachen abweichende Unterthanen eingeführte Exceptio oder Exercitium Religionis eigentlich bestehe / gründlich zu untersuchen / auch wie weit das erste durch das letztere eingeschräncket seye / zu zeigen / mithin unsern Autorem, welcher die Regulam cum Exceptione auf eine wunderliche Art durcheinander zu mischen / ja das Jus reformandi gar über ein hauffen zu werffen sich bemühet / ausführlich zu widerlegen ; Weil ich aber bey demselben wargenommen / auf was vor ungereimte Meynung die jenige / welche in dergleichen Schreib-Art mit Passionen zu viel eingenommen seyn / leichtlich verfallen können / als habe ich um nicht über eben diesen Stein zu stolpern / zuforderst mein Gemüth von allen dergleichen Partheyischen Concepten möglichst gesaubert / die in den Westphälischen Friedens-Taffelen so ernstlich recommendirte Regulam, quod uni parti justum est, etiam alteri parti justum sit, in unverrückter Beständigkeit beauget / und zwischen denen hohen Catholischen und Evangelischen Ständen des Reichs an sich: wie nicht weniger zwischen ihnen und denen in Glaubens-Sachen nicht übereinstimmenden Unterthanen meine zwar gering-jedoch treü und Teutsch-meinende Feder mit solcher genauen Behutsamkeit balanciret / daß ich mit derselben weder der Regulæ noch Exceptioni zu nahe kommen / sondern das Suum cuique auf das sorgfältigste beobachten mögte.

Daß ich dieses in der That also geleistet / mich auch in denen durch das Instrumentum Pacis Monasteriensis vorgeschri-

schribenen Schrancken allemahl genau behalten habe / wird ein jedweder / welcher den Innhalt gegenwärtigen Tractätleins ohne Passion durchlieset / mir gerne einraumen müssen / ja in dem zu Ew. Ew. Königl. Königl. Majestät / Majestät / wie auch Ew. Chur- und Hoch-Fürstl. Gnaden und Durchl. Füssen ich gegenwärtige meine geringe Arbeit / mit aufrichtiger Stirn unterthänigst niederwerffe / ist dieses ein untriegliches Kennzeichen / daß ich mich zwischen der Catholischen an einer und der Evangelischen Religion an der anderen Seiten gantz gleichgültig aufgeführt / und darinn nichts / wodurch einem oder andern Theil auf einige Weiß zu nahe getretten / und entweder denen hohen Ständen wieder dero Unterthanen / oder auch diesen wieder jenen zu viel eingeraumet und nachgegeben werden könne / geschrieben oder behauptet habe / wie ich mir dann mit der zuverlässigen Hoffnung schmeichele / daß unter Dero mächtigen Schutz-Arm dieses Tractätlein wieder alle Tadler und Neyder sicher durchwandelen werde.

Der Allerhöchste wolle alle die jenige Mißhelligkeiten / welche aus Unterschied der Religion wieder Verhoffen etwann entstehen möchten / bey Zeiten dämpffen / und die sämtliche hohe unmittlbahre Reichs-Glieder in beständiger Einigkeit erhalten / auch Dero und der übrigen hohen Allirten wieder den erklärten Reichs-Feind ergriffene Waffen mit unzählichen Siegs-Kräntzen ferner bekrönen / damit in der gantzen wehrten Christenheit der so offt beunruhigte Friede wieder hergestellet / und beständig erhalten werden möge.

Dieses wünschet von Hertzen

Ew. Ew. Königl. Königl. Majst. Majst. Chur- und Hochfürstl. Gnaden und Durchl.

St. Goar den 11. August. 1703.

Aller- und unterthänigster Knecht

Christian Rittmeyer.

PROŒMIUM.

GLeichwie die viele schwere in Religions- und Glaubens-Sachen fast zu Anfang des sechszehenden Seculi angezettelte / und nacher mehr und mehr ausgebreitete Mißhelligkeiten / nicht allein in berühmten Jahrhundert grosses Elend / Verbitterung der Gemüther / ja blutige Kriege / so wohl in Teutschland und Franckreich / als denen angräntzenden Königreichen und Länderen veranlasset / und demnach die sämtliche Catholische und Evangelische unmittlbahre Stände des Reichs hohe Ursach gehabt / auf dem zu Augspurg Anno 1548. gehaltenen Reichs-Tag / und daselbst auffgerichteten Recess §. 3. all solche Zweyspaltung der Religion eine gewisse Wurtzel und Haupt-Ursach alles Ubels / Unglücks / und Unfalls teutscher Nation zu nennen / aus welcher viel Unrichtigkeit / Mißtrauen / und Unwill zwischen gemeinen Ständen erfolget / ja durch Friede und Recht-Erbare Policey und gemeiner Nutzen zerrüttet worden / ꝛc. sondern auch diese schlechte Früchte der Glaubens-Streittigkeiten sich in dem folgenden Seculo und darinnen ausgebrochenen dreyssig-jährigen Kriege allererst recht gezeiget / in welchem gantze Ströme Menschen-Blut vergossen / fast gantz Teutschland durch feindlichen Einfall / in Feuer und Flammen gesetzt / dabey unzählich viele reiche Stiffter / Clöster und Kirchen verbrandt / ja gantze Länder und grosse Städte auf den Grund verherret worden / inmassen der auf denen nacher Münster und Oßnabrück veranlaßeten / und Anno 1648. glücklich geschlossene Friedens-Handlungen dieses Religions-Weesen und deren bessere Einrichtung / die meiste Schwürigkeit gemacht / und die wichtige Materia consultandi & deliberandi gewesen ; Als haben die von denen hohen Herren Transigenten dahin abgefertigte Bothschaffter und Plenipotentiarii ihre grösseste Mühe / Sorgfalt und Fürsichtigkeit dahin angewandt / daß nachdem der Religions-Punct an sich vor das mahl aus dem Grund zu heben / und eine Glaubens-Einigkeit wieder einzuführen vor unmöglich befunden worden / dannoch im übrigen das Werck wegen des freyen Re-

D ligions-

ligions-Exercitii also gefasset und reguliret werden könne / daß allen besorgeten ferneren Mißverständnüssen möglichst vorgebauet / der wehrte Friede wieder hergestellet / und dieses so theuer erworbenes Kleinod durch einige von neuen ausgesonnene Vorwanden / und spitzfindige Ausklügelungen nicht wieder verlohren gehen möchte / wie dann ein jedweder / welcher das über berührten Westphälischen Frieden erreichete Instrumentum, und absonderlich den sehr weitläuffigen Articulum quintum, worinnen von dieser hochwichtigen Angelegenheit ausführlich gehandelt wird / auch nur obenhin angesehen hat / ohne Ausrede gestehen wird.

Es haben nemlich gedachte Herren Plenipotentiarii leichtlich begriffen / daß als lange der Punct wegen des freyen Exercitii nicht abgethan / und selbiger zu völliger Richtigkeit gebracht / mithin die zwischen denen Catholischen und Evangelischen abschwebende / und auf den Teppich geworffene Gravamina, welche zu diesen fatalen Kriege guten Theils (wie in Titulo dicti Articuli quinti angeführet worden) Ursache und Anlaß gegeben / gründlich gehoben worden / zu dem vorgesteckten Friedens-Zweck unmöglich zu gelangen sey / dabey aber als erleuchtete Estaats-Leuthe gleich vorgesehen / daß durch dergleichen verstattetes liberum Religionis Exercitium denen unmittlbahren Reichs-Ständen ihre Superioritas territorialis, und davon dependirendes Jus reformandi mercklich eingeschrencket werden dörffte / dannenhero ehe sie wegen des Exercitii etwas verbindliches geschlossen / das Jus reformandi an Seiten ihrer hohen Herren Principalen durch gantze 12. paragraphos, und selbigen einverleibte 29. Versic. fest gestellet / und nachdem sie §. 1. vers. 1. den Passauischen Vergleich de Anno 1552. und den darauf 1555. erfolgten Religions-Frieden erneuert / und das dieses alles heiliglich und unverletzt gehalten werden solte / einstimmig beliebt / absonderlich aber vers. quantum deinde 29. pro fundamento generali gesetzet / daß denen Ständen des Reichs nebst dem Jure territorii & superioritatis, nach dem allgemeinen durch das gantze Römische Reich bißher also gehaltenen Praxi, das Jus reformandi Exercitium Religionis zu gehöre / auch denen in Glauben dissentirenden Unterthanen aus dem Lande zu ziehen frey stehe / haben sie allererst versic. 30. das publicum vel etiam privatum Religionis Exercitium etabliret / den Annum 1624. als Terminum decretorium vor die jenige Unterthanen / welche ihr Exercitium damahls gehabt / angesetzet / nicht weniger wegen der jenigen Unterthanen welche im besagtem Jahr ihr Exercitium nicht gehabt / oder auch ihre Religion verändert / Sorge getragen / mithin der gantzen Welt

zeigen

zeigen wollen / daß ihren hohen Herren Principalen es nie in Sinn kommen / durch das denen Unterthanen bewilligte Exercitium ihre Landes-Fürstliche Hochheit / und in specie das Jus reformandi ihren Unterthanen als taube Nüsse / und faule Fische zu verschencken.

Wer solte nun vermuthen könen / daß / da die hohe Herren Transigentes in dem I. P. so klar und deutlich geredet / jemand so vermessen seye / und nit allein die Worte in Zweiffel zu ziehen / sondern auch denen Reichs-Ständen das mit dürren hellen Worten vorbehaltene Jus reformandi zu streitten ; Ja solches denen Unterthanen gleichsam in die Hände zu spielen sich unterstehen dürffte / bevorab da dergleichen verdrüßliche Chicanen in dem I. P. ausdrücklich verbotten worden / nichts destoweniger hat es von Anfang des Westphälischen Friedens biß hieher an solchen unruhigen Köpffen nicht gefehlet / welche die von GOtt ihnen verliehene gute Talenta mißbrauchende dem I. P. durch allerley arglistige Wort-Deütelung eine wächserne Nase anzudrähen / daß selbe denen hohen Reichs-Ständen zum Nachtheil auszulegen / und denen durch das wieder sie auf höchst befügte Weise applicirtes Jus reformandi schwürige Unterthanen mit ihrer petulanten Feder an die Seiten zu tretten nicht entblöden dörffen.

Dergleichen ungerechte Theses dann vor die Evangelische Unterthanen wieder ihre rechtmässige Catholische Landes-Obrigkeit unter vielen anderen / ein ungenannter Autor Anno 1696. in einem kleinen Tractätlein welches er intituliret hat:

Wahrhaffte und in dem I. P. gegründete Außlegung der jenigen Frage / ob ein Catholischer Fürst in seinem Fürstenthum / darinnen das Exercitium Evangelicæ Religionis Anno 1618. oder 1624. bloß und allein in Ubung gewesen / sein Religionis Exercitium introduciren könne.

zu defendiren über sich genommen / und auf dem Titul-Blat vorgewendet / als wann er solches allbereits Anno 1691. verfertiget / aber Anno 1696. allererst zum Druck beförderet worden.

In diesem Tractätlein nun hat der mit seinem Nahmen hinter den Berg haltende Autor vermittls der darinn abgehandelten 4. Fragen behaupten wollen / daß ein Catholischer Reichs-Stand / welcher einem Protestirenden in einem Lande / in welchem das Exercitium der Evangelischen Religion Anno decretorio observiret worden / succediret / das offentliche Exercitium seiner Religion allda überall nicht einführen könne / sondern damit friedlich seyn müsse / daß ihm ein Hof-Prediger

diger auf seiner Residenz zu halten/ und auf der Reise bey sich zu führen verstattet werde/ daß auch derselbe die wüste Kirchen und Capellen zu seinem Catholischen GOttes-Dienst nicht anordnen / weniger die von seinem Antecessore gebrauchte Jurisdictionem Ecclesiasticam & Jura Episcopalia über ihre Evangelische Unterthanen exerciren könne.

Wann dann dieses eine ungemeine/ vorhin nie erhörte/ sondern Nagel-neue wieder den klaren Innhalt des I. P. wieder die bißherige Observanz, auch wieder den protestirenden Rechts-Gelehrten und Publicisten einstimmige Principia lauffende Meynung ist / durch welche der Autor nicht allein der Catholischen Reichs-Ständen (wie auch seine schlime Meynung Zweifels ohn gewesen) sondern auch zugleich der Evangelischer Statuum hohe Jura, so viel in seinen Kräfften und Vermögen gewesen / zu bestreitten sich angemasset / von dieser Schrifft auch auf denen Ryswickischen Friedens-Handlungen / allwo man die Exemplaria wie wohl gantz sparsam ausgetheilet / von ein und anderen viel Werck gemachet werden wollen / da doch wann selbige vor rechtschaffene unpartheyische Meister und Gesellen / welche sie im Grund beleuchten/ kommt / sich äussern dörffte/ daß in solcher Schrifft ein absurdum dem andern die Hand biethe / und der Autor durch seine Art zu schreiben mehr das Acumen seines ingenii, als eine Liebe zur Aufrichtigkeit und Wahrheit / wie wohl nicht ohne seine selbst eigene prostitution der Welt zeigen wollen / so habe vermeint / ich würde die wenige Stunden / welche mir bey meinen Ambts-Verrichtungen zur Ruhe gegönnet werden / zu Widerlegung dieses Tractätleins/ nicht übel anwenden / wann ich mich an selbiges machte / der ehrbahren gelehrten Welt des Autoris grossen Unfug vor Augen stellete/ und zuforderst wieder denselben die Sententiam affirmativam :

Daß nemlich ein Catholischer Fürst / in dem von dem Autore gesetzten Fall / wie auch / wann ein Evangelischer Fürst zur Catholischen Religion wiederkehret / nebst dem Evangelischen quoad Annum decretorium fundirten Exercitio vi Juris reformandi das publicum Religionis Catholicæ Exercitium cæteris paribus durch das gantze Land einzuführen / und vice versa ein Evangelischer Fürst in solchen beyden Fällen eben dieses zu thuen befüget seye.

aus unwiederleglichen Gründen behauptete / wie ich dann solches in gegenwärtigem Tractat nicht aus Zanck-Sucht sondern aus blosser Liebe zur Wahrheit und Friede gethan / des Autoris 4. Fragen nacheinander hergenommen/ selbige umständlich examiniret/ und wie schlecht dieselbe gegründet seyn/ ja wieder den klaren Innhalt des I. P. wieder die bißherige Observantiam und der Evangelischen Scribenten Meynung lauffen/ Sonnenklärlich gezeiget habe.

Ich

Ich contestire aber hiemit vor jedermänniglich / es wird sich auch in der That weisen / daß / ob gleich der gegenseitige Autor die Parthey der Evangelischen hohen Stände des Reichs / wieder die Catholische Chur-Fürsten und Stände genommen / und dabey seine Feder zimlich geschärffet / folglich in dem ich den Vorsatz ihn zu wiederlegen gemacht / das Contrarium gegen ihn behaupten muß / ich jedannoch mich aller Theil-Sucht enthalten / und an Seiten der Catholischen Fürsten und Stände ein mehrers nicht / als was einem Evangelischen in dergleichen Fällen uñ Begebenheiten zukomt / behauptet habe / und daß demnach dieser quoad Introductionem Exercitii Evangelici in seinem vormahls privativè Catholisch gewesenen Territorio, Krafft habenden Juris reformandi, eben also wie ein Catholischer unmittlbarer Stand thun kan / einzuführen bemächtiget seye / in so weit in dem Catholischen Exercitio und Annexis hindurch kein Eingriff noch Abbruch geschiehet ; Weilen nun diese Schreib-Art des I. P. Articulo 5. §. 1. verſ. 1. allerdings gemäß ist / allwo ausdrücklich verordnet worden / quod inter utriusq; Religionis Electores Principes & ſtatus omnes & ſingulos debeat eſſe æqualitas exacta & mutua, ita ut quod uni parti juſtum, etiã alteri parti juſtũ ſit, daß nemlich zwischen den Churfürsten und Ständen von beyderley Religionen samt und sonders eine genaue Gleichheit beobachtet werden soll / also / daß was einem Theil recht ist / auch dem anderen recht seyn müste / der jenige auch welcher sich hierinnen zu sehr auf die eine oder andere Seite neiget / und entweder denen Catholischen wieder die Evangelische / oder diesen wieder jene Stände einiges Vorrecht (wie unser Autor gethan) zueignet / die zwischen denen hohen Reichs-Ständen beliebte Gleichheit / so viel es in seinem Vermögen ist / gantz aufheben / und sich so wohl an dem I. P. als denen hohen Reservatis & Juribus Statuum Imperii hart vergreiffen würde / so gelebe zu dem Catholischen so wohl als Evangelischen Leser des zuversichtlichen Vertrauens / derselbe werde mich des Verdachts einer Partialität entlassen / und demnach diese meine schlechte / doch treu-gemeinte Arbeit mit unpassionirten Augen anzusehen belieben / wie ich mir dann dessen respectivè Gnad und Gewogenheit hiermit gehorsambst ausbitten will.

CAPUT I.

In welchem das Jus reformandi tanquam Regula generalis und die Exceptio scilicet Exercitium Religionis gegen einander gehalten/ und worinnen eines sowohl als das andere bestehe/ auch wie weit das erstere durch das letztere eingeschräncket worden/ ausführlich gezeiget wird.

Ehe ich zu dieser Materie schreite / finde ich nöthig / folgende Puncten vorläuffig zu erinneren (1) daß ich unter dem Worte Evangelisch / nicht allein die Lutheraner / welche sich sonst also privativè gerne nennen wollen / sondern auch die jenige / welche des Calvini Meynung beypflichten / und sonst die Reformirte benamset werden / zugleich begreiffe (2) daß / ob zwar unser zur Wiederlegung ausgestellete Autor bloß allein von einem Catholischen Fürsten / welcher einem Evangelischen in Territorio succediret / handle / ich dennoch in meinem Thesi einen Evangelischen Fürsten / welcher zu der Catholischen Religion wiederkehret / mit Fleiß / und aus guter Meynung einverleibet habe / nach demmahl ja der letztere in seiner Landes-Fürstlichen Hoheit und dem Jure reformandi nicht deterioris conditionis, als der jenige / welcher ein territorium per Successionem legitimè acquiriret: seyn muß. (3) Daß ob gleich unser Autor in seinem Tractätlein zwey Annos decretorios, nemlich 1618. & 1624. neuerlich statuirt hat / ich dennoch von keinem anderen Termino regulativo als dem Jahr 1624. weiß / noch das Jahr 1618. davor erkenne / folglich wenn ich von denen Unterthanen / welchen das Exercitium Religionis contra Regulam sive Jus reformandi zu statten kommt / handle / ich bloß alleine die jenige / welche solches Anno 1624. vel publicè vel privatim gehabt / und also per J. P. ex capite gravaminum Religionis restituirt worden / verstehe / die jenige aber / vor welche in besagtem J. P. in puncto Amnestiæ bloß alleine gesorget worden / hierunter keines weegs begreiffe / wie der Unterscheid darunten Capite 2do. mit mehrerm gezeiget werden soll.

SECTIO I.

In welcher diese Quæstio aus den klaren Worten des Religions-Friedens und des Instr. Pacis erwiesen wird.

§. 1.

Ich habe droben in dem Prœmio angeführet / wie sorgfältig die hohe Herren Transigentes aus denen Westphälischen Friedens-Handlungen ihre Landes-Fürstliche Hoheit und das Jus reformandi beyzubehalten gewesen / damit solches durch das / denen Unterthanen procurirte Exercitium Religionis

nis nicht zu sehr geschmällert werden möchte / und wie sie aus dieser Ursachen / ehe sie ad punctum Religionis ejusque Exercitii kommen / pro basi & fundamento immobili ein vor allemahl fest gestellt / daß denen Statibus Imperii das Jus reformandi ohnstreitig zugehöre / wohin ich mich dann beliebter Kürtze halber beziehen / und vor jetzo die Worte des J. P. woraus solche reservatio Jurium klärlich scheinet / aus des Artic. 5ti. §. 12. vers. quantùm 29. anhero setzen will; quantùm deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vasallos, Civitates, Fundationes, Monasteria, Commendas, Communitates, & subditos, Statibus Imperii immediatis sive Ecclesiasticis sive sæcularibus subjectos pertinet, cum ejusmodi statibus immediatis cum jure Territorii & superioritatis NB. ex communi per totum Imperium hactenus usitata Praxi etiam Jus reformandi Exercitium Religionis competat, ac dudum in pace Religionis talium statuum subditis, si à Religione Domini territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum &c. aus welchen Worten klärlich zu Tage liget / daß denen Reichs-Ständen nebst der Landes-Fürstlichen Hoheit das Jus reformandi aus einem allgemeinen im Römischen Reich bißhero üblich gewesenen Praxi unstreitig gehöre / und denen Unterthanen / welche ihrer Landes-Herrschafft im Glauben nicht beypflichten / das Beneficium emigrandi, daß sie nemlich mit den ihrigen von dannen ziehen dürfften / in dem Religions-Frieden verstattet worden / so gar daß um unter denen Reichs-Ständen die Einigkeit desto füglicher zu unterhalten / es also versehen worden / daß niemand eines andern Con-status Unterthanen zu seiner Religion ziehen / oder des fahls in Schutz und Schirm aufnemmen / oder sonst auf einige Weise / in diesem Stuck behülfflich seyn dörffe / und daß dieses / was nemlich von dem Jure reformandi, beneficio emigrandi &c. erzehlet worden / unter denen Reichs-Ständen beyderley Religion fernerhin also beständig gehalten / und keinem Reichs-Stand in denen Religions-Sachen ratione Territorii & superioritatis zustehenden Rechten einige Hinderung gemacht werden solle / mit diesen gleich darauf folgenden Worten: Insuper majoris concordiæ inter status conservandæ causa cautum fuerit, quòd nemo alienos subditos ad suam Religionem pertrahere, eáque causa in defensionem & protectionem suscipere illisve ulla ratione patrocinari debeat, conventum est, hocidem porrò ab utriusque Religionis statibus observari, nullique statui immediato NB. jus quod ipsi ratione Territorij & superioritatis competit, impediri oportere. über dem

§. II.

Der freyen unmittlbahren Reichs-Ritterschafft in dem §. 10. Art. 5. in denen Rechten die Religion betreffend / und denen daher fliessenden beneficiis gleiche Gewalt / welche denen Chur- und Fürsten zu kommet / zu geeignet / nicht weniger §. 11. denen freyen Reichs-Städten / nach deme ahl dieselbe unter dem Namen der unmittlbahren Ständen des Reichs mit begriffen seynd / eben diese hohe Gewalt vorbehalten worden / dergestalt / daß / was von denen statibus Superioribus vorhin verordnet worden / auch von diesen gesagt und verstanden werden solle. Verbis: idem cum reliquis statibus Imperii superioribus jus habeant adeóq; istis generaliter disposita & conventa, de his quoque dicta & intellecta sint, es ist also fest gestellet / daß zwischen denen Reichs-Ständen vom höchsten biß zum nidrigsten quoad Jus reformandi eine durchgehende Gleichheit gehalten werden solle / immassen dann

§. III.

Zu solchem Ziel und Ende gleich im Anfang des Art. 5. der Passauische Vergleich und Religions-Frieden in allen Puncten confirmiret / und daß denenselben hinkünfftig heiliglich nachgelebet werden solle / beliebet / was aber

in

in ein und anderen strittigen Articul dieses Religons-Friedens / in gegenwärtigen Münsterischen Friedens-Vergleich verordnet worden / solches als eine beständige Erklärung des Friedens in Gerichten und anderswo beobachtet werden solle/ wie dann der gelehrte Leser diese Worte in dem Instrumento Pacis selbst nachschlagen kan.

§. IV.

Wann dann bey so gestalten Sachen denen hohen Reichs-Ständen vom höchsten biß zum nidrigsten das ihnen ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi so wohl aus dem Religions-Frieden zustehende Jus reformandi durch dem Westphälischen Frieden keines wegs benommen / sondern vielmehr solches darinnen mit dürren Worten bestättiget / nur wegen ein-und andern streittigen Puncten ein gewise Verordnung gemachet / mithin berührtes Jus reformandi in dem I. P. in so weit als eine Regula generalis per Exceptionem limitiret / und eingeschräncket worden / so ist nöthig / dieses Jus reformandi, und wie es mit selbigem vor dem allgemeinen Friedens-Schluß gehalten worden / tanquam Regulam generalem zuforderist / und darauf das denen Unterthanen quoad Exercitium liberum auf gewise Art und Bedingung darwider bewilligte beneficium tanquam Exceptionem à Regula sive ejus limitationem & restrictionem im Grunde zu beleuchten / massen sich alsdann von selbsten geben wird / daß denen Reichs-Ständen ihr Jus reformandi in allen denen Fällen / da nicht denen Unterthanen zum Vortheil mediante Exceptione ein widriges verordnet worden / völlig verbleibe / und sie solches in dero Landen nach dem Münsterischen Friedens-Schluß / eben so frey und ungehindert als vor demselben exerciren können. Was nun

§. V.

Daß/ denen statibus Imperii vor dem allgemeinen Münsterischen Friedens-Schluß zustehende Jus reformandi anlanget / wollen wir an die traurige Zeiten / welche vor dem Passauischen Vergleich und Religions-Frieden hergangen /nicht gedencken / noch deren Erwehnung thun / da denen jenigen / welche in denen Geschichten und öffentlichen Reichs-Händlen / nicht gar zu unerfahren seynd/ vorhin genug bekannt ist / mit was grossem Eyfer und Bedruckung die jenige Stände des Reichs / welche entweder die Meynung Lutheri und Calvini in Glaubens-Sachen ihnen besser als die Lehre der uralten heiligen Kirchen gefallen lassen / ihr Jus reformandi und die daraus fliessende Regulam, cujus Regio illius Religio wieder die bey ihrem alten Glauben beständig verharrende Stiffter/ Clöster und Unterthanen applicirt haben / ob nun gleich dieses per Pacem Religionis denen Unterthanen zum besten in etwas gelindert worden/ die Catholische Stände / auch denen Protestirender Seiten angemaßten oder vielmehr zu weit elargirten Gewalt sehr wiedersprochen / und die allegirte Regulam cujus Regio illius Religio in dem gedeudeten Verstande nicht gelten lassen wollen / wie dann solche Contradictionem

Lindenspür de Pace Relig. p. m. 600. & 601.

nicht allein / sondern auch unser Autor selbst / quæst. 1. Ration. dubit. 2da fein teutsch- und aufrichtig gestehet / und dabey bekennet / daß fast hieraus denen Catholischen Ständen gröster Schaden zugewachsen / welches dann die lautere Wahrheit ist / haben doch die Evangelische Stände mit ihrem Postulato so weit durchgedrungen / daß dieses Jus reformandi als eine der superioritati territoriali anklebende hohe Gewalt in dem Religions-Frieden de Anno 1555. zwischen denen Ständen beyderley Religionen eingeführt / oder vielmehr tanquam Lex fundamentalis etabliret worden / wie solches

solches aus dem Reichs-Abschiede besagten Jahrs §. und damit solcher Friede ꝛc. klärlich erhellet / aus welchem Textu dann die Rechts-Gelehrten und Publicisten diesen Schluß gemachet / daß die Enderung der Religion und Verstattung des Exercitii im Römischen Reiche / so viel die Stände desselben betrifft / der Territorial oder hohen Landes-Obrigkeit anklebe / auch selbiger / deme diese gebühret / oder solche rechtmässig hergebracht / in seinen Herrschafften nach freyen Belieben entweder die Catholische oder Augspurgische Confession gemässe Ubung anzustellen bemächtiget sey / wie solche klare Worte der Autor des bey dem

Besoldo Part. 6. conf. 297. num. 2.

befindlichen Consilii gebrauchet / und nachdem er diesen seinen Thesin aus denen klaren Worten des vorangezogenen Religions-Friedens bestättiget / also fortfahret: nicht weniger wird von denen Rechts-Gelehrten so wohl als auch allen Dicasteriis und dem Käyserlichen Cammer-Gericht selbsten pro Regula perpetua omnique Exceptione majori gehalten / quod hodie Exercitium Religionis superioritati der Landes-Obrigkeit connexum, & Jus exercendi & mutandi Religionem quasi ipsi Territorio infixum existat, ita ut NB. nunc in potioribus superioritatis Juribus atque generibus ipsa religio fundetur, & pro eo, qui Territorii Dominus est in casu Religionis mutatæ præsumptio juris & de jure militare reputetur. So helle klar und deutlich haben die JCti. von des Reichs Stände jure reformandi geredet / und solche als das vornehmste Stück der Landes-Obrigkeit gehalten / dannenhero auch folgende Regula cujus Regio illius Religio Dominus Territorii est Dominus Religionis, jus reformationis est sequela territorii; jus constituendæ vel reformandæ religionis est annexum superioritatis territorialis bey ihnen nicht anders als gemeine Brocardica und bekannte Lauff-Sprüche gebraucht worden / wie solches zu sehen bey dem

Besoldo dict. conf. 297. & part. 5. conf. 233. n. 22. & seqq. idem de jure feudali cap. 10. in fine Rosencorb. in practic. forensi cap. 29. in fine Andreas Knichen de sublimi territ. jure cap. 3. num. 233. & seqq. Reincking de Regim. sæcul. & Eccles. lib. 2. classe 5. cap. 4. num. 228. & lib. 3. classe 1. cap. 10. num. 2. Syring. de Pace Religiosa conclus. 12. Magerus de Advocatia armata cap. 10. num. 433. Cupach. Juris prudentia German. lib. 1. cap. 7. num. 51. Mindanus de Processf. lib. 1. cap. 29. Christoph. Mirig. de superioritate territoriali conclus. 43. Andreas Cran. de Pace Relig. part. 1. problem. 1. & seq. Struvius syntagm. juris prud. feudalis cap. 6. Thesi 15. Carpzovius part. 2. decis. 113. & seqq. & Juris prud. Consistor. tit. 1. def. 1. & seqq.

Absonderlich hat der letztere in seinen bekannten Tractaten de lege Regia Germanorum cap. 3. sect. 10. num. 20. & multis seqq. von diesem Jure reform. fast weitläuffig gehandlet / und nachdem er n. 45. 46. 47. behauptet / daß die Catholische Churfürsten / und Stände / in dero Territoriis all solches jus stets und tota die exerciret / auch ihre der Augspurgische Confess. Verwandte Unterthanen ohne Hinderung vertrieben / setzet er num. 90. & seqq. daß die Evangelische Reichs-Stände es in ihren territoriis eben so gehalten / und vor dem Religions-Frieden würcklich exerciret / diese hohe Gewalt auch ihnen durch den Passauischen Vergleich und berührten Religions-Frieden also bestättiget worden. Dahingegen

§. VI.

Denen sowohl Cathol. als Evangelis. Unterthanen / welche mit ihres Landes-Herren Religion nicht übereingestimmet / in dem Religions-Frie-

den ein mehreres nicht eingeraumet worden / als daß / da sie vorhin wegen ihres Glaubens von der Landes-Herrschafft mit Gefängnuß / Entsetzung ihrer NB. Ehre / Beraubung ihrer Güther und Leumuth in Sicherheit gestellet / auch da sie des Glaubens halber aus dem Lande zuziehen gemüssiget worden / der Abzug ihnen nicht verwehret / sondern dabey das ihrige zu verkauffen gestattet worden / wie solches aus dem klaren Text §. wo aber unser ꝛc. 24. gelesen werden kan / mit welcher Verordnung aber die Evangelis. Unterthanen nicht friedlich seynd / sondern das jenige was in dem §. und damit solcher Friede ꝛc. 25. wie auch den folgenden §. 26. beliebet worden / auf sich appliciren wollen / da doch nicht allein diese Textus die unmittlbahre Stände des Reichs alleinig angehen / sondern auch die Röm. Käyserl. Mayst. sich wenig Tagen vor dem geschlossenen Religions-Frieden in diesem Punct gantz deutlich expliciret / daß die Worte alleine von den Ständen / welche dem Röm. Reich unmittlbar unterworffen / keines wegs aber von denen / welche einem Reichs-Stand unterworffen / verstanden werden müssen / damit nicht dieselbe aus dieser üblen Auslegung Anlaß nehmen / unter dem Schein der Augspurgischen Confession ihrem Herrn sich zu widersetzen / und alsdann allererst zu disputiren / ob die Worte allein von denen Reichs-Ständen / oder zugleich von denen Unterthanen verstanden werden sollen. Wie solche von der Käyserl. Mayst. allergnädigst ertheilte gantz deutliche declaration bey dem

Gilmanno Symphorem. supplicat. cameral. tom. 1. part. 1. tit. 3. p. m. 227.

nachgeschlagen werden kan. Ja wie bey Ihro Kayserl. Mayst. die Augspurg. Confessions-Verwandte / aller unterthänigste Nachsuchung gethan / die Verordnung an dero Cammer-Gericht ergehen zu lassen / daß man denen Unterthanen A. C. in den Fällen da sie von ihrer Cathol. Landes-Herrschafft wegen des Glaubens hart gehalten worden / Mandata sine clausula auf den Religions-Frieden erkennen solte / auch dabey zu verschaffen / daß sie von ihrer Herrschafft wegen des Glaubens aus dem Lande nicht verwiesen werden möchten / hat dieselbe den 14. September 1576. die endliche Resolution allergnädigst ertheilet / daß solches NB. in Ihro Käyserl. Mayst. Thun und Macht nicht wäre / und daß dieselbe des gnädigsten Versehens / die Supplicanten würden es nicht weniger als dem Catholischen Erbieten nach / bey dem einmahl publicirten Religions-Frieden so wohl der Unterthanen / als der Ständen selbst halber gehorsamlich verbleiben lassen / massen Ihro Mayståt Supplicanten ermahnet / sie wollen dieselbe mit dem fernern Ansinnen gehorsamlich verschonen / wie solche Kayserl. Resolution bey dem Gilmanno loco citato pag. m. 228. nachgeschlagen / mithin / worinnen das Jus reformandi damahls eigentlich bestanden / und wie kurtz die Unterthanen dabey gehalten worden von selbsten geurtheilet werden kan; Ich will mich jetzo bey der damahls sehr gestrittenen Frage / ob dieses beneficium emigrandi zu ergreiffen / in der Unterthanen Willkuhr gestanden / oder ob sie darzu wider ihren Willen von dem Domino Territorii gezwungen werden können / als einer quæstione ferè obsoleta, um unnöthige Weitläuffigkeit zu vermeyden / nicht lange aufhalten / wiewohl mir das letztere sowohl durch obige Kayserl. Resolution, als auch durch unterschiedliche præjudicia cameralia zu behaupten ein leichtes seyn solte.

§. VII.

Aus diesen allen nun erhellet klärlich / daß die Reichs-Stände ihren in Glaubens-Sachen mit ihnen nicht übereinstimmende Unterthanen vi

Juris reformandi das Exercitium ihrer Religion absolut verbiethen / ja sie gar aus dem Lande / jedoch ohne Abbruch ihrer Ehre und Verlust ihrer Güther wegschaffen können / und daß ihnen sowohl Cathol. als Evangelis. wenn die Domini Territorii hart darauf bestanden / kein ander Mittel übrig blieben / als daß sie das ihrige verkaufft / und nachdem sie mit der Landes-Obrigkeit sich wegen der Nachsteuer / wie es jedes Orths bräuchlich gewesen / abgefunden / und præstanda præstiret / daselbst abgebauet / welches Beneficium zwar der

Petrus Frieder. Mindanus de Processf. lib. I. cap. 10. num. I.

audiendo miserum & experiendo lamentabile nennet / intuitu majoris mali aber pro vero beneficio füglich geachtet werden kan.

§. VIII.

Daß es nun mit dem jure reformandi also beständig gehalten / und in augustissimo judicio camerali darnach gesprochen worden / davon hat der angezogene Gilmannus dicto tomo I. part. I. tit. 3. ausführlich gehandlet / und unterschiedliche exempla oder præjudicia des falls beygebracht / welche allhie zu erzehlen zimlich weitläuffig fallen wurden / dannenhero aus demselben nur 3. casus kürtzlich anführen will. (1.) Es ist ein Cavallier aus Westphallen / Nahmens Drolshagen / aus Ursachen / daß er sein Kind auf seinem in dem Münsterischen Territorio belegenen adelichen Hause nach Lutherischer Weise tauffen lassen / von dem Archi-Diacono zu Münster citiret / und ihm der Procesś gemacht worden / worüber er sich Anfangs bey dem Bischoffen zu Münster / als seinen Landes-Fürsten / und nachgehends mediante Appellatione bey dem Kayserl. Cammer-Gerichte beschweret / die gesuchte Processus aber nicht erhalten können / weil nemlich dieser Edelmann ein blosser Landsaß des Bischoffs gewesen / und hat deren einer von denen Herren Assessoribus in dem darüber gegebenen Voto ausdrucklich gesetzet / aliter hactenus observatum non vidi, & exstant præjudicia subditis mutationem religionis non esse permissam. In einem anderen hierüber ertheilten Voto finde ich dieses / quod beneficium ex constitutione religionis competens tantum ad status non ad personas subditorum privatas pertineat. Cum Stände tantum in ea nominentur nec etiam metuendum à subditis bellum cum pacis tuitio quò respexit constitutio præcipuè statibus & Dominis congruat NB. NB. subditos religionem Dominorum sequi debere & benignè cum iisdem egisse constitutionem quæ per jus directum quod habent Domini ob mutationem religionis (sæviendo scilicet in bona, corpus & famam subditorum) remiserint &c. (2.) In Sachen des Grafen von Ortenburg wieder den Hertzog in Bayrn / hat jener in Camera gesucht / daß ihm als einem unmittlbahren Reichs-Stand das Evangelische Exercitium ausser der Graffschafft Ortenburg auf seinen in dem Bayrischen Territorio belegenen Güthern verstattet werden möchte / solches aber nicht erhalten können / und ist endlich die Sache durch interposition Hertzogen Augusti von Sachsen dahin vermittelt worden / daß er wegen Veränderung der Religion in der Grafschafft Ortenburg versprochner massen Abtrag thun solle / daß er nemlich vor sich / seine Gemahlin und Unterthanen / so ohne Mittel im Ortenburger Bezirck sitzen / die Religion gebrauchen wolle / so viel aber des Grafen im Hertzogthum Bayrn belegener Hofmarck und Güther / auch denselben Unterthanen anlanget / soll denenselben der Zulauff in der Ortenburgerischen Kirchen so wenig als des Hertzogs Unterthanen verstattet seyn? Inmassen dann dieser Vergleich auf dem Reichs-Tage zu

Augspurg Anno 1566. vollzogen / und von dem Hertzog Augusto zu Sachsen unterschrieben worden / welches exemplum auch berührter Mindanus ein Evangelischer Rechtsgelehrter cap. 30. num. 10. anführet / und dabey berichtet / hunc Comitem in comitatu Ortenburg / cujus intuitu Imperio immediatè subest, plenam potestatem de religione disponendi habuisse, sed in territorio Ducis Bavariæ & subditis ab eo dependentibus tale quid ipsi absque Ducis consensu permissum non fuisse. Der dritte Casus, gehet die Reichs-Stadt Hagenau an / welche die Lutherische Religion daselbst eingeführt / und wie sie hierüber von einigen Rechts-Gelehrten ihrer Religion einige informationem Juris verlanget / haben dieselbe der Stadt hierunter gewillfahret / und in einem den 22. 8bris 1566. gestelleten und bey offt allegirten Gilmanno befindlichen weitläufftigen responso behauptet / daß sie als eine Reichs-Stadt solches, unangesehen des dem Kayser geschehenen Versprechens / bey der Catholischen Religion beständig zu verharren / mit höchstem Recht thun können ; wer mehr exempla verlanget / kan bey dem Gilmanno, was in dergleichen affaires wegen der Reichs-Stadt Schweinfurth / item in causa Pfaltz contra Pfaltz / Trier contra Trier / Cölln contra Cölln / Hildesheimb contra Hildesheimb / rc. passiret seye / und wie solche in Camera Imperiali erörtert worden / nachschlagen / nachdemahlen solche casus ausführlich anhero zusetzen / der von mir versprochenen Kürtze zu wieder lauffen wird.

§. IX.

Nachdem wir bißhero das denen unmittelbahren Ständen des Heil. Röm. Reichs unstreitig zustehende Jus reformandi tanquam regulam generalem nach Nothdurfft beleuchtet / wollen wir nunmehro die durch den Westphälischen Friedens-Schluß de Anno 1648. darwieder vor die jenige Unterthanen welche in Glaubens-Sachen mit ihrer gnädigsten Herrschafft / nicht übereinkommen / eingeführte Exceptionem gleichfahls ein wenig untersuchen / solche gegen die Regulam generalem halten / und wie weit dieselbe durch all-solche Exceptionem, Exercitium scilicet Religionis eingeschräncket worden / genau erwegen / die Worte des §. 12. vers: hoc tamen &c. seynd klar / und lauten also : hoc tamen non obstante statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli & sub dicti cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanæ Confessionis exercitium Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto quacunque Anni parte (sive certo pacto aut privilegio) sive longo usu, sive solâ denique observantiâ dicti Anni habuerunt, retineant id etiam imposterum, unà cum annexis, quatenus illa dicto Anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cujusmodi annexa habentur institutio Consiliorum, Ministeriorum, tam scholasticorum quam Ecclesiasticorum, Jus patronatus, aliáque similia jura, nec minus maneant in possessione omnium, dicto tempore in potestate eorundem constitutorum Templorum Fundationum, Monasteriorum, Hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus, & accessionibus. Et hæc omnia semper & ubique observentur eo usque, donec de Religione Christiana vel universaliter, vel inter status immediatos, eorúmque subditos, mutuo consensu aliter erit conventum, nec quisquam à quocunque ulla ratione aut via turbetur. §. 31. turbati aut quocunque modo destituti verò, sine ulla exceptione, in eum, quo Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto fuerunt, statum plenariè restituantur. Idemque observetur ratione subditorum Catholicorum Augustanæ Confessionis statuum, ubi dicto Anno millesimo

ſimo ſexcenteſimo vigeſimo quarto uſum & exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatum habuerunt.

Es haben nemlich die hohe Herren Tranſigentes der Welt bekannt machen wollen / daß / ob gleich das Jus reformandi denen unmittlbahren Ständen des Reichs allerdings gebühre auch darwider denen Unterthanen vermöge des Religions-Friedens weiter nichts als das Beneficium emigrandi vormahls zu ſtatten kommen / dem ungeachtet der Catholiſchen Reichs-Stände / Landſaſſen / Vaſallen, und Unterthanen / welche entweder das publicum oder privatum Exercitium der Augſpurgiſchen Confeſſion Anno 1624. in einem jedem Theil dieſes Jahrs / vermöge eines Vergleichs / Privilegii lange gebraucht / oder aus bloſſer Obſervanz gehalten hatten / ſolches auch hinkünfftig mit allen exprimirten annexis behalten ſollen / biß man wegen der Chriſtlichen Religion entweder durchgehends / oder doch zwiſchen den Ständen und ihren Unterthanen mit beyder Theils Einwilligung / es vergleichen wird / und daß es mit denen Catholiſchen Unterthanen der Evangeliſchen Reichs-Ständen / welche in beſagtem Anno decretorio ihr Exercitium gehabt / gleich alſo gehalten / auch keiner hierinnen turbiret / ſondern / da ſolches geſchehen / derſelbe alſo fort reſtituirt werden ſoll / welches aber bloß allein von denen Unterhanen / die ihr Exercitium in dicto termino regulativo gehabt / zu verſtehen iſt / wie es aber mit denen Unterthanen / welche in beſagtem Jahr kein Exercitium gehabt / oder auch die Religion nach her veränderet / gehalten werden ſolle / davon iſt in dem vier folgenden verſiculis eine andere weitere Verordnung gemacht worden.

§. X.

Wer nun dieſen vers hoc tamen non obſtante recht anſihet / wird geſtehen müſſen / wie ſehr ſo wohl Catholiſche als Evangeliſche Reichs-Stände / vor ihre Glaubens-Genoſſen / welche nach Unterſcheid in Catholiſchen oder Evangeliſchen Territoriis gewohnet / und das Exercitium Religionis gehabt / geſorget / und was vor ein groſſer Unterſcheid in dieſem paſſu zwiſchen dem vorigen Religions-Frieden de Anno 1555. und dem Münſteriſchen Friedens-Schluß / von Anno 1648. ſey / indem nemlich die Unterthanen / die vormahls auf Befelch ihrer gnädigſten Landes-Herrſchafft / wann ſie deroſelben im Glauben nicht einig geweſen / ſich fort machen / ihre ligende Gründe / welches ſelten ohne Schaden geſchiehet / verkauffen / und nebſt ihrer Familie das Vatterland mit dem Rucken anſehen / ja dieſes noch vor eine ſonderliche Gnade erkennen müſſen / daß ihre Perſohn und Leümuth ungekräncket bleiben / jetzo nach der diſpoſition des Weſtphäliſ. Friedens / fahls ſie ihr Exercitium Anno 1624. gehabt / im Lande bey dem Ihrigen geruhig bleiben / ihres GOttes-Dienſtes ohne die geringſte Turbation abwartten / ſo gar die annexa Exercitii friedlich behalten und genieſſen / und nicht mehr nöthig haben / das Land zu raumen / und ihre fundos mit Schaden loß zu ſchlagen / und ob gleich die übrige Unterthanen / welche das Exercitium in beſagtem Anno decretorio nicht gehabt / oder die Religion nachher geändert / ſolche Freyheit nicht genieſſen / ſeynd ſie dannoch auf denen Friedens-Handlungen nicht in die Außgabe geſetzet worden / ſondern man hat in dem vers. 33. 34. 35. & 36. vor ſie dahin geſorget / daß (1.) ihnen frey ſtehet / entweder im Lande zu bleiben / oder von dannen zu ziehen / auch da ſie das erſte erwählet / befugt ſeyn. (2.) Zu Hauſe in der Still ihrer Andacht abzuwarten / die Kinder ihrer Religion zu erziehen / ja gar Hauß-Præceptores zu dem Ende zu halten / auch in der

Nähe dem GOttes-Dienst / so offt sie wollen / zu besuchen / (3.) da sie aber aus dem Lande ziehen / ihnen unverwehrt bleibet / ihre Güther entweder zu behalten / oder zu verkauffen. (4.) auf dem ersten Fall selbige durch ihre Bediente zu administriren / so offt es ihnen beliebig in Persohn darnach zu sehen / und ihre Restanten beyzutreiben / daß demnach auch in diesem Stuck zwischen dem Religions-Frieden und Instrumentum Pacis ein grosser Unterscheid sich findet / und eben hierinnen bestehet / daß die denen Unterthanen wieder die allgemeine Regulam des Juris reform. bewilligte / und zwischen denen unmittelbahren Reichs-Ständen beyder Religionen ihnen zum besten verglichene exceptio und in demselben fundirte Gewissens-Freyheit / mit welcher auch dieselbe sowohl Catholische als Evangelische Unterthanen / so lange sie darwieder nicht gekräncket werden / friedlich seyn / und sich in die allgemeine Regulam Juris scilicet reformandi welches denen Reichs-Ständen / durch das Instrumentum Pacis nicht benommen / vielmehr darinnen bestättiget worden / durchaus nicht mischen / weniger ad reservata Electorum, Principum, aliorumque statuum Imperii die Hände schlagen müssen / woferne sie nicht die Finger häßlich verbrennen / sich des ihnen sonst zu gut kommenden Beneficii verlustig machen / ja als rebellische Unterthanen / an Leib und Leben gestraffet werden wollen: Nachdemahl aus obigen klärlich erwiesen ist / daß die ihnen zu gute / und zu ihrer Beruhigung eingeführte exceptio die Regulam generalem sive Jus reform. keines wegs aufhebet / viel weniger gar über ein Hauffen wirfft / sondern all solches Jus in denen Fällen / da es durch die exception nicht eingeschräncket / völlig bestättiget worden / wie dann aus denen Rechten bekannt / quod Exceptio firmet Regulam in casibus non exceptis & limitata causa limitatum producat effectum, quod enim non mutatum cur stare prohibeatur, es müssen auch dergleichen Jura correctoria durch welche der superioritati rerritoriali ein zimlicher Riegel vorgeschoben wird / tanquam odiosa mehr restringiret / als extendiret werden / ja wann die Rechte von einem jeden privato vermuthen / quod suum jactare nolit, wie viel weniger kan man von denē unmittelbahren Reichs-Ständen / und unter denenselben von so vielen mächtigen Chur- und Fürsten (welche in der gleichen hohen Gerechtigkeiten sehr empfindlich seyn) præsumiren / daß sie eine so wichtige Sache / als vor erwiesener Massen das vornehmste Stück ihrer Landes-Fürstlichen Hoheit ist / ohne die geringste in dem Instrumento Pacis geschehene Meldung / denen von ihnen im Glauben gantz unterschiedenen Unterthanen schencken / ja diesen / welche doch vor ihrer gnädigsten Herrschafft Wohlfarth / Guth und Blut / ja Leib und Leben / in Nothfählen zu sacrificiren verbunden seyn / sich gleichfahls zu Füssen werffen / und von ihren arbitrio alleinig dependiren wollen / gewiß / der diese Præsumption von solchen hohen Reichs-Ständen führet / gibt damit an dem Tag / daß er mehr gifftige Gallen im Hertzen / als gesundes Gehiern im Kopff habe; Rechtschaffene getreue Catholische sowohl als Evangelische Unterthanen werden dergleichen ungerechte / nach Rebellion und Aufruhr schmeckende Forderungen nicht begehren / sondern sich hierinnen ihren abgestatteten Huldigungs-Pflichten gemäß aufzuführen wissen; Wir wollen anjetzo die übrige argumenta des Instrumenti Pacis, aus welchem das Jus reformandi klärlich erwiesen werden kan / ferner in möglichster Kürtze erregen.

§. XI.

Kaum haben die hohe Herren Transigentes in dem §. 12. das Jus reform. pro statibus Imperii pro subditis autem das Liberum Relig. Exercitium

oder doch zum wenigisten die Gewissens-Freyheit fest bestellet / da fahren sie §. 13. fort und zeigen / daß die Röm. Kayserl. Mayst. nicht weniger als andere Könige und Fürsten / das Jus reform. unstreittig haben / und solches wieder die Grafen / Freyherren / Edel-Leuthe / Vasallen / und Unterthanen in deren Territorio ungehindert exerciren können / mit diesen klaren Worten. Quamvis Cæsareæ Majestati Jus reformandi exercitium Religionis non minus quam aliis Regibus ac Principibus competat &c. wie dann Ihro Käyserl. Mayst. dero hohe Gewalt bey dem Friedens-Schluß damit in continenti erwiesen / daß dieselbe den Fürsten in Brieg / Lignitz / Münsterberg / und Oehls / wie auch der Stadt Breßlau / die Manutenenz ihres Exercitii auch übrigen Rechten und Privilegien / welche ihnen vor dem Kriege bloß aus Kayserl. und Königl. Gnaden verstattet worden / allergnädigst versprochen worden / denen übrigen Grafen / Freyherren / Edel-Leuthen / und Unterthanen aber auf der Cron Schweden Vermittlung / und samtlichen Evangelischen Ständen allerunterthänigste Fürbitte vergönet / daß sie nicht gezwungen seyn / wegen ihrer Augspurgischen Confession aus dem Lande zu ziehen / auch ihnen unverwehret bleibe / in der Nachbarschafft ausser Ihro Käyserl. Mayst. Terrirorio dem GOttes-Dienst beyzuwohnen / und da sie aus dem Lande ziehen ihre Güther aber nicht gerne oder doch nicht füglich verkauffen wollen noch können / sie solche zu behalten / und darnach zu sehen ihnen unverwehret bleiben soll / woraus è contrario klar zu schlüssen / daß / wann diese Vermittlung und Intercesßion es nicht gemachet / die Käys. Mayst. höchst befugt gewesen / diese Evangelische Herren wieder ihren Willen aus dem Territorio zu vertreiben / sie zum Verkauff ihrer Güther zu zwingen / auch als lange sie im Käyserl. Territorio sich aufgehalten / ihnen die Besuchung des ausser dem Territorio gehaltenen Evangelischen GOttes-Dienstes zu verbiethen / denn / wann Cæsarea Majestas dieses nicht thun können / was wäre dann die von der Cron Schweden / und denen Evangelischen übernommene Bemühung / durch welche sie diesen sonst rechtmässigen Proceſs von denen Evangelischen Grafen / Vasallen, und Unterthanen zu decliniren gesucht / nöthig gewesen ? und was hätte es alsdann solcher Weitläuffigkeit bedürfft; Nichtweniger haben Ihro Käyserl. Mayst. in dem vers. Præter hæc autem dero Evangelis. Unterthanen drey Kirchen / nemlich zu Schweinitz / Jauer / und Glogau auf ihre Unkosten an der Stadt-Mauer zu bauen allergnädigst verstattet. Haben nun dieselbe Macht gehabt / in dero Territorio vi Juris reform. der Evangelischen Religion welcher doch Ihro Käyserliche Mayst. nie beygepflichtet / das öffentliche exercitium und so gar den Kirchen-Bau zu vergönnen / mit was Recht kan es dann e. g. Chur-Sachsen und Pfaltz (qui tanquam Potentisſimi Imperii Electores cum Cæsarea Majestate circa Jus reformandi pari pasſu ambulant , & æquali gaudent Jure, quatenus illud per Instrum. Pacis non est restrictum nec limitatum verwehret werden / in ihren Territoriis in welchen Anno 1624. Exercitium respectivè Lutheranæ & reformatæ Religionis privativè im Schwange gangen / das Exercitium Catholicæ Fidei, zu welchem diese beyde hohe Potentaten selbst sich bekennen / in so weit hiedurch die Lutherische und Reformirte Unterthanen an ihren exercitio keinen Abbruch leyden / einzuführen ? und mit was Vorwand könte solches einem Evangelischen Reichs-Stand in dero Territorio in casu vel Succesßionis vel mutatæ Religionis zu thun disputirt werden ? soll die bey dem Westphälis. Friedens-Handlungen heylsamlich abgeziehlte gute Harmonia und Gleichgültigkeit zwischen denen hohen Ständen / des

Reichs

Reichs erhalten werden / muß man von der in dem Instrum. Pacis fundirten Regul quod uni parti justum est, alteri parti etiam justum sit, ne latum quidem unguem abweichen / woferne man nicht das fundamentum des gantzen Instrumenti Pacis über einen Hauffen zu werffen gedencket.

§. XII.

Dieses Jus reformandi wird in dem Instrum. Pacis per §. 14. art. 5. ferner fest gestellet / in dem beliebet worden / daß von der Belehnung / wie auch Affter-Belehnung welche von dem König in Böhmen / item Chur- und Ständen herrühren / das Jus reform. nicht dependiren / sondern solche Lehen / und Affter-Lehen / auch die Lehn-Leuthe und Unterthanen nebst denen geistlichen Güthern / nach dem Zustande / in welchem sich selbige den 1. Januari Anno 1624. befunden / in Religions-Sachen consideriret und geurtheilet werden sollen / dergleichen distinction es / wann das Jus reform. per Instrum. Pacis quoad usum & effectum aufgehoben werden solte / gantz / und zumahlen nicht bedürfft hätte. Nicht weniger erscheinet aus dem versic. Territorio 24. klärlich / daß man bey denen damahligen Friedens-Tractaten auf das Jus reform. selbiges denen statibus Imperii zu salviren vornemlich reflectiret / indem daselbst geschlossen worden / daß / wann daß Jus Territorii vor oder nach dem Jahr 1624. gestritten worden / der jenige / welcher in solchem Jahr in Possessione gewesen / so lange biß die Sache in petitorio vel possessorio ausgemacht / und entschieden worden / eben dieses Recht / so viel das publicum Exercitium angehet / haben und gebrauchen / die jenige Unterthanen auch / welche ihre Religion geändert / als lange das Jus Territorii im Recht befangen ist / weg zu ziehen nicht gezwungen werden sollen; Hat nun solches in dem Fall statt / da das Territorium annoch streitig ist / wie viel weniger wird dann das Jus reform. einem Reichs-Stand / dessen Territorium unstreittig ist / in Zweiffel gezogen werden können. Es ist ja dieses ein trifftiges Argument, daß circa Jus reformandi auch das Territorium eintzig reflectiret werde / also / daß / wer dieses hat / auch das erstere zu exerciren befugt seye / dem es aber hieran fählet / sich auch des Juris reform. (welches wie oben gezeiget worden / eines von denen vornehmsten Stücken der Landes-Fürstlichen Hoheit ist) gäntzlich enthalten müsse.

SECTIO II.

Worinnen das denen hohen Reichs-Ständen gehörige Jus Reform. aus der Herren Transigentium Meynung erwiesen wird.

Ob gleich in der vorhergehenden Sectione meinen Thesin, daß nemlich der Reichs-Ständen Jus reform. keines weges durch das Instr. Pacis aufgehoben / sondern vielmehr darinnen mit hellen Worten bestättiget worden / gnug erwiesen / zu dem Ende auch solche klare deutliche Textus angeführet / daß solche mit gutem Gewisen / niemand leicht in Zweifel ziehen wird / jedennoch weil der Menschen heutige Spitzfindigkeit sich so hoch versteiget / daß dieselbe dergleichen noch so klare Stelle anzufechten / kein Bedencken traget / wie dann unser Autor an dergleichen Chicanen sonderliches Gefallen hat / und hierdurch seinen erleuchteten Verstand zu zeigen vermeinet / so habe ich diesem den Scheffel vollmessen / dem gewogenen Leser aber den Grund meines Asserti, und / daß selbiges mit der Meynung und Intention der hohen Potentaten / welche sich auf dem allgemeinen

Friedens-Schluß herüber vergleichen / allerdings übereinstimme / in gegenwärtiger Sectione klärlich erweisen / dabey aber in dieser und folgender Sectione das Werck desto kürtzer fassen wollen / je weitläuffiger ich bey der ersten zu seyn gemüssiget worden ; Unser Autor gestehet es / wie droben erinneret worden /von selbsten/ daß bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten die Evangelische Reichs-Stände mit dem Jure reform. wieder die Catholische Hochfürstliche status durchgedrungen / und es dahin gebracht / daß es bey all solchem Jure sein Verbleiben lediglich gehabt / woran er auch die von ihm sonst in seinem Tractatu zimlich menagirte lautere Wahrheit geschrieben / anerwogen aus denen damahligen Handlungen und dabey geführten Protocollis erweißlich ist / daß die Evangelische Reichs-Stände / in ihren fast drey Jahr vor dem Schluß nemlich den 10. 8bris 1645. übergebenen Gravaminibus artic. 2. darauf hart bestanden/ es solte diese Meynung und Verstand dem bevor stehenden Friedens-Schluß mit einverleibet werden / daß die Bestellung des publici Exercitii, Kirchen-Ordnungen / Ceremonien und was dem ferner anhängig NB. NB. von dem Jure territoriali dependiren / und sie Anno 1541. ihnen vorbehalten hätten/ in ihren Landen es also zu verordnen / wie es gegen GOtt und die Römis. Kayserl. Mayst. zu verantwortten ; Wie dann denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / zu allem Uberfluß Anno 1541. mit gutem Wissen / und Willen der Catholischen vom Kayser Carolo V. eine absonderliche declaration übergeben / und Anno 1544. denen Evangelischen Stifftern / und Clöstern / sowohl als Catholischen providiret worden / daß die Renten- und Zinsen / so ihnen aus andern Fürstenthümern und Ländern gebühren / unverweigerlich sollen gefolget werden / es hatten auch die Evangelische Stände solchem ihrem Jure bey Beschliessung des Religions-Friedens niemahl renunciret / sondern in dem Religions-Frieden / wie allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Mayst. in dero Resolution selbst anführen / eben dieses fundiret NB. NB. daß die cura Religionis und deren Bestellung dem Domino Territorii gebühre ꝛc. wie hätten doch die Evangelische status ihre fest gestellte Meynung/ daß / das Exercitium & cura Religionis oder welches auf eins hinaus laufft / das Jns reform. à superioritate Territor. alleinig dependire / und sich demnach eben so wenig partem als das totum ihnen wegnemmen zu lassen / willens gewesen / klärlicher an dem Tage geben können / als da sie solches auf diesem hohen Tractaten Schrifft und öffentlich contestiren lassen / inmassen dann nicht allein das Instrum. Pacis sich hierauf gründet / und daß das Jus reform. denen statibus ex communi per totum Imperium usitata praxi zugehöre / asseriret / sondern auch gleich nach dem Friedens-Schluß sich einige casus begeben / in welchen die Intention so die hohe Herren Transigentes bey dem vor die Unterthanen bewilligtem Exercitio und Gewissens Freyheit quo ad reservatum Jus reform. geführet / der Welt klärlich gezeiget worden / aus welchen wir vor jetzo nur 2. Begebenheiten Kürtze halber beybringen wollen.

Kaum war die Frucht des lieben Friedens / nach überstandenen grausamen langen anhaltendem Wehen / und dabey Stromm-weise vergossenen Menschen-Bluts / an diese Welt gebohren / auch zu Münster- und Oßnabrück eingewicklet worden / als die Municipal Stadt Hildesheim dieses neugebohrne Kind gleichsam in der zartesten Kindheit aus der Wiegen werffen / und Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cölln als Bischoff zu Hildesheimb nicht verstatten wollen / daß dieselbe denen Herren Patribus Capucinis, eine daselbst ledig und wüst stehende / auch in Lutherischen Händen / und

und disposition nie verfallene Kirche und Closter / welches vor dem andere Ordens-Leuthe in Besitz gehabt / wieder einraumen solten / dabey vorgebende / als ob ihnen wieder den Innhalt des Instrum. Pacis Eingriff geschehe / indem die Capuciner all solche Kirche und Clöster Anno 1624. nicht innen gehabt. Wie nun einer von solchen Patribus an den damahligen Kayserl. Plenipotentiarium Herrn Grafen Isaac von Volmar geschrieben / diesen casum eröffnet / und wie sie sich dabey zu verhalten hätten / angefraget / hat derselbe seine / und zugleich der samtlichen Herren Transigentium Intention und Meynung über diese Frage in nachfolgenden Responsoriis umständlich eröffnet.

Antwort-Schreiben / des Herrn Grafen Isaac von Volmar / Käyserl. geheimen Raths / Hoff-Cantzlers / und Plenipotentiarii aus denen Friedens-Tractaten / sub dato Münster den 6. Junii 1649. jetzt aus dem Originali verbesseret.

Reverende Pater in Christo.

QUæris à me quid sentiam de Magistratûs Hildesiensis postulato, ut expellantur urbe Capucini, ea de causa quod Anno 1624. ibi non fuissent, vidi hoc idem in eo indice postulari, quem DD. Protestantes nuper Sac. Cæs. Majest. Legatis obtulerunt: At verò cum potioribus eorum hac de re locutus, facilè evici intentionem Hildesiensium in Instrumento Pacis minimè fundatam esse, nam quod obtendunt statum Ecclesiast. ad eum modũ reducendum, qui Anno 1624. fuisset, ac propterea expulsis Capucinis Religiosos, in quorum locum illi substituti essent, restituendos, sola imaginatione proprii cerebri, nulla verò compensatione Gravaminum inserta definitione nituntur: Nullibi enim in toto contextu hujusmodi decisio legitur.

In §. quidem undecimo videre est Liberis Imperii Civitatibus hoc indultum, ut omnia quæ circa Statum Religionis innovata essent, in pristinum restituerentur: Sed hæc nihil ad Hildesienses: Cum inter liberas Imperii Civitates minime, sed inter Municipia Principatus Hildesiani censeantur. Nec est quod à simili argumententur cum in artic. 13. §. 3. legunt statum Ecclesiasticum Episcopatus Osnabrugensis juxta modum Anni 1624. restaurari debere. Nam quod ibi singulari cum Ducibus Brunsvvico-Luneburgensibus pactione conventum ad exemplum trahi nec debet nec potest. Restat §. 12. quantum deinde qui de Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Vasallis, Civitatibus, Fundationibus, Monasteriis, Commendis, Communitatibus & subditis statuum Imperii Immediatorum ditioni subjectis agit: Sed nihil ibi de ejiciendis Catholicis sacerdotibus è locis ad hujusmodi mediatos seu municipales status non spectantibus disponitur. Hoc solum indulgetur ut quicunque illorum Anno 1624. sive publicum sive privatum Augustanæ Confessionis exercitium habuissent, retinere etiam inposterum cum annexis possent; Omnia hæc habent Hildesienses plene velo, nihilque superest, quod quidem ad ipsos dicto anno spectabat. Inter annexa numerantur & Monasteria in quorum possessione ante hoc fuerant, sed clarum est Hildesiensibus Anno 1624. nihil prorsus juris in Monasterium quod modo Capucini incolunt, competiisse: sicut ergo Religiosos antecedentes expellere non poterant, ita nec eorum Successores, cum hoc pertineat ad Jus reformandi quod nulli statuum municipalium sed immediatis duntaxat competit, ac juxta initium hujus §. iisdem denuo confirmatur: Adeò ut Jure hoc

in omnibus erga suos status Municipales uti possint, in quibus expressè nova ista conventione derogatum non est. Potuit igitur D. Episcopus Hildesiensis tum Jure Episcopali proprio, tum Jure Principis immediati ex constitutionibus Imperii in fundo ad se privatim spectante intra civitatem, novam pro Religione Catholica exstruere Ecclesiam & quoscunque Religiosos ad celebranda ibidem divina officia inducere: Modo non derogaret exercitio ad Magistratum civicum spectanti: Multo ergo magis tueri Capucinos in possessione Monasterii, legitima authoritate ipsis attributi; Nec dubium etiam ipsis Protestantibus haud gravatè fatentibus, potuisse Episcopum omnia haec ante initam novam hanc Pacem juxta dispositionem Pacis Religiosae Anno 1555. erectae, facere absque ullo impedimento. Cùm igitur haec potestas illi novo Jure adempta non fuerit, utique remanere, & judicari debet hic casus ex dispositione juris communis. Quae cum ita se habeant nullus Executorum salva pace petitioni Hildesiensium morem gerere potest. Unde minimè dubito ipsosmet tandem fundamentis negotii penitiùs examinatis ulteriorem instantiam omisuros. DEUS Opt. Max. ipsis det meliorem mentem & cognitionem sui erroris. Hisce me Tuae Reverentiae Sacrificiis & precibus commendo. Dabam Monasterii Westphal. 6. Junij 1649.

Tuae Reverentiae

Benevolentissimus

Isaacus Volmar m. p.

Wie kan man einen bessern Commentarium über das Instrum. Pacis verlangen/ als einem Kays. geheimten Rath und Ministrum, welcher als ein hoher Pothschaffter unter denen wichtigen Affairen der Westphäl. Friedens-Handlung etliche Jahr nacheinander täglich geschwitzet / die Praecordia dieses Instrum. gleichsam durch und durch beleuchtet / was von Monat zu Monat von Wochen zu Wochen bey diesem schweren Werck vorgangen/ ad Protocollum nehmen lassen / ja ein jedes Wort in demselben genau überleget/ und also gründliche Wissenschafft gehabt/ wie weit die hohe Potentaten ihr Jus reformandi denen Unterthanen zum Vortheil eingeschräncket wissen wollen. Dem der lateinischen Sprache unerfahren Leser zum besten/ will ich den vornehmsten Innhalt des Schreibens in unsere Mutter-Sprache anhero setzen. Es hat wol ermeldter Hr. Graf von Volmar / nachdeme er aus der ihm vorgebrachten Frage mit einigen daselbst annoch anwesenden Herrn Legatis communiciret / seine Erklärung dahier gegeben/ daß der Municipal-Stadt Hildesheim die Capuciner zu vertreiben / gantz nicht zukomme / sondern solcher Gewalt/ von dem Jure reformandi dependire/ welches keine Municipal-Stadt praedentiren könne/ vielmehr den unmittelbahren Reichs-Ständen alleinig gebühre / denen es gleich im Anfang des §. quantum deinde &c. vom neuem bestättiget worden / also/ daß ein solcher Reichs-Stand in allem gegen seine Municipal-Städte deß Juris reforman. sich bedienen könne / in so weit es durch den neuen Fridens-Schluß nicht abgestellet oder eingeschräncket worde/und daß demnach der Bischoff zu Hildesheim theils aus seiner Bischöffl. Gewalt/ theils als ein Fürst deß Reichs an disem deroselben zugehörigen Orth mitten in der Stadt eine Catholische Kirchen bauen/noch viel mehr aber die Capuciner bey der ihnen Eingeraumten Kirchen/ und Closter schutzen können / es würden auch die protestirende Stände selbst gestehen müssen/ daß ein zeitiger Bischoff solches daselbst zu thun

thun vor dem neuem Friedens-Schluß nach der Verordnung des Religions-Friedens befugt gewesen / weil nun diese Gewalt ihm durch das Instrum. Pacis nicht benommen worden / müste dieser casus nach denen gemeinen Rechten entschieden werden. Ob dieser Kayserl. Etats-Minister mit unseres Autoris Meynung übereinkommen / auch welcher unter diesen beyden Vorzug billig haben müsse, wollen wir hernach erwegen / und uns jetzo zu dem zweyten casu wenden / da dann fast scheinen will / als ob der heilige Seraphische Orden denen protestirenden Unterthanen die Suppen am meisten versaltzen / indeme sie den guten Patribus gerne an die Wolle / deren sie doch ausser ihr armseligen Kleidung nichts übrig haben / gewolt: Es hat nemlich die Lutherische Burgerschafft der Corveyischen Municipal-Stadt Höxter mit denen dasigen Herren Patribus Franciscanis Anno 1651. angebunden / und solche in ihren Stadt-Mauren nicht dulten / sondern sie ohne des Abbts und Fürsten zu Corvey als ihres Landes Herren Danck und Willen daraus vertreiben / allerley Insolentien an ihnen ausüben / ja gar ein eigen Kirchen-Recht und Jus Episcopale formiren wollen / welches dañ / weil es so kurtze Zeit nach dem allgemeinen Friedens-Schluß von einer fast Kleinstädtischen Gemeine geschehen / und Jura Principum auf solche selten erhörte Art zu bestreitten unterfangen worden / in gantz Teutschland einiges Auffsehen gegeben / also / daß die Röm. Käyserl. Mayst. auf höchst ermeldten Fürsten zu Corvey Ansuchen / eine Comission an Chur-Mayntz und Fulda / Catholischer / Braunschweig und Oldenburg aber Evangel. Seiten allergnädigst zu verordnen / vor nöthig gefunden / welche dann allerseit ihre Subdelegatos nacher Höxter abgefertiget / diese auch denen dasigen Burgern den Unfug ihrer Postulatorum zimlich scharff unter die Nase gerieben / auch wie abgeschmach ihre Prætensiones herauß kommen / in einem vom 19. Martii 1651. publicirten Recess klärlich gezeigt / von welchen ich / nachdemahl selbiger unserer Materie kein geringes Liecht gibet / folgenden Extract dem Leser zur Nachricht einrucken wollen.

Extract des Recessus so bey der Mäyntzis. Fuldischen / Braunschweigis. und Oltenburgis. Commission Anno 1651. den 19. Martii zu Corvey wegen der Stadt Höxter publicirt.

SO viel nun Anfangs den Zustand der Religion in der Stadt Höxter betreffen thut / lasset man es bey ihrer Fürstlichen Gnaden zu Corvey selbst eigenen gethanen gnädigen Erbieten bewenden / daß nemlich die der Augspurgis. Confession zugethane Burgerschafft / bey allen demjenigen / was ihnen vermög des Friedens-Schlusses art. 5. §. 12. v. Hoc tamen non obstante per exceptionem gebührt / ruhig nicht allein wollen verbleiben lassen / sondern auch dabey Fürst und mildiglich zu schützen versprechen: Gestalt Ihre Chur- und Fürstl. Fürstliche Gnaden / Gnaden / unsere gnädigste und gnädige Churfürsten / und Herren eben so wenig gemeinet / ihnen den Höxterischen hierunter præjudiciren zu lassen / sondern viel mehr die ihnen zukommende von Anno 1624. exercirte Lutherische Religion und die Actus, deren sie fähig / und ihnen als Unterthanen in dem allegirten versic. &c. Hoc tamen non obstante &c. mit Nahmen benennet / und expressè bezeichnet werden / hiemit und in Krafft habender Reichs-Commission nochmahlen zu bestättigen / auch wann noch etwas vorhanden an Kirchen-Ornamenten, solche zu prætendiren / müste ihnen solches auch gefolget werden.

Hingegen seynd die Rechts-wegen verbunden / den Herren Patribus Franciscanis die von ihnen erbaute Altäre / Orgel / Fenster / und andere Ornamenta zu ihrer freywilliger disposition allein zu lassen: Daß sie aber darinne nicht vergnüget seynd / sondern wie die von ihnen eingeschickte also genannte dienstliche Gegen-Anzeige auf die Corveyische eingegebene Gravamina (zumahlen auch die mit beygelegte Verzeichnuß der Stadt Höxter / Recht- und Gerechtigkeiten / auch ihre vor drey Tägen wiederholte Erklärung klärlich ausweiset) ein eigenes Kirchen-Recht daraus erzwungen / ja gar als ein Jus Episcopale zu allegiren / sich nicht entblöden / und Ihre Fürstliche Gnaden als ungezweifelten Domino Territorii vorzugreiffen sich unterstehen: Das ist und laufft wieder den klaren hellen unwiedersprechlichen Buchstaben des Instrum. Pacis wieder die Intention und Meynung der höchst- und hoher Herren Contrahenten zu Münster und Oßnabruck / die so eigentlich und steiff auf die Conservation und Authorität der Landes-Fürstlicher Hoheit gesehen / den vorigen Paussauischen Vertrag / und Religions-Frieden / zumahlen in hoc passu wiederhollet / erneueret / und mit einer gemeinen Regel befestiget / der Mediat-Unterthanen durch das gantze Reich derogleichen Einbildung benommen / und sie allein auf die per Exceptionem vergönnete und limitirte Actus verwiesen / und alles restringiret haben

Weilen dann die Stadt Höxter die Regul und Exception hierdurch confundiret / fundamenta fundamentorum antastet / und die substantialia des Friedens-Schlusses anzugreiffen sich unterstehet / so müssen wir Vermög empfangener Vollmacht / und habender Reichs-Commission auch wegen der consequenz, und præjudiz, die allen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs hierdurch erwachsen würde / hiemit wohlbedachtlich / und ohn ein eintziges Absehen / ihnen den Höxterischen den rechten Verstand des Friedens-Schlusses / und ihrer gerühmter Observanz de Anno 1642. dergestalt erklären / daß weder sie / noch eintzige andere Mediat Communen und Unterthanen im gantzen Röm. Reich niemahlen ihr Religions-Exercitium pro Jure und als Effectus Juris Episcopalis gebrauchet / oder gebrauchen können / sondern was in- und vor Anno 1624. geschehen / entweder ex speciali pacto oder wie bey Höxter befindlich / als Toleranz und Connivenz vergönnet / nunmehr aber durch den Friedens-Schuß als ein Exception bestättiget / doch aber dabey ausdrücklich limitiret / und auf gewisse Actus restringiret worden / also / daß die von Höxter weder Anno 1624. noch jetzo sich eines Juris Episcopalis berühmen / sondern gleich allen Mediat-Unterthanen / mit der befindlicher Exception begnügen / und in die General-Regul durchaus nicht mischen / sondern dieselbe unangefochten und eintzig allein bey ihren Landes-Fürsten verbleiben lassen müssen; Gestalt sie auch kein ander Recht als die blosse Observanz in vorigen Jahren beybringen können / gleich vielen anderen Städten und Landsassen / durch das gantze Reich / welche / wann sie gleichfahls durch ihre / in vorigen Zeiten verschonte und nachgesehene Ubung der Augspurgis. Confession ein Jus Episcopale oder proprium Jus: und also eine Regul erzwingen wolten / würde den vornehmsten Chur- und Fürsten in gantzem Reich mercklich præjudicirt / und die im jetzigen Instrumento Pacis confirmirte Regul am meisten Oerthern infringirt / und also die Exception mehr als die Regul importiren / welches höchst- und hochgedachte Stände nimmermehr admittiren / und uns zur äusserster Gefahr gereichen / auch wir keines wegs würden verantworten können / da uns die von Höxter diese ihre vermeinte eingebildete

Gerechtsame/ als offentlich ins Gesicht stellen/ und ungescheuet vorgeben dürffen/ daß sie es proprio Jure als ein Kirchen-Recht/ Jurisdictionem Ecclesiasticam, und gar als Effectus Juris Episcopalis verstehen wollen/ wann wir darzu still schweigen / und sie in ihrer ungereimter Meynung stärcken thäten ; Deswegen wir diese ihre weit aussehende dem Friedens-Schluß gerad wiederlauffende eingegebene Schrifften hiemit und in so weit cassiren/ die im Friedens-Schluß befindliche General-Regul vor den Landes-Fürsten / und die Exception von der Stadt Höxter als ein unwiedersprechlich von der Kayserl. Mayst. dem gantzen Röm. Reich und allen Interessirten ausländischen Cronen beliebtes / und sanctè bestättigtes fundament hiemit wiederholen / und uns darauf solidè beziehen.

Gleichwie nun aus diesem Grund bald Anfangs der Stadt Höxter ihr per Exceptionem competirendes Religions-Exercitium und andere darinn befindliche und erzehlte Actus ohne eintzigen Respect bestättiget „ also „ erklären wir uns expresè mit deutlichen hellẽ Wortẽ/die der gantzen Welt „ mögen communiciret werden / daß ihre Fürstliche Gnaden zu Corvey „ als ungezweifelten Landes Fürsten / das in der angezogener General- „ Regul bestättigtes Jus territoriale und was davon nicht per Exceptio- „ nem der Höxterischen vergönnet / gleich allen andern Landes Fürsten des „ Heil. Röm. Reichs ungezweifelt in dero Stifft Corvey / keinen eintzigen „ Orth desselben ausgenommen zustehen / und gebühren thue.

Weilen sich dann dieser Zeit ein zimliche Anzahl von Catholischen Burgern und Corveyischen Dienern in Höxter befindet / welche um continuation ihres Catholischen Exercitii anhalten thut / und also Ihr Fürstliche Gnaden sattsame Materie haben / ihr vermög Juris Territorialis competirendes Exercitium zu appliciren ; Also erkennen wir Krafft habender Commission gnädigen Befehls / und respectivè Instruction hiemit / daß Ihro Fürstl. Gn. zu Corvey nicht allein befugt / sondern auch vermög ihres hohen Landes-Fürstlichen Ambts verbunden sey / denen Catholischen Unterthanen die es begehren/nach Ihrer Fürstl. Gnaden Belieben/und Gutfinden/ vorab in dem Chor-Stiffts Petri der Sacristey und Kirch-Hoffs daselbsten / zur Begräbnuß auch den ledig stehenden / und von dem Höxterischen Anno 1624. nicht bestellten Kirchen ein Exercitium continuirlich zu verstatten / sie dabey zu schützen / und zu Handhaben / „ und zwar an diesem „ Orth / um so viel mehr zu sehen / damit durch einige Verwahrlosung / „ nicht andern Reichs-Ständen præjudiciret / und die Unterthanen der „ Herrschafften über den Kopff gezogen / die so heylsamlich und wohl be- „ dächtlich mit so grossen Kosten und Mühe formirte Regul infringirt / „ und hingegen den adelichen Landsassen / auch so gar Burgern und Bau- „ ern mehr als ihnen per Exceptionem gebühret zugesehen/und nachgelas- „ sen werde.

Wie nun Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden Gnaden unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen auch die des Löbl. Westphäl. Creyses ausschreibende Fürsten / neben anderen hohen Reichs-Ständen / Ihr Fürstliche Gnaden hiebey manuteniren zu helffen sich erbiethen / als würden hingegen dieselbe insgesamt es hoch empfinden / und durchaus nicht zu geben können / wann der Stadt Höxter im geringsten ein mehrers / als sich per Exceptionem gebühret / eingeraumet / und gleich in limine Pacis durch eine solche geringe Commun „ die vornehmste Haupt-Regul des „ Frieden-Schlusses angefochten werden solte.

Hie

Hie haben wir abermahl einen stattlichen Commentarium über das Instrum. Pacis, aus welchen die Herren Subdelegati, als allerseits verständige Estaats-Leuthe / denen der wahre Verstand des damahls noch Nagl-neuen Friedens-Schlusses aus dem fundament bekañt gewesen/denẽ schwürigen Burgern zu Höxter den Text gelesen/und ihnen den wahren Verstand des Instrum. Pacis deutlich genug expliciret / wie solches der Leser aus dem Innhalt / wann er absonderlich die mit NB. bemerckte Passages bemercket / leicht finden wird. Unser Autor ist zwar einer gantz wiederigen Meynung / ich hoffe aber daß solcher vornehmer Ministrorum Explication von mehrerem Nachdruck / als was ein solcher Novator aus lauter Animosität und Passion daher schreibet / seyn werde.

SECTIO III.

In welcher das Jus Reformandi durch die bißherige praxin usum & observantiam erwiesen wird.

Daß man es nun hierinnen nicht bloß allein bey der wortlichen Explication des Instrum. Pacis gelassen / sondern das Jus reformandi von denen statibus Imperii, würcklich appliciret worden / davon können unzehliche casus und Exempla beygebracht werden / ich will aber um des Lesers Gedult nicht zu mißbrauchen deren nur zwölff anführen.

Exemplum I.

So hat demnach ihre Churf. Durchl. zu Cölln als Bischoff zu Hildesheimb/mit der im vorhergehenden zweyten Sect. erzehltẽ Capuciner-Sache wieder die Hildesheimische Burgerschafft / obgleich diese Municipal-Stadt ihr eigen præsidiũ und quarnison hat / dergestalt durchgedrungen/daß sie die vorhin bey der Vertreibung hart mißhandelte Capuciner wieder annehmen und in den ihnen angewiesener von der Stadt aber gestrittenen Kirchen und Closter dulten müssen / allwo sie sich dann biß auff diese Stunde in zimlicher Anzahl befinden/ und ihren Gottesdienst mit grossen Zulauff und Erbauung der daselbst jährlich anwachsenden Catholis. Gemeine abwarten.

Exemplum II.

Nicht weniger haben ihre Hochfürstl. Gnaden zu Corvey wider die Stadt Höxter ihr Jus reform. behauptet / und das simultaneum Exercitium in Kirchen und Schulen/ nach Anweisung des vorhin angeführten Recessus, ohne fernere Sperrung/ introduciret/ also/ daß biß auff den heutigen Tag beyde Religiones ihr offentliches Exercitium daselbst haben / und sowohl Catholische als Evangelische Burger in dem Rath-Stand und übrigen Stadt-Aembtern / ohne Unterscheid der Religion gezogen werden / und in übrigen fein fried-und nachbarlich bey einander leben.

Exemplum III.

Aus eben diesem Fundament der Landes-Fürstl. Hoheit haben Ihro Churfürstl. Durchleucht Friderich Wilhelm zu Brandenburg / glor. Mem. das Lutherische Exercitium in Emmerich und Zanten / ohngeachtet/ die Catholische sonsten ihr Exercitium in Anno Decretorio gehabt / neuerlich eingeführet / welches auch die Catholische Bürger / als gehorsame treue Unterthanen / weilen ihnen in ihrem Exercitio kein Abtrag geschehen/ sonderen

daben

daben geruhig gelassen worden / also geschehen lassen müssen / und sich dieser Applicationi Juris Reformandi mit Fug nicht widersetzen können / wie dann:

Exemplum IV.

Höchst gemeldte Ihro Churfürstl. Durchleucht das Exercitium der Reformirten Religion in der Marck Brandenburg / an denen Orthen / allwo Anno 1624. die Lutherische ihre Gottesdienst alleine gehabt / wann nach und nach einige Reformirte sich daselbst häußlich niedergelassen / vi Juris reformandi ohne einige Contradiction der Lutheraner / weil man sie bey ihrem öffentlichen Exercitio gelassen / eingeführet / und der Kirchen-Bau verstattet / in specie in denen aus Franckreich entwichenen Hugenotten das reformirte Exercitium mitten in der Stadt Magdeburg / welches doch daselbst Anno 1624. nicht gewesen / vergönnet.

Exemplum V.

Ferner haben Ihro Hochfürstl. Durchleucht die Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg nicht allein in dero beyden Residenz-Städten Hannover und Zell das Exercitium Religionis Catholicæ, welches doch in Termino Regulativo, scilicet Anno 1624. daselbst überall nicht gedultet worden / ohne Begrüssung der Land-Ständen und Unterthanen neuerlich eingeführet / und es verstattet / daß der Catholische Gottesdienst von denen daselbst in zimlicher Anzahl befindlichen Hoff- Civil- und Militar-Bedienten öffentlich besuchet wird / sondern es ist auch /

Exemplum VI.

Dieses Hochfürstliche Evangelische Lutherische Hauß hierinnen noch weiter gangen / und hat bey denen / wegen der neuen Chur-Würde veranlasseten Tractaten, das Jus reformandi dahin rechtmässiger Weisse elargiret / daß gegen Ihro Kayserl. Majestät dasselbe sich ohne Bewilligung der Land-Stände und Unterthanen anheissig gemacht / denen Catholischen zu verstatten / daß sie mitten in denen beyden Chur- und Fürstl. Residenz-Städten Hannover und Zell / jedoch auff ihre Unkosten eine Kirche bauen lassen möchten / auch daß sie ihnen darzu einen bequemen Platz anweisen lassen wolten / worzu dieses hohe Hauß sich so wenig würde erbotten / als Ihro Römis. Kayserl. Majestät solches angenommen haben / wann nicht jenes vi superioritatis Territorialis solches zu thun / sec. Leges Imperii fundamentales & dispositionem Instrum. Pacis allerdings gebühret hätte.

Exemplum VII.

Eben diese hohe Gewalt hat auch das Regierende Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel in der Nieder-Grafschafft Catzenelenbogen / welches sonst dem Hochfürstl. Hessen Rheinfelsischen Hause eigenthumlich zugehöret / appliciret / und obgleich in besagter Nieder-Grafschafft / welche vorhin unter dem Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Hauses Landes-Bothmässigkeit gestanden / Anno 1624. keine andere / als Lutherische Religion gedultet worden / das Simultaneum Religionis Reformatæ Exercitium in unterschiedlichen / weyland / Lutherischen Kirchen / als zu Schwalbach / Nastedten / Kähmel / &c. Ja so gar zu S. Goar, das Exercitium alternativum öffentlich eingeführet / also / daß an dem letzten Orthe die Lutheraner die ihnen à tempore reformationis privativè zugehörige in besagter Stadt S. Goar belegene Pfarr / weyland Stiffts-Kirche dem Reformirten Exercitio einen Sonntag um

um den anderen überlassen / und hingegen mit ihrem Gottesdienst entweder nach dem Dorff Biebercheim / einen weiten Berg-Weeg hinauff / oder nach St. Goars-Haussen über den Rhein entweichen / und daselbst ihren Dienst halten / in der Kirchen auch die vorhin annoch gebrauchte Bilder wegschaffen müssen. Daß ihnen dieses beschwerlich falle / stehet leicht zu erachten / weil aber des regierenden Fürsten Durchleucht diese hohe Gewalt ohnstreittig zukommt / müssen sie als gehorsame Unterthanen es also geschehen lassen / wie sie dann rühmlich thun / und sich in keinem wege dawieder sperren.

Exemplum VIII.

Als auch nachgehends Ihro Durchl. Herr Land-Graf Ernst / zu Hessen-Rheinfels Christ-mildesten Andenckens / sich in dem Mütterlichen Schoos der Cathol. Kirchen geworffen / und nebst dero Frau Gemahlin mense Decembri 1651. vor Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln Maximilian Henrich glor. Mem. in der Thum-Kirchen zu Cölln ihr Glaubens-Bekanntnuß offentlich und in grosser Frequenz abgestattet / haben dieselbe sich mit dem Hochfürstl. regierenden Casselischen Hause auf dem letzten Reichs-Tage zu Regenspurg de Anno 1654. in dem damahls zwischen beyden hohen Häusern aufgerichteten Haupt-Recess. §. 6 dahin verglichen / daß das publicum Cathol. Relig. Exercitium in der Nieder-Grafschafft Cazenelenbogen / zu Schwalbach und Nastede eingeführet / und zwey Kirchen auf Catholische Kosten / an diesen beyden Orthen gebauet werden / und ihnen geistliche Kirchen- und Schul-Diener nach Gefallen zu bestellen / frey stehen soll. Worzu laut des zu Cassel den $\frac{7}{17}$. Julij 1656. beliebten Unterweilen-Vergleiches die dritte Cathol. Kirche vor der Stadt St. Goar zu bauen bewilliget worden / wie man dann solchen Kirchen-Bau nebst einer Residenz vor die Herren Patres S. J. hart an der Fürstlichen Cantzley nicht lange hernach bewerckstelliget / und die Kirche Anno 1660. mense Junio, durch den Chur-Trierischen Suffraganeum einweyhen lassen. Daß demnach in der Nieder-Grafschafft Cazenelenbogen / allwo in Anno decretorio keine andere / als die Lutherische Religion im Schwange gangen / jetzo alle 3. im Römischen Reiche tolerirte Religions, ihr offentliches Exercitium haben. Welches alles / daß es von dem Hochfürstl. regierenden Hause ex jure reformandi geschehen / in dem allegirten Haupt-Recesse de Anno 1654. §. 6. klar genug an dem Tag gegeben worden / indem der regierende Fürst alle Jura Ecclesiastica & Consistorialia alleinig zu exerciren reserviret hat. Es ist nicht ohne / daß dieser dreyfacher Kirchen-Bau nebst Anschaffung des pretieusen Kirchen-Ornats / wie auch die Fundation der Geistlichen / item Kirchen- und Schul-Diener / Orgel / Instrumental-Music zu St. Goar ꝛc. ein grosses / wie leicht zu erachten / gekostet / massen dann solches alles zu unterhalten das Hoch-Fürstliche Hessen-Rheinfelsische Hauß aus dero Taffel-Renten jährlich ein ansehnliches herschiessen muß / GOtt hat aber diesen Christ-rühmlichsten Eyfer vor den Heil. Catholischen Glauben derogestalt geseegnet / daß / da vor ungefehr 50. Jahren in der Nieder-Grafschafft fast kein Catholischer Mensch zu finden gewesen / wie auf des Herrn Land-Graf Wilhelm meines gnädigsten Fürsten und Herren Durchl. Befelch / ich die Catholische Oesterliche Communicanten von Anno 1700. aufzeichnen lassen müssen / sich in denen dreyen Catholischen Kirchen St. Goar / Schmalbach und Nasteden über 3000. Communicanten gefunden / welche damahls mit der Seelen-Speiß des allerheiligisten Oster-Lämleins versehen worden. Wobey wohl in acht zu nehmen / daß dieser

Haupt-Recess bey der Reichs-Versamlung zu Regenspurg / allwo sich Ihre Kayserl. Majestät und alle Reichs-Stände in grosser Anzahl eingefunden / abgehandlet / beschlossen / und mit allen seinen Clausulen und Articulen von dem gesamten Reich prævia maturâ causæ cognitione in vim sanctionis pragmaticæ & sanctionis publicæ §. 188. und 189. confirmirt / mithin auch die Gewalt das Exercitium publicum der Catholischen Religion an denen Orthen / wo selbiges Anno 1624. nicht gewesen / de novo einzuführen / als eine dem Instrumento Pacis und dessen wahren Verstand gemäße Sache à toto Imperio approbirt / und bestättiget worden.

Exemplum IX.

Dieses neunte Exemplum ist noch neu / indem Ihro Fürstl. Durchl. zu Nassau-Saarbrück / welche sonst vor Dero hohe Persohn sich zu der Lutherischen Religion bekennen / denen geflüchteten Reformirten / aus Franckreich das Exercitium ihrer Religion in der Residenz-Stadt Usingen / allwo solches Anno 1624. nicht gewesen / aus Landes-Fürstl. Hoheit nicht allein neuerlich verstattet / und solches auf dasigem Rath-Hause anzuordnen gnädigst bewilliget / sonderen auch / wie nach der Hand bey 50. Familien von diesen Flüchtlingen angepflantzet worden / ihnen eine eigene Kirche zu bauen gnädigst vergönnet / und darzu mense Augusto 1700. den ersten Stein soleniter legen lassen folgendes

Exemplum X.

Ist nicht viel älter / da des Herrn Johann Philipp Bischoffs zu Würtzburg Hochfürstliche Gnaden in dem Chur-Pfältzischen Amt Bocksberg als ihren Pfand-Schilling Anno 1699. das Coexercitium der Catholischen Religion in denen Reformirten Kirchen öffentlich eingeführet / wie solches aus folgendem Edict erhellet:

Nachdem der Hochwürdigste des H. Röm. Reichs Fürst und Herr / Herr Johann Philipp / Bischoff zu Würtzburg / und Hertzog in Francken in Conformität dessen / gleichwie in anderen Chur-Pfältzischen / dem hohen Stifft Würtzburg / in der Geistlichkeit verwandten Orthen geschehen / das Coexercitium Cathol. Religion, so bißher mit nicht genugsamer Convenienz alleine in geringen Oratoriis gehalten worden / in dem Amt Bocksberg in denen Pfarr-Kirchen **NB. Jedoch denen à Catholicis der ihrigen ohne Nachtheil von Landes-Fürstl. Gewalt wegen / introduciren zu lassen / gnädigst intendiren:** So befehlen solchem nach höchst ermelte Ihro Fürstliche Gnaden dero Catholischen Parr-Herren zu besagten Bocksberg / daß er obverstandene Introductionem des Coexercitii Catholicæ Religionis NB. Gleichwie ohnlängst zu Wollfingen geschehen / in selbiger Solemnität auch in allen anderen Kirchen in dem Ambt thuen / und dasiger dero verordneter Ambt-Mann / ihnen desfahls in erforderten Fällen / alle Weege an die Hand gehen solle. So sich höchst ermelte Sr. Hochfürstl. Gnaden also zugeschehen verlassen. Geben unter dero eigenhändigen Subscription und vorgedruckten Secret-Insigel. Schloß Marienburg ob Würtzburg den 9. Junii 1699.

(L.S.)

Johann Philipp
Episcopus Herbipolensis.

Exemplum XI.

Ja es haben Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz Carl Ludwig glor. Mem. dero Jus reform. dahin extendiret / daß sie denen in der Untern-Pfaltz befindlichen Lutherischen Dorffschafften und gemeinen Reformirte Pfarr-Herren auffgetrungen / und die Unterthanen besagter Religion dahin genöthiget / daß sie solche bey Haltung ihres Gottesdienstes annehmen und gebrauchen müssen / welches Exempel dem Chur-Brandenburgischen Herrn Abgesandten Baron Willig zu Boitzlar / als derselbe Nahmens seines gnädigsten Herrn Principalen, und zugleich des hohen Corporis Evangelici an Chur-Pfältzischen Hoffe / wegen des eingeführten Catholischen Exercitii, Mense Julio & Augusto 1699. zu negotiiren gehabt / zu Gemüth geführet worden / er auch dabey nichts zu erinnern gewust / sondern daß es damahls also geschehen sey, gestehen müssen.

Exemplum XII.

Aber was braucht es hie ferneren Beweißthums / nach dem unser Autor selbst gestehet / daß Chur-Pfaltz zu der Zeit / da dieses Chur-Hauß zu der Reformirten Religion sich annoch bekennet / nemlich Anno 1658. das Exercitium der Lutherischen Religion in der Residentz-Stadt Heidelberg verstattet / zu dem Ende in dasiger Vorstadt ein neue Kirche bauen / und den ersten Stein darzu legen lassen. Ich lasse es bey diesem Dousin bewenden / sonsten ein weit grössere Zahl von dieser Gattung beybringen könnte / nach dem mahl aus denen erzehlten 12. Exemplis Sonnen klärlich an Tage geleget worden / daß denen unmittelbahren Ständen des Reichs die Macht und Gewalt in ihren Territoriis und Länder so wohl ihre eigene / als auch eine andere von denen dreyen tolerirten Religionen / obgleich dieselbe Anno 1624. keinen Platz allda gehabt / einzuführen / und deren Exercitium Publicum ex Jure reformandi zuverstatten / unstreittig zukomme. Wobey ich dann dem unpartheyischen Leser reifflich zu erwegen anheim gebe / ob es nicht an Seithen unsers Autoris die grösseste Effronterie von der Welt sey / daß er das jenige Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / was dero sowohl Catholische als Evangelische hohe Constatus, oder eintzige dagegen geschehene Contradiction vi Juris reformandi gethan / zu disputiren sich unterfangen darff / da doch niemand so vermessen seyn / und es behaupten wird / das höchst ermelte Ihro Churfürstl. Durchleucht quoad Superioritatem Territorialem ac Jus reformandi deterioris conditionis als die übrige Mit-Stände seyn. Dem Leser des Autoris Unfug desto klärlicher zu zeigen / mache ich dieses Dilemma: Es ist entweder die e. gr. in Chur-Brandenburgischen / Lüneburgischen / Hessischen Territorio &c. neuerlich geschehene Einführung der jenigen Religion, welche daselbst in Anno Decretorio nicht gedultet worden / dem Instrumento Pacis, denen Legibus Imperii fundamentalibus und darinn fundirten Juri reform. conform und also recht gewesen / oder nicht: Auf dem ersten Fall (welchen gewiß kein vernünfftiger Mensch / der nur den geringsten Vorschmack ex Jure publico hat / läugnen wird) muß ja die Chur-Pfältzische Einführung des simultanei Catholicæ Religionis Exercitii dem Instrumento Pacis und Juri reform. gleichfahls gemäß seyn. Auf den letzten Fall / möchte ich gerne die Ursache wissen / warum man solches damahls ohne Contradiction geschehen lassen / und sich deren durch solche neuerliche Einführung vermeintlich gravirten Unterthanen nicht angenommen / und darauf gedrungen / daß alle solche wieder das Instrumentum Pacis, Leges fundamentales, ac Jus reform.

form. vel quasi lauffende neuerliche Introductio Exercitii wieder abgestellet werden möchte / da doch all solche Unterthanen / wann ihnen durch diese Introduction zu nahe getretten seyn solte / wie nicht geschehen ist / Exceptionem in Instrumentio Pacis fundatam tanquam subditi in puncto Gravaminum Religionis restituti vorsich allegiren können / die Chur-Pfältzische Reformirte Unterthanen aber tanquam subditi ex capite Amnestiæ tantùm accessoriè & concomitanter restituti, dieser Exception sich nicht zu erfreuen haben. Wo bleibet nun hie das schöne in Instrumento Pacis nicht alleine / sondern dem Jure Naturæ fundirte Axioma ? Quod uni parti justum sit. Ich inhærire demselben beständig / und behaupte vor GOtt und aller Welt / daß was in dem Brandenburgischen / Lüneburgischen / Casselischen Territorio quoad introductionem Exercitii recht gewesen / auch jetzo in Chur-Pfältzischem Territorio in hoc passu recht seyn müsse / wofern man nicht den Münsterischen Friedens-Schluß in der Wurtzl anfassen / die zwischen denen statibus Imperii utriusque Religionis abgezielte gute Harmoniam aufheben / und einen Theil vor dem andern einen mercklichen Vorzug zu eignen will / welches am Ende kein gut thun / sondern seltzame Arbeit geben dörffte. Nachdem ich nun meinen vorgesetzten Thesin in denen dreyen jetzt abgehandelten Sectionibus, 1. Aus dem Religions-Frieden und dem Instumento Pacis : 2. Aus der von denen Reichs-Ständen hierüber vor- und nach dem Friedens-Schluß geschehenen Declaration und Explication : 3. Aus dem bißherigen Usu, Praxi & Observantia pro instituti mei ratione verhoffentlich sattsam erwiesen / will ich nunmehro den Autorem hernehmen / und dessen Augumentis vermittels einer gründlichen Wiederlegung / begegnen.

CAPUT II.

In welchem des Autoris widrige Meynung examiniret und widerleget wird.

Initium.

Es ist aus allen Umständen fast abzunehmen / daß unser / den Nahmen nach verborgene Autor sich aus des Instrum. Pacis, Artic. 5. §. utriusque Religionis magistratus 17. erinneret / wie sehr die hohe Herren Transigentes auf denen Münsterischen Friedens-Handlungen / über dem Innhalt des Instrumenti Pacis geeiffert / und unter anderen diesen Schluß gemachet / utriusque Religionis Magistratus severè & rigorosè prohibeant, ne quisquam publicè privatimvè concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo Transactionem Passaviensem, Pacem Religiosam, vel NB. hanc inprimis sive Declarationem, sive Transactionem uspiam impugnet, dubiam faciat, aut Assertiones contrarias inde deducere conetur, daß nemlich die von ihm gebrauchte Schreib-Art / in welcher er einige wieder den klaren Innhalt des Religions-Friedens und InstrumentiPacis auch dessen wahren Verstand und bißherige Observance lauffende Nagel-neue Theses, vermittels des mißbrauchten Drucks offentlich in der Welt auszubreiten / und mithin denen sämtlichen hohen unmittlbahren / so wohl Catholischen / als auch zugleich Evangelischen Reichs-Ständen gleichsam die Aug-Aepfel zu touchi-

touchiren sich unterstehen dürfften / eine rechte schnöde That sey / welche weil daraus viel Ungelegenheit entstehen kan / von hoher Obrigkeit nach Anweisung des angeführten Paragraphi billig hart bestrafft werden muß / dannenhero in dem ihm sein eigen Gewissen gesagt / wie straffbahr er hierinnen gehandlet / so kühn nicht sey / und seinen Nahmen vor das Tractätlein setzen dürffen / sondern um der wohlverdienten Straffe zu entgehen / selbigen lieber vertuschen wollen / wie dann die jenige Autores , welche sich mit solcher schlimmen Arbeit bemühen / entweder ihren Nahmen gar zu verschweigen / oder selbigen unter einen falschen Nahmen zu bedecken pflegen / damit aber zugleich an den Tag geben / daß sie sich ihrer eigenen Arbeit als Wercke der Finsternuß schämen / oder nach dem Ausspruch unsers Heylands / in dem sie Böses thun / das Liecht hassen müssen.

Von der Sache nun unpartheyisch zu urtheilen / so ist an Seiten der Catholischen unmittelbahren Reichs-Stände dieses eine sonderliche Fatalitæt / daß / wann dieselbe ihr Jus reformandi, in Conformitæt des Instrumenti Pacis appliciren wollen / man selbigen also fort mit grossem Eyfer / wiederspricht / und solches durchaus nicht gestatten / sondern die Unterthanen mit Schrifften defendiren will / hingegen wenn die Evangelische Reichs-Stände / nicht etwann ihr Jus wieder die Catholischen Unterthanen exerciren wollen / (wie sie solches / wann es in Terminis Instrumenti Pacis geschiehet / gleich denen Catholischen Mit-Gliedern zu thun allerdings befugt seyn) sondern die Catholische Unterthanen auf alle Weise drücken und verfolgten / Item wann die Evangelische Lutherische Stände des Reichs denen Reformirten Unterthanen / & vice versa in ihrem durch das I. P. gnug fundirten Exercitio allerley Eingrieff thuen / und ihr Jus reformandi wieder sie zu weit elargiren / die gravirte Unterthanen alsdann sich keines sonderlichen Supports zu erfreuen haben / sondern eine Verfolgung nach der anderen über sich stillschweigend ergehen lassen müssen / wofern sie nicht härtere Proceduren gewärtigen wollen. Ich will das jenige / was mir in dem Fürstenthum Lüneburg / allwo ich in acht-jähriger Ambtmanns-Bedienung gestanden / wegen des Catholischen Glaubens begegnet / wie ich mich zu demselben in währender dieser Function mit Zubuß meiner gantzen zeitlichen Wohlfahrt bekennet / und Professionem Fidei zu Hildesheimb in Collegio Societat. JEsu Anno 1693. den 6. Julii als in festo sancti Goaris, non sine omine , clausis januis abgestattet / auch hierzu nach überstandenen fünffzehen jährigen Kampff / durch Nachschlagung der von dem uralten heiligen Kirchen-Vätter hinterlassenen Schrifften und ersten allgemeinen Conciliorum bewogen worden / anjetzo nicht weitläufftig referiren / noch es erzehlen / was vor harte Ausschweiffungen man daselbst wieder meine ältiste aus erster Ehe eintzig erzielte / hernach in einem Magdeburgischen Jungfräulichen Closter Ord. Cisterciensis , zum ewigen Dienst GOttes devovirten Tochter / nachdem es kundt worden / daß ich sie selbst in dem Catholischen Catechismo / bey Ermangelung eines anderen Præceptoris informiret / verrübet / und wie ich dieses damahls zwölff jährige unschuldige Kind nicht anders / als ein gestohlenes Vieh / damit mir selbige nicht gar weggenommen / und zum Abfall gezwungen würde / aus dem über sie verhengten / gedoppelten persöhnlichen Arrest / nacher Hildesheimb flüchten müssen / sondern diese und andere gar nicht Chormässige Proceduren / mit Stillschweigen übergehen / angewogen ich solche unblutige Kräntzlein meinem Heyland in der Oesterlichen Communion bey seinem heiligen Creutz vorlängst niedergeworffen / und sich dannenhero nicht schi-

cken will / dieses geringe Opffer / zu Ausübung einer Privat-Rache zurück zunehmen. Wir wollen anjetzo alleine einen Blick in die Unter-Pfaltz thun / und erwegen / ob die Lutherische Unterthanen / unter der vormahligen / Reformirten Landes-Regierung / mit ihrem Exercitio besser als jetzo unter eines Catholischen Chur-Fürsten Herrschafft / die sämtliche Evangelische so wohl Reformirte als Lutherische gefahren seyn. Indem Instrum. P. Artic. 4. §. 19. ist es zum Unterscheid der Reformirten Unterthanen klärlich verordnet / daß bey denen Lutherischen Unterthanen in der Pfaltz / welche vorher in puncto Amnestiæ gleich denen Reformirten secundùm statum ante Bohemicum accessoriè & concomitanter restituiret worden / status Anni 1624. observiret / und solcher in specie zu Oppenheimb / also gehalten werden solle / deme aber klärlich entgegen / hat man besagten Lutheranern nach dem Friedens-Schluß allerley Drangsahl und gebrandtes Hertzen-Leyd angethan / ihren Pfarr-Herren (wie aus der von denen beyden Lutherischen Predigeren Schlösseren und Debuß in Druck gegebenen Ehren-Rettung Cap. 11. zu ersehen / und ohne dem alten Leuthen daselbst annoch bekannt ist) das Tauffen / Copuliren / und Leich-Predigten welches ja ohnstreittige ad Exercitium publicum gehörige Actus seyn / und ohne Betrübung des Gewissens nicht inhibiret werden können / verbotten / oder / zum wenigsten die davon gehörige Jura Stolæ ihnen entzogen / den Gebrauch des von denen Lutheraneren zugleich mit erkaufften Leichen-Tuches aufgehoben / die Anno 1624. in geruhiger Possession gehabte St. Catharinen-Kirche / deren jährliche Einkünffte an Geld / sich auf 370. Flor. ohngefehr belauffen / ihnen de facto weggenommen / hingegen die St. Sebastians-Kirche / deren Geld-Intraden 145. Gulden weniger gewesen / wieder eingeräumet / auch die verringerte Intraden ihnen nicht eins völlig geniessen lassen. Noch härter ist die Lutherische Gemeine Nieder-saulheimb wegen ihres Exercitii tractiret worden / denn / obgleich dieselbe klar erwiesen / daß sie von Anno 1621. biß 28. und also auch tempore intermedio, tanquam termino regulativo 1624. in geruhigem Exercitio ihres Glaubens und Possession der Kirchen gewesen / in dem ein Pfarrherr Nahmens Zacharias Stuhl / samt dessen Capellen / Wilhelm Nigrinus, den Lutherischen GOttes-Dienst verwaltet / ein ander mit Nahmen Hermann Weigand / solchen Anno 1635. continuiret / auch Anno 1666. Johann Peter Pantz / die Lutherische Religion als Pfarrherr daselbst bedienet / ist nichts destoweniger ihnen unter der Churfürstl. Reformirten Regierung / die Kirche samt deren Intraden weggenommen / und denen Reformirten (deren doch damahls nur zwey allda gewohnet) übergeben / dem Pfarrherrn seine Sachen aus dem Pfarr-Hause geworffen / er durch Ausschuß-Knechte heraus gewiesen / ihme die Thür vor der Nase zugeschlagen / und aus den Flecken gar gejagt / der Reformirte Pfarrherr hingegen wieder eingesetzt / die Ritter Gahn-Erben / denen das Flecken eigentlich zugehöret / durch schwere Execution, die zur Kirchen gehörige Bücher / Urkunden / Register und andere Brieffschafften vasa & utensilia sacra außzuantworten gezwungen / auch die von denen Stiffts-Herren des heiligen Creutzes zu Mayntz als Patronis eingelegte Intercession in keine Consideration gezogen worden. Ja / man hat der Lutherischen Gemeinde zu Rotenburg einem dem Herrn Grafen von Cronnenburg zu gehörigen Flecken / ihren Pfarrherrn abgenommen / und einen Reformirten wieder ihren Willen aufgedrungen / welche sie auch bey 40. Jahr lang dulten / und seine Predigen hören müssen / ob sie gleich klar erwiesen / daß sie ihr Exercitium Luther.

ther. Anno decretorio gehabt / dessen aber durch diese Proceduren beraubet worden ; Eben auf solche Art ist es der Lutherischen Kirchen zu Breitenboren / welche dicto Anno ihr Exercitium cum Annexis gehabt / ergangen / indem sie ihren Pfarrherrn quittiren / und einen ihnen aufgenöthigten Reformirten annehmen müssen / biß sie endlich / als das Hochfürstl. Neuburgis. Hauß zur Chur gelanget / von diesem unleydlichen Last und Bedrückung befreyet / ihr Exercitium wieder hergestellet / mithin der Welt klärlich vor die Augen geleget worden / daß man Catholischer Seiten das Instrum. Pacis heiliger als Reformirten Theils zu observiren wisse / und solches würcklich zu leisten / und denen Evangelischen Unterthanen ihre Gewissens-Freyheit geniessen zu lassen / willens sey. Am härtesten hat man die Lutheraner zu Creuzenach / ohngeachtet daselbst das Hochfürstl. Badische Hauß / das Condominium, und desfalls mit Chur-Pfaltz gewisse Verträge und concordata aufgerichtet hat / tractirt / in dem die dasige Reformirte dem auf der Cantzel stehenden Lutherischen Pfarrherrn das Predigen offentlich verbotten / die Kinder-Lehren zu halten / verwehret / denen Kinderen wanu sie auf die Fragen antworten wollen / die Mäuler zu gehalten / endlich durch Hülff einer Compagnie Dragoner gedachtem Pfarrherrn mit Schlägen und Stössen dergestalt mißhandlet / daß sie ihm seine Kleider auf offentlicher Gassen in Stücken zerrissen / er auch Lebens-Gefahr gehabt / wann nicht die Badische Bediente ihn aus ihren Händen errettet hätten. Wäre ich ein Liebhaber von unnöthiger Weitläuffigkeit / könte dergleichen Exempel / wie seithero des Münsterischen Friedens-Schlusses / unter der Churfürstl. Reformirter Regierung / mit denen Lutheranern in der Pfaltz verfahren worden / noch mehr beybringen / weil aber verhoffe / daß diese wenige Casûs solches genug zeigen werden / will den Rest stillschweigend übergehen.

Wer hie von Passionen nicht gar zu sehr eingenommen ist / wolle doch die jetzige Chur-Pfältzische Introductionem Exercitii Catholici, gegen obige Casûs halten / und alsdann erwegen / an welcher Seiten das Instrumentum Pacis am meisten überschritten / und die Untherthanen bey ihrem Exercitio, am härtesten bedrücket worden. Es haben zwar Jhro Churfürstl. Durchleucht wie nicht weniger dero Herr Vatter gloriosissimæ memoriæ, wie dieselbe nach Abgang des hohen Reformirten Hauses zur Pfältzischen Chur und derselbigen zuhörigen Lande gelangte / das Catholische Religions-Exercitium krafft habenden Juris reform. eingeführet / dises schwere Werck aber also gefasset und eingerichtet / daß dero Evangelische Unterthanen so wohl Luterische als Reformirte in ihrem Exercitio und Gewissens-Freyheit nicht im geringsten betrübet worden. Denn was jene anlanget / haben Jhro Churfürstl. Durchleucht nicht allein die unter der Reformirten Landes-Regierung / wider sie vorgenommene zimlich harte Proceduren abgestellet / und ihnen das Exercitium und Gewissens-Freyheit in Conformität des Instrumenti Pacis tanquam per illud quoad Gravamina Religionis in specie plenariè restitutis völlig wieder eingeraumet / sondern auch ihr Exercitium an denen Orthen / allwo vorher selbiges nicht gewesen / als zu Brettheim / Moßbach / Weinheim / Franckenthal / Altzey / Neustadt / Ladenburg / Ober-Jngelheim / Kayserslautern / und andere Oerther mehr pleno velo, jedoch ohne Schmälerung / des Reformirten Exercitii vi Juris Territorialis verstattet / so gar vor die Verpflegung und Unterhalt ihrer Kirchen- und Schul-Diener Landes-vätterlich gesorget / also / daß / obgleich es sonsten allemahl heisset : Daß die Reformirte und Lutheraner unter sich / ehe als die Catholische / zu vergleichen / und unter

einen

einen Hut zu bringen stehen / jene auch wieder die Catholische / wenn sie mit diesen zu streitten haben / gemeiniglich / wie man jetzo siehet communem causam machen / und vor einen Mann stehen / jedannoch die Lutherische Unterthanen in der Pfaltz / wenn sie auf ihre Eyd und Gewissen befraget werden solten / ob sie wegen des Exercitii und Gewissens-Freyheit unter der weyland Reformirten Landes-Herrschafft leyd- und glimpfflicher als unter der jetzigen Catholischen / gehalten worden / sie das letztere wieder ihren Willen werden bejahen müssen / wie den solches ohne dem klar an Tage lieget / indem tausend und mehr Lutherische Familien in der Pfaltz zu finden seynd / denen vorhin kein Excertium verstattet worden / sich auch in diesem gelobten Lande des Römischen Reichs / wenn der Allerhöchste den Frieden verleihet / und die daher entstehende Onera sich verringeren / deren noch mehr anpflantzen dürfften.

Ob die Reformirte Unterthanen in der Pfaltz als Restituti in puncto Gravaminum Religionis consideriret werden können / wollen wir drunten beleuchten; Nichts desto weniger haben Ihro Churfürstl. Durchleucht dieselbe bey Einführung des Catholis. Exercitii, sie zu Bezeugung dero Landes-vätterlichen Hulde auff alleweege menagiret / und in ihrem Publico Exercitio und unbeschränckten Freyheit des Gewissens geruhig gelassen / also daß sie selbiges in Singen / Betten / Predigen / Administrirung der Sacramenten / Gebrauch der Kirchen / Orgelen / Glocken / Gottes-Acker / &c. eben so frey als weyland unter der Reformirten Regierung haben und gebrauchen. Hie hätte man ja nicht vermuthen können / daß die Reformirte Unterthanen aus der ihren unschädlichen Einführung deß Catholischen Gottesdienstes ein so grosses Gravamen erdichten / weniger jemand hierin wider Ihro Churfürstl. Durchleucht ihnen mit seiner Feder patrociniren sollen / wie doch nicht allein würcklich geschehen / sondern daraus noch grössere Weitläuffigkeit entstanden sey / welches ich aber aus unterthänigsten Respect sicco pede übergehe. Was meynt aber der unpartheyische Leser / würde geschehen seyn / wann mehr höchst ermelte Ihro Churfürstl. Durchleucht nach dem Exempel deren hohen Reformirten Vorfahren in der Chur und Regierung denen Reformirten Pfarr-Herren das Tauffen / Copuliren / Begraben / Leich-Predigen &c. verbotten / oder ihnen die deßfalls zustehende Jura stolæ vorenthalten / denen Untherthanen ihre reichlich fundirte Kirchen weggenommen / und andere von geringen Einkünfften dagegen übergelassen / wie solches denen Evangelischen Untherthanen zu Oppenheim begegnet / wenn dieselbe ihnen die Kirche weggenommen / und denen wenigen daselbst befindlichen Catholischen privativè übergeben / den reformirten Pfarr-Herren durch Ausschuß / aus dem Pfarr-Hauß und Stadt vertrieben / seine Sache aus dem Hausse geworffen / hingegen einen Catholischen Pfarr-Herren eingesetzet / welches sich oben erzehlter massen zu Niedersaulheim begeben / wenn ferners Ihro Churfürstl. Durchleucht die wider die Lutherische Gemein zu Rotenburg und Breitenborn unter der Reformirten Regierung ergangene Proceduren reassumiret / die Kirchen ihnen weggenommen / an Pfaltz Reformirte Pfarr-Herren / Catholische Pastores ihnen obtrudiret / denen Reformirten Pfarr-Herren / Catholische das Predigen auff offentlicher Cantzel verbotten / und denen Kinderen in denen Examinibus des Catechismi, die Mäuler versperren / jenen durch Soldaten mit Schlägen und Stössen übel tractiren / und die Kleider zerreissen lassen / welcher Casus sich zu Creutzenach begeben / was würde nicht solches vor grosse Weitläuffigkeit verursachet haben. Nun ist aber dieses

in währender Reformirter Regierung also frey passiret / und hat man Lutherischer Seiten sich um diesen Schaden Josephs wenig bekümmert / ja weder Huhn noch Hahn darnach gekrähet / sondern die arme Lutheraner es also gedultig / und stillschweigend geschehen lassen müssen. Aus was Ursachen / nun jetzo Ihro Churfürstl. Durchl. bey der dem Westphälischen Friedens-Schluß gantz conformen Application des Juris reformandi, so viel Wesens gemachet wird / da doch Dero hohe Vorfahren Reformirter Religion über dero Lutherische in dem Instrumento Pacis klärlich restituirte Unterthanen ein weit härteres zu verhängen / nicht verwähret worden; Diese Frage im Grunde zu beantworten / ist vor mich etwas gefähr- und bedencklich / dannenhero es am sichersten ist / daß ich davon abstrahire / und meine Zoll-freye Gedancken vor mich behalte.

NB. Ob es mit der Wahrheit übereinkomme / was auf den Rißwickischen Friedens-Tractaten beständig geredet worden / daß unser Autor derjenige bekannte Ministrissimus gewesen / welcher nicht lange nach dem Abdruck seiner schlimmen Arbeit / als eine ungemeine hochsteigende Glücks-Raquete, die Gloriam mundi mit einem schweren Fall geendiget / will ich nit erörtern / nachdemmahl ich mit seiner Persohn nichts zu streitten / sondern nur seine Schrifften zu wiederlegen habe. Wohin er aber mit seinem Tractätlein gezielet / darf keines tieffen Nachsinnens / indem er auf Holtz-Schuhen zimlich grob daher stolpert / und daß es auf Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gemüntzet sey / durch das von ihm angezogene in der Pfaltz / Anno 1685. publicirte Religions-Patent in seiner Specie facti genug an den Tag gibt / dabey aber noch so auffrichtig handelt / daß er gestehet / wie höchst ermeldte Ihro Churfürstl. Durchl. denen Unterthanen gnädigst versprochen / daß ihnen durch das eingeführte Catholische Exercitium kein Eintrag in ihren Kirchen / noch an ihren geistlichen Intraden und Gefällen geschehen soll. Wodurch dann an Seiten Ihro Churfürstl. Durchl. dero Preyß-würdigste Æquanimitæt / bey dem Autore hingegen / indem er ein so gnädigstes Erbieten anzufechten nicht entblödet / seine ausschweiffende Temeritæt sattsam abzunehmen ist / welche dann dadurch vergrössert wird / daß er in dem Facto vermeldet / und pro Gravamine gleichsam anführet / wie diese Introductio des Catholischen Exercitii ohne Consens des Consistorii und Unterthanen geschehen sey / gerade als ob ein solcher mächtiger Churfürst sich schuldig erachte / von dero Consistorio und Unterthanen das Exercitium Juris Territorialis und die Applicationem Juris reformandi mit dem Hut in der Hand zu erbettelen. O grosse Effronterie! der gewogene Leser wolle diese Churfürstliche Erklärung ein vor allemahl wohl anzumercken / und bey Durchlesung gegenwärtiger Wiederlegung allezeit im Sinn behalten / dabey aber wissen / daß dieselbe sich gegen dero Reformirte Unterthanen / zu einem mehrern erbotten / als sie vi Instrumenti Pacis zu thun verbunden gewesen. Dann obgleich die unmittlbahre Stände derjenigen Unterhanen / welchen in Anno decretorio ihr publicum Religionis Exercitium durch den Friedens-Schluß restituiret worden / bey all solchem Exercitio und Annexis geruhig gelassen / und dawieder nicht beeinträchtiget werden müssen / ob auch gleich denen wenigen Lutherischen Unterthanen / welche damahls in der Pfaltz sich befunden / eben diese Exceptio wieder ihre hohe Landes-Herrschafft / wann etwann dieselbe sie wieder ihr Exercitium publicum über Verhoffen kräncken wollen / zu statten kommt / und in specie Artic. 4. mit hellen klaren Worten fundiret ist / hat es doch mit denen Reformirten Unterthanen in der Pfaltz / eine gantze andere Bewändtnuß

welche nicht contra Gravamina Religionis bey dem Friedens-Schluß restituiret worden/ anerwogen / sich dergleichen damahls überall an ihrer Seiten nichts gefunden/ sondern welche bloß alleine als Restituti ex capite Amnestiæ consideriret werden müssen/ wie solches bald mit mehrerm gezeiget werden soll.

Ich habe droben beym Schluß des Prœmii erinnert/ daß in dem Instrum. Pacis in puncto Gravaminum Religionis kein ander Terminus regulativus als das Jahr 1624. zu finden sey/ daß nun unser Autor einen gedoppelten Terminum einführen / und das Jahr 1618. zugleich mit davor erkennen/ und der Welt verkauffen will/ ist etwas neues/ und wird er dieses Assertum , aus dem Instrum. Pacis mit keinem Jota erweisen können. Wahr ist es / daß Artic. 4. Vers. deinde, item Vers. de causa Badensi Palatinatus Inferior cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & secularibus bonis , Juribúsque & Appertinentiis , quibus ante motus Bohemicos Electores , Principesque Palatini gavisi sunt, plenariè restituiret / nicht weniger auch wegen des Hochfürstlichen Hauses Baden-Durlach beliebet worden / daß selbe in Sacris & profanis in den Stand / in welchem es vor der Böhmischen Unruhe gewesen / wieder gesetzet werden solle / man wird aber an beyden Orthen / daß von dem Exercitio Religionis , und daß man deren statum & obſervantiam nach dem Jahr 1618. reguliren soll / gehandelt worden / mit keinem Buchstaben erweisen können / wie solches Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz den vorgedachten / an sie abgefertigten Chur-Brandenburgischen Gesandten / welcher aus dieser Meynung / daß man / quoad statum & obſervantiam Religionis auf das Jahr 1618. reflectiren müsse / hart bestanden / gantz klar bedeuten lassen.

Es ist gewiß dieses ein recht delicate und schwere Quæstion , welche bey damahligen an dem Chur-Pfältzischen Hof geschehenen Besendungen / in negotiis publicis viel disputes verursachet / und nicht alleine auf dasigen / sondern auch anderen hohen Tapeten ausgebreitet / und mit nicht geringem Geräusch umgewältzet worden / dannenhero selbige / ob sie gleich bey jetzigen Krieges-Tumult / da ohne dem die Leges verstummen müssen / ein wenig stille worden / dennoch verdienet / daß wir sie etwas genauer überlegen / und jedoch in Parentheſi erörteren mögen / bevorab / da unser Autor uns hierzu überflüssige Veranlassung gegeben / und das Chur-Pfältzische Jus reform. bestritten hat. Solches in fundamento zu bewerckstelligen / müssen wir aus dem Artic. 4. angezogenen Vers. deinde &c. recht beleuchten / und bey dessen Innhalt auf folgende 4. Stuck unser Reflexiones nehmen / (1) auf die Persohn welche in berührten Textu restituiret worden / (2) auf die Materiam restitutioni obnoxiam , (3) auf die Zeit nach welcher die Restitutio eingerichtet werden soll / endlich / und (4) finem restitutionis erwegen. Bey dem ersten ist es unstreitig / daß in besagtem Text ratione Restitutionis vor niemand / als vor den Churfürsten / Carl Ludwig zu Pfaltz piiſſimæ memoriæ , und dessen Nachfolger in der Regierung gesorget / und verordnet worden / daß Ihro Churfürstl. Durchl. welche in dem vorher gehenden Vers. den ersten Electorat erhalten / und dero Nachkommen / mit allen Geist- und Weltlichen guten Rechten / und Gerechtigkeiten / welche die vorige Chur- und Fürsten in der Pfaltz gehabt / und genossen / völlig restituiret werden sollen. Es will Herr Baron von Willig zu Bozlar / in seiner Propoſition , aus denen Worten Palatinatus Inferior behaupten / daß in diesem Vers. die Chur-Pfältzische Unterthanen / welche den vornehmsten und meisten Theil der unter

Unter-

Unter-Pfaltz ausmachen / restituiret worden / wann man aber den zweyten Punct, nemlich materiam restitutionis besiehet / wird sich finden / daß die hohe Herren Transigentes bey dieser Materia restitutionis, an nichts weniger / als die Unterthanen gedacht haben / nach demmahlen ja aus denen Worten des Textûs solche Materia gantz hell hervor scheinet / nemlich daß solche in omnibus Ecclesiasticis & secularibus bonis, Juribus ac pertinentiis quibus Electores ac Principes Palatini ante motus Bohemicos gavisi sunt, in allen geist- und weltlichen Güteren / Rechten und Zubehörungen / welche die Chur- und Fürsten in der Pfaltz vor der Böhmischen Unruhe gehabt / restituiret worden / welche hohe Sachen sich vor die Unterthanen eben so artig / als die 3. jährige Stecken-Reuter / auf prächtige Ritter-Gäule schicken. Dann weilen die Materia in erwehnten hohen Güteren und Gerechtigkeiten bestehet / müste nothwendig folgen / daß / wann die Unterthanen inter Personas restituendas gerechnet werden sollen / dieselbe quoad Ecclesiastica das Jus reformandi, Jus Consistoriale, Jurisdictionem Ecclesiasticam, Curam sacrorum & talia, quoad secularia autem, Jus belli & pacis, fœderum, militem conducendi, fortalitia exstruendi, leges condendi, &c. exerciren köñen / dergleichen hohe Jura welche Electorales, Principésq; Palatini ante motus gehabt / denen Unterthanen einzuräumen / denen Catholischen so wenig als Evangelischen Reichs-Ständen / gelegen fallen dürffte. Was nun (3) Tempus anlanget / vermeinet unser Autor, daß die Restitutio ad Annum 1618. eingerichtet und Status & observantia, dieser Zeit beobachtet werden müsse / welchen auch der gewesene Chur-Brandenburgische Herr Gesandter Beyfall gibt / und beyde dieses zum Fundament anführen / daß eben in diesem Jahr die Böhmische Unruhe und darauff erfolgte dreyssig jährige Krieg / sich angesponnen hat. Nun ist zwar nicht ohne / daß wie Anno 1618. die Kayserliche Commissarii zu Prag den fatalen Lufftsprung thun müssen / der Lermen den Anfang genommen / und gantze 30. Jahr gedauret habe / daß man aber circa restitutionem præcisè auff dieses Jahr reflectiren / und selbige darnach einrichten müsse / werden alle diejenige / welche solches Jahr pro Decretorio angeben / mit keinem Buchstaben erweisen können / vilmehr aus dem Instrum. Pacis das Gegentheil klärlich erhellen. Dann / so wenig man unter den Worten ante Natum Christum item ante Urbem vel Romam conditam, das Jahr da der Grund-Stein unsers Heyls in die Krippen zu Bethlehem / und der Grund-Stein der Stadt Rom / von denen beyden Brüdern Romulo und Remo geleget worden / nehmen kan / so wenig kan ich auch die Worte / ante motus Bohemicos von denen Jahren / da der blutige Grund-Stein des dreysig jährigen Krieges zu Böhmen geleget worden / verstehen; sondern gleichwie ich die Worte ante Nat. Christum & Urbem conditam, von denen vorhergehenden Zeiten durch etliche lustra & secula deuten muß / wie solches in Historicis bekandter massen gebräuchlich ist / also kan ich auch die Worte / ante motus Bohemicos, nicht anders als von denen vorigen Jahren / ehe nemlich der Lärmen angegangen / deuten und auslegen / sonst wann accurat das Jahr 1618. hinunter genommen werden solte / es also heissen müste: eo, quo motus Bohemici nati sunt, Anno, wie auch in den beyden ersten Fällen / eo, quo Christus natus, & Roma condita est, Anno. Daß dieses des Instrumenti Pacis wahrer Verstand sey / kan auch ein zehen jähriger Schul-Knabe / wann er nur die erste Rudimenta der Lateinischen Sprache geleget / und die Worte des Textus recht ansihet / also fort begreiffen / indem die hohe Herren Transigentes nicht von denen

Güthe-

Güthern und Juribus, welche der Anno 1618. regierende Churfürst Fridericus V. gehabt/ handelen/ und daß solche restituiret werden sollen verordnet/ sonderen sie reden in plurali, quibus NB. Electores, Principesque Palatini gavisi sunt, muß man sich also nicht strictè an den Annum 1618. da die vorige Chur- und Fürsten der Pfaltz längst verstorben gewesen/ binden/ und darans einen Terminum Regulativum erdichten/ sonderen weiter hinaus/ und auff die Zeiten sehen/ da die vorige Chur- und Fürsten in der Pfaltz regieret haben. Wie lautet hier der gleich in initio hujus Capitis aus dem Instrum. Pacis allegirter Textus, utriusque Religionis Magistratûs severé & rigorosè prohibeant ne quisquam publicè disputando ac scribendo hanc imprimis sive declarationem sive transactionem uspiam impugnet, dubiam faciat, aut assertiones contrarias inde deducere conetur. Und wie würde unser Autor, wann er aus dem finsteren/ in welchem er sich bißher verborgen gehalten/ hervorgezogen/ und vor Meister und Gesellen gestellet werden solte/ es verantworten/ daß er solche contraria Asserta wider diesen ernstlichen Verbott auff den Teppich werffen/ und einen neuen Annum Decretorium gleichsam aushecken darff/ bloß zu dem Ende/ daß Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz Jus reform. er ungebührlicher Weise einschräncken/ und denen Unterthanen in ihrer Widerspenstigkeit mit seiner Feder behülfflich seyn möge. Den Finem 4. gehend/ gibt es sich von selbsten/ daß solcher auff die Gravamina Religionis nicht gezogen werden können/ nach demmahl ja die Reformirte Unterthanen in der Pfaltz mit ihrer gnädigsten Landes-Herrschafft einerley Religion beygepflichtet/ und also sie wider dieselbe keine Beschwerden/ wie etwann die Luterische Unterthanen in der Pfaltz gehabt/ und desfahls Articul. 4. in specie die Restitutionem secundùm statum & observantiam Anni 1624. erhalten/ beybringen können/ sondern das bemeldte Unterthanen bloß allein ex Capite Amnestiæ accessoriè & concomitanter, zu dem Ende restituiret worden/ damit in währenden dreyssig-jährigen Kriege vorgefallene Hostilitæten unter der ewigen Vergessenheit wie es ohne dem bey dergleichen Friedens-Handlungen gebräuchlich/ vergraben/ und die Unterthanen dieser wegen in keinen Anspruch genommen werden sollen. Daß nun die Reformirte Unterthanen solche Restitutionem auf die jetzige vermeinte Gravamina Religionis ziehen/ annebenst einen neuen Annum decretorium ersinnen wollen/ hat in dem gantzen Instrumento nicht den geringsten Grund/ weil solches quoad Gravamina Religionis von keinem anderen termino regulativo, als dem Jahr 1624. wissen will.

Man streuet zwar dawieder ein/ daß/ ob gleich zur Zeit des Westphälischen Frieden-Schlusses dergleichen Gravamina Religionis zwischen der gnädigsten Herrschafft und Unterthanen in der Unter-Pfaltz/ nicht gewesen/ sich dennoch solche jetzo bey Einführung des Catholischen Exercitii ereignet/ folglich selbige nach denen Tabulis Pacis Monast. entschieden werden müssen/ es will aber dieser Einwurff den Stich nicht halten/ wann man dabey erweget/ daß in dem Instrum. Pacis Art. 4. §. 10. die Successio Serenis. Familiæ Neoburgicæ tanquam Catholicæ ausdrücklich benennet/ und die pacta Successoria confirmiret worden/ und also die hohe Herren Transigentes auf diese Catholische Succession sonderlich Reflexion gehabt/ aber nicht das geringste verordnet (welches sie doch nicht würden unterlassen haben/ auch mit wenig Worten geschehen können/ wann ihre Meynung über Verhoffen dahin gangen) daß des Chur-Pfältzlischen Hauses hohe Jura auf den Succeßions-Fall in so genaue Schrancken gestellet werden

sollen

sollen / bevorab da sie wohl gewust / daß vor die Reformirte Unterthanen in der Pfaltz / quoad Gravamina Religionis überall nicht gesorget worden / indem sie aber solches unterlassen / haben sie dieses Werck der Disposition des Religions-Friedens de Anno 1555. übergeben. So gibt es auch beym ersten Anblick einen grossen Schein / was auf die Chur-Pfältzische Final-Resolution vorgewendet worden / daß nemlich die Unterthanen vorhin stattliche Jura in Sacris & Ecclesiasticis gehabt / nemlich die schöne Verfassung des Kirchen-Staats und Regiments den Kirchen-Rath zu Handhabung Kirchen und Schulen / die Verwaltung zum Unterhalt der Kirchen und Schul-Diener / die Administration der geistlichen Güter / Gefälle und Stifftungen / so hätten auch die Inspectores und Pfarrherren / über Kirchen und Schulen ihre Jura, und die Universitæt Heidelberg ihre schöne Privilegia gehabt. In Possessione aller dieser Rechte waren die Unterthanen ante motus Bohemicos gewesen / weilen nun die Restitutio ex capite Amnestiæ, laut des Artic. 3. nicht alleine den Dominum Territorii, sondern auch / die daselbst genannte Vasallos, subditos & incolas mit begreifft / müssen die in solche Jura circa Sacra & Ecclestastica restituirte Unterthanen bey ihren Rechten billig manuteniret werden. Wann man aber diesen Einwurff im Grunde beleuchtet / wird sich finden / daß selbiger denen Unterthanen wieder ihre gnädigste Landes-Herrschafft nicht im geringsten zu statten kommen könne / nach demmahl alle diese Jura in Sacris & Ecclesiasticis von der Supperioritate Territoriali dependiren. So wenig die Unterthanen / welche es dem Obrigkeitlichen Schwerdt und der H. Justiz zu dancken haben / daß sie wieder Gewalt / Mord / Raub / Diebstahl / ꝛc. gesichert seyn / ein merum Imperium vor sich hieraus erzwingen können / so wenig seynd dieselbe / wañ sie es der Superioritati Territoriali zu geschriben haben / daß sie die Kirchen / Schulen / darzu gehörige Gebäude / wie auch die Kirchen und Schul-Diener die Renten und Gefälle genossen / ferner unter dem Churfürstl. Consistorio und Inspectoribus in geistlichen Sachen gestanden / befugt / hieraus wieder ihre gnädigste Landes-Herrschafft ein Jus in Sacris & Ecclesiasticis zu behaupten. Es würde ein wunderlicher Aufzug gewesen seyn / wann ein Baaden-Durlachischer Rath und Kriegs-Beamter nach dem Friedens-Schluß Jus in Sacris & Ecclesiasticis, welches Marggraf Georg Friderich ante motus Bohemicos gehabt / vor sich hätte prætendiren / und solches aus denen Worten des Artic. 4. §. 26. erzwingen wollen. Fridericus Marchio Badensis & Hochbergensis ejusque Filii hæredes. NB. cum omnibus, qui eidem quocunque modo inservierunt, aut adhuc dum inserviunt, cujuscunque nominis & conditionis sint, gaudeant & fruantur supra Artic. 2. & 3. descripta Amnestia cum omnibus suis clausulis & beneficiis, ejusque vigore restituantur plenissimè NB. in eum statum in sacris & Profanis, in quo ante exortos Bohemiæ motûs fuit Dominus Georgius Fridericus Marchio Badensis & Hochbergensis, quoad Marchionatum inferiorem Badensem &c. Hat nun ein solcher Bedienter sich einiges Jus in Sacris & Ecclesiasticis nicht anmassen können; sondern würde damit / wann er ein solches gethan / ausgezischen seyn / wie wollen dann die Pfältzische Unterthanen einiges Jus in Sacris & Ecclesiasticis, weswegen sie dem Vorgeben nach restituirt worden / behaupten? Man halte nur diese beyde Textus, welche de pristino statu in sacris & profanis handelen / gegeneinander / so wird sich finden / daß / was das Instrum. Pacis in dem Vers. 26. Artic. 4. von denen Marggräflichen Bedienten in specie verordnet / von denen ex capite Amnestiæ restituirten Unterthanen Artic. 3. in

genere befohlen habe / und demnach diese so wenig als die Marggräfliche Bedienten einiges Jus in Sacris aus dieser Resolution sich anmassen können / sondern das an beyden Orthen hierunter bloß auf die solcher Jurium fähige Landes-Herrschafft keines wegs aber auf Bediente und Unterthanen reflectiret worden / und man demnach Jus Sacrorum ab Exercitio Religionis distinguiren / nicht aber Himmel-weit voneinander entschiedene Sachen vermischen müsse.

Ich habe droben Cap. 1. Sect. 2da erwiesen / wie erstlich die Evangelische hohe Reichs-Stände auf denen Friedens-Handlungen darauf getrungen / es solte dieser Verstand dem Instrumento Pacis ausdrucklich mit einverleibt worden / daß dergleichen Jura immediatè von der Superioritate Territoriali dependiren / wie wolten dann die Chur-Pfältzische Unterthanen an solche kommen / und unter was vor einem Schein-Rechtens dieselbe behaupten ! Und eben dieses ist die Ursache / daß das Instrum. Pacis wann es de Restitutione Subditorum handelt / niemahls die Worte / Jura in Sacris & Ecclesiasticis setzet / sondern allemahl das Wort Exercitium Religionis gebrauchet / um damit an den Tag zu geben / was vor ein grosser Unterscheid inter Jus in Sacris & Exercitium Religionis sey / und daß obgleich die hohe Herren Transigentes vor die Restitution der Unterthanen gesorget / dieses doch sich weiter nicht : als auf das Exercitium Religionis , keines wegs aber auf die jenige Jura in Sacris erstrecket / und sie ihnen nie in den Sinn kommen lassen / daß die Unterthanen durch diese Restitutionem einiges Jus in Ecclesiasticis & curam Sacrorum , welche sie ja nie gehabt / folglich deren Restitutionem nicht prætendiren können / gewinnen solten. Will man nun wissen / was vor Jura in Sacris & Ecclesiasticis ein Churfürst in der Pfaltz ante motus Bohemicos , und ob die Unterthanen dabey gleichfahls etwas zu sprechen gehabt / müssen wir nicht auf den casum sehen / da Dominus & Subditi sich zu einerley Religion bekennet / folglich in Contradictoriis nicht versiret / und solchen casum auf gegenwärtige Zeiten appliciren / massen dieses als ein Argumentum à diversis gantz unschlüssig ist / sondern es gebühret sich den casum also zu formiren , wie sich derselbe jetzo ereignet ; Nemlich es hätte e. gr. Churfürst Friederich der V. ante motus die Evangelische Religion mit der Catholischen verwechßelt / und zu dieser sich / wie jetzo Ihro Churf. Durchl. thun / bekennet / hie fraget es sich ? was vor Jura dieselbe in Sacris & Ecclesiasticis gehabt / und ob dero Land-Stände und Unterthanen dawieder etwas einwenden können. Wann man das tempus ante Bohemicum nicht weiter als zu dem Religions-Frieden de Anno 1555. gelten lassen / und also diese Frage nach selbigen decidiren will / hätte der vor der Böhmischen Unruhe / zur Catholischen Kirchen wiederkehrende Churfürst Fridericus V. ex Jure reform. Macht gehabt / nicht allein seine Religion überall einzuführen / sondern auch das Reformirte Exercitium , wie die Evangelische Landes-Herren es damahls mit dem Catholischen Exercitio gehalten / aufzuheben / ihnen ihre Kirchen und Schulen zu versperren / die darzu gehörige Häuser / Renten / und Gefälle denen Catholischen Kirchen- und Schul-Bedienten zuzuwenden / und sonst alles das jenige zu thun / was eo tempore einem Catholischen Reichs-Stand secundùm Principia Pacis Relig. zu kommen ist / wie solches droben C. 1. Sect. 1. §. 6. aus denen vornehmsten absonderlich Evangel. Reichs- und Rechts-Gelehrten als dem Besoldo , Rosecorb , Knichen , Reincking , Mayero , Cupach , Cranio , Mindano , Gylmanno , Carpzovio , Struvio , &c. klärlich demonstriret worden. Und diese hohe Gewalt hätte Churfürst

Frie-

Friederich der V. wann er ein Catholischer Fürst gewesen / zu der Zeit in der Pfaltz / unter eben dem Rechte exerciren können / mit welchem er es als ein Evangelischer Reichs-Stand / quoad Exercitium Reformatæ Religionis gethan hat / wofern man nicht auf dieses absurdum verfallen / und daß er / indem er Catholisch worden / von dem Jure reform. etwas verlohren habe / asseriren will. Woraus dann folget / daß die Evangelische Unterthanen überall keine Jura in Sacris & Ecclesiasticis, ja / wann der Churfürst Catholisch gewesen wäre / nicht einsten das Exercitium prætendiren können / sondern nur flebile beneficium emigrandi gehabt haben. Man wird es aus keinen Rechten erweisen können / daß per Restitutionem ein mehrers Recht / als der Restitutus ante Juris amissionem vel destitutionem gehabt / acquiriret werde / sondern die Worte an sich gebens / quod per Restitutionem Jus amissum reparetur, Restitutio enim est rei, actionis, Jurisque amissi redintegratio sive reparatio. Wofern nun die Reformirte Unterthanen / welche auf die Restitutionem circa Jura in Sacris tringen / jetzo ein mehrers Recht erhalten solten / als sie ante Bellum Bohemicum: Wann der Churfürst damahls wäre Catholisch gewesen / (qui casus jam existit) gehabt / wäre solches mehr pro novi Juris acquisitione als pristini per belli calamitatem amissi reparationem zu halten; hingegen könten Ihre Churfürstl. Durchleucht sich höchst beschweren / daß dieselbe das pristinum Jus circa Sacra & Ecclesiastica, welches die hohe Vorfahren secundùm statum temporis ante Bohemici gehabt / nicht völlig wieder bekommen / da doch das Instrum. Pacis die plenariam Restitutionem verordnet hat. Wann mehr höchstermeldter Churfürst Friederich der V. tempore ante Bohemico etliche 1000. aus anderen Länderen entwichene Catholische Familien um dero ohne dem von GOtt vor anderen gesegnete Länder desto volckreicher zu machen / aufgenommen / und ihnen / ob er gleich vor seine hohe Persohn Reformirter Religion geblieben / das simulaneum Exercitium in denen Evangelischen Kirchen nicht allein gnädigst bewilliget / sondern auch die Verordnung gemachet / daß zu Unterhaltung der Catholischen Geistlichen und Schul-Dienern einige Pfarr-Gefälle angewendet würden / hätten Ihro Churfürstl. Durchl. solches Jure reform. allerdings thun können / die Unterthanen auf solches woferne sie nicht als Rebellen angesehen werden wollen / dawieder keine verdrießliche Mine machen dörffen. Indem nun Ihro Churfürstl. Durchl. jetzo das jenige / was dero hohe Vorfahren vi Juris Territorialis zu thun befugt gewesen / verwehret wird / können sie nicht rühmen / daß sie per Instrum. Pacis in omnia Jura Ecclesiastica, quibus Electores & Principes Palatini ante motus Bohemicos gavisi sunt, plenariè restituirt worden / sondern haben hohe Ursache sich zu beschweren / daß ein gut Stück von dero Jure Territoriali verlohren gangen / welches doch das Instrum. Pacis wegen der Untern-Pfaltz nie disponiret hat. Die denen Kirchen / Schulen und der Universitæt zu Heidelberg gnädigst verliehene Statuta, Privilegia, Fundationes, bleiben billig bey ihren Kräfften / es können auch die darzu gewidmete Revenues ad profanos usus nicht verwendet werden / wiel aber Ihro Churfürstl. Durchleucht gnädigste Intention bey Einführung des simultanei Exercitii aus einer Preys-würdigsten Æquanimitæt dahin vornehmlich gangen / daß dero werthe Unterthanen von allen drey tolerirten Religionen ohne Kränckung des Gewissens in guter nachbarlicher Einigkeit beyeinander wohnen möchten / wie sie solches in denen Religions-Edictis mit dem Herrn Gesandten Baron von Boltzler gegebenen gnädigsten Resolutionibus klärlich contestiret / würde es all

solcher

solcher Einigkeit-Schnur gerade zuwieder lauffen / wann die Reformirte Unterthanen hierin melioris conditionis, als die mit ihren in einer communitate lebende Catholische und Lutherische Unterthanen seyn / und diese jenen alle aus solchen Privilegiis und Stifftungen herfliessende Emolumenta alleine überlassen sollen / da doch die Æqualität das vornehmste Ziehl ist / auff welches Ihro Churfürstliche Durchleucht sowohl als das Instrum Pacis selbst die Absicht genommen hat. Man lese doch die von Ihro Churfürstliche Durchleucht unterschiedliche Evangelischer Seiten selbst zum Druck beförderte Religions-Edicta, und erwege wie gar gnädig dieselbe die Unterthanen tractiret / alles / wodurch ein oder ander Theil von denen dreyen Religionen allen gebührenden Respect zu erweisen / die Allmosen und andere der lieben Armuth gewidmete Gelder / ohne Unterscheid der Religion auszuspenden / gnädigst befehlen / auch (wie die klare Worte des zu Mannheim sub Dato den 26. 8bris 1698. ergangenen gnädigsten Befehls lauten) den zwischen denen Unterthanen wegen Unterscheid der Religion gewöhnlichen Mißtrauen bestmöglichst vorzukommen / alles so Landes-Vätterlich angeordnet / daß jedermänniglich absonderlich dero Landes-Unterthanen wahrthätlich vor Augen geleget werden möge / wie sie sich diesen / von was Religion sie auch seynd / Seelen-Heyl / nicht weniger als zeitliche Wolfahrt / massen einem getreuen Landes-Vatter zustehet / nach äussersten Kräfften angelegen seyn lassen. Man bedencke dabey / wie die Reformirte Unterthanen mit denen übrigen beyden Religions-Verwandten in der schönsten Ruhe und Einigkeit leben könnten / wann nur die Ersten solcher ratione simultanei Exercitii gnädigst ergangenen Landes vätterlichen Veranstaltung / als gehorsame Unterthanen / sich unterthänigst conformiren / auch in ihren Gemüthern der schuldigen / unterthänigsten Devotion mehr Platz / als dem beharrlichen Eigensinn / und der allzuweit ausschweiffenden Animosität lassen wolten.

Es können dieselbe dem §. Hoc tamen non obstaate, &c. Vor sich gar nicht allegiren, noch sich darinnen fundirten Restitution, wie mehrmahls droben berühret worden / bedienen / weil solche bloß die quoad Religionem gravirte Unterthanen / in der Pfaltz aber / welche tempore Restitutionis keine Gravamina Relig. gehabt / auch solche / weil die gnädigste Landes-Herrschafft / mit ihnen in der Religion übereingestimmet / nicht besorgen dürffen / und es also heisset / cessante Gravamine, vel læsione, cessat etiam Restitutio, darunter gar nicht gerechnet werden können / welches dann aus dem §. 19. Artic. 4. desto heller hervor scheinet / allwo denen Unterthanen zu Oppenheim / und anderen in Untern-Pfaltz / von dieser Religion befindlichen Einwöhneren / das Jahr 1624. pro Decretorio gesetzet worden / welches nicht allein eine schöne Erläuterung des gantzen Articuli quinti quoad tempus illud regulativum gibet / und daß man bey denen in puncto Religionis gravirten Unterthanen (vor welche die Lutherische in der Pfaltz damahls gehalten worden) bloß auff dieses Jahr reflectiren müssen / deutlich zeiget / sondern auch als eine Exceptio à Regula ejusque limitatio zu consideriren seye. Dann was ist doch die wahre eygentliche Ursache / daß man vor die wenige Lutherische in der Unter-Pfaltz / welche kaum den hundersten Theil gegen die Reformirte daselbst ausmachen werden / gesorget / und ihnen einen eygenen Versiculum in dem Articulo 4. zum besten abgefasset / die Reformirte Unterthanen aber in dem Instrumento Pacis quoad hunc passum gleichsam kalt ausgesetzet hat / da doch an der grösseren Zahl mehr als an der kleinen gelegen war? Ich finde keine andere / als daß jene ihre Gravamina Religionum gehabt /

habt / die Reformirte aber damahls solche von der gnädigsten Landes-Herrschafft / überall nicht besorgen dürffen. Wann man nur den Art. 5. recht ansihet / so wird sich finden/ wie sorgfältig die hohe Herren Transigentes den Annum decretorium ein vor allemahl fest zu stellen gewesen/ wie sie solchen nicht mit Ciphris, sondern mit vollen Buchstaben ausschreiben / und inter Status subditósque diesen Unterscheid gemachet / daß bey jenen prima dies Jan. 1624. (welcher terminus bey 21. mahl genennet / oder zum wenigsten mit den Worten dicto Anno & die berühret worden) bey denen Unterthanen aber das gantze Jahr / und quæcunque ejus pars wie dessen bey eilffmahl Erwehnung geschehen / als ein beständiger Terminus Regulat. beobachtet werden solte / und demnach allen mögstichsten Fleiß dahin angewendet/ daß desfalls kein Exempel von neuem hervor brechen / sondern alle vorkommende Casus darinnen entschieden werden möchten / wofern nun ihre Meynung gewesen / daß in der Unter-Pfaltz / auf den vorher geschehenen Fall der Catholischen Succession die Reform. Unterthanen quoad Religionem secundùm statum & observantiam Anni 1618. tractiret werden sollen / ey warum haben sie dann dieses Jahr in dem gantzen Articulo 4. nicht ein eintziges Mahl (ohne was Vers. 50. geschehen / allwo aber nicht von dem Exercitio Relig. sondern von denen Lehen-Güteren und deren Investitur gehandelt wird) genennet / und quænam Anni pars dabey consideriret werden solte / nur mit wenig Worten gemeldet / nach demmahl vom Churfürst Carl Ludwig glori memor. und denen sämtlichen Herren Plenipotentiariis, als erleuchteten klugen Männeren/ nicht zu vermuthen stehet / daß sie den Casum Successionis Catholicæ, und die daraus anscheinende Folge / und was vor Streitt die Introductio Exercitii Catholici alsdann geben würde / nicht solten vorgesehen haben / indem sie aber nicht destoweniger solches alles stillschweigend übergangen / heisset es billich / quod in Instrum. Pacis non mutatum, cur stare prohibeatur, muß demnach die Controversia, wie schon erwehnet / ex dispositione Pacis Relig. entschieden werden.

Was vor die Reformirte Unterthanen aus dem zur Vollziehung nie gelangten Hallischen Recess beygebracht worden / hat das Chur-Pfältzische hohe Ministerium zur Gnüge beantwortet / wohin ich mich dann brevitatis studio beziehe. Unter anderen finde ich in denen Gravaminibus Religionis, welche das Hochlöbliche Corpus Evangelicum den 28. November 1698. übergeben / daß ein Gericht erschollen / als ob der Kirchen-Rath mit einem Catholischen Præsidenten / und zweyen Assessoribus von selbiger Religion besetzet werden solle / woraus dann ein grosses Gravamen Religionis gemachet werden wollen / ungeachtet das Werck damahls annoch in blossem fieri gewesen. Es wird aber drunten Cap. 5. Gelegenheit geben / aus denen berühmtesten / vornehmsten Evangelis. Publicisten, und Rechts-Gelehrten gantz klar zu erweisen / daß durch die Pacem Relig. und das Instrum. Pacis das Jus Episcopale propriè dictum in Augustanos zwar auffgehoben / das jus Episc. impropriè aber als ein Annexum Superioritatis Territor. austrücklich bestättiget worden / und daß demnach vi hujus Juris Episcopalis, ein so wohl Catholischer als Evangelischer Reichs-Stand die Jurisdict. Ecclesiasticam in Subditos Evangelicos exerciren / desfalls Consistoria anordnen / oder die dahin gehörige Sachen vor ihre ordentliche Regierung ziehen / auch desfalls Commissarios verordnen / und die Consistoria, wann gleich die Unterthanen in puncto Grav. Relig. restituirt worden / mit Catholischen Membris besetzen können / jedoch daß in Sachen / welche ihren Glauben / Religion und Gewissen betreffen / ihre Geistliche mit zu-

gen/oder auch die Sachen an Evangelische Theologische Facultæten verschicket werden / ne ipsis occasione horum processuum quid injungatur, quod Augustanæ Confessioni vel Conscientiæ repugnat wie die Worte des Textus lauten. Müssen nun die jenige Unterthanen welche in puncto Gravaminum Relig. restituirt worden/solches also geschehen lassen/ und dörffen sich hierinnen nicht wiedersetzen / wie wollen dann die Reform. Unterthanen / denen es an dieser Restitution, und daraus fliessenden Exception fehlet / solche Macht Ihrer Churfürstl. Durchl. mit Fug und Recht verwehren können.

Es ist Ihro Churf. Durchl. zu Pfaltz gleich im Anfange der auf die Final-Restitution von dem Hochlöbl. Corpore Evangelico gegebener Beantwortung/eine wieder die Worte / und rechtmässigen Verstand des Instr. Pacis lauffende contravention des Westphälischen Friedens und Mißbrauch des Juris reform. beygemessen/ hingegen denen Unterthanen ein Jus in Sacris & Ecclesiasticis zugeeignet / und solches in der Beantwortung unterschiedliche Mahl widerholet worden/ darff ich mir aber die Freyheit unterthänigst ausbitten/ meine ohnmaaßgebliche Meynung über diesen Vortrag/jedoch mit allem geziemenden Respect und ohne die geringste Passion zu eröffnen/so finde ich/ daß weder das eine/ noch das andere in fundamento zu behaupten seyn werde. Nicht das Erste / anerwogen das von Ihro Churfürstl. Durchleucht applicirte Jus reform. und die auff selbige gegründete Introductio Exercitii Catholici in denen Tabulis Westphalicis Artic. 4. Vers. 6. fest gestellet / und das hohe Chur-Hauß in omnia Jura Ecclesiastica, quibus ante motus Bohemicos Electores, Principésque Palatini gavisi sunt, per consequens etiam in Jus reform. plenariè restituiret worden / und daß ebe diese Jura Ecclesiastica, und ein mehrers nicht / Ihro Churfürstliche Durchleucht in dero Territorio zu exerciren verlanget / dabey dero Reformirte Unterthanen (mit denen Lutheranern hat es Artic. 4. Vers. 19. seine geweisete Weege) nicht anderst als ob sie in dem Instrum. Pacis contra Gravamina Relig. expresse restituiret worden / gantz glimpfflich tractiret habe/ es wäre dann Sache/ daß Ihro Churfürstl. Durchleucht an einem und anderen Orthe / allwo man gegen dieselbe den unterthänigsten Respect verlohren/ aus denen zum gemeinen Gebrauch gewidmeten Glocken die Klöppel denen Catholischen zum Trutz/ weggenommen/ Catholische Altäre abgerissen/ ja das Erdreich/ wo selbige gestanden/ mit Wasser abgeschwencket/ damit die/ ihrer Meynung nach/ annoch übrige Abgötterey vertilget werden möchte/ dem Hochwürdigsten Altar-Geheimnuß / wann solches zum Krancken getragen worden/ die grösseste Irreverenz bezeiget/ die Priester verspottet/ die/ welche sich mit der Catholischen Kirchen wieder vereiniget/ verfolget/ und fast vor infam gehalten/ &c. Die schwere Hand auffzulegen gemüssiget worden. Gleichwie aber solche ausschweiffende Animositäten gegen die 3. tolerirte Religiones zu zeigen in dem Instrum. Pacis ausdrücklich verbotten worden/ also seyn Ihro Churfürstl. Durchleucht solche frey hingehen zu lassen nicht verbunden/ sondern sie ernstlich zu bestraffen/ und diese Leuthe nicht als Reformirte/ sondern als widerspänstige Unterhanen anzusehen höchstbefugt gewesen. Nicht das letztere/ weil ich zuvor gezeiget/ was vor ein grosser Unterscheid zwischen dem Jure in Sacris & Ecclesiasticis und dem nudo Religionis Exercitio ejusque Annexis seye. Es haben e. gr. die Brandeburgische Catholische Stiffter/ Clöster/ Geistliche und Unterthanen das publicum Religionis Exercitium cum Annexis in dem Art. 5. erhalten/ sie können auch die restitutio

tutionem in puncto Gravaminum so wohl/ als den Annum decretorium 1624. zeigen/ wofern sie aber sich hieran nicht genügen lassen/ sondern daraus ein Jus in Sacris & Ecclesiasticis erzwingen/ oder auch nur das Exercitium Religionis ejusque annexa also tauffen wollen/ dürfften Ihro Königl. Majestät in Preussen/ sie wegen dieser Vermessenheit gewaltig/ und das mit höchstem Fug/ auf die Finger klopffen/ und ihnen thätlich zeigen/ daß inter Jus in Sacris sive Ecclesiasticis & inter Exercitium Religionis ein grösserer Unterscheid/ als zwischen Himmel und Erde/ oder zwischen dem Jure Territoriali & Lege Subjectionis seye. Die Chur-Pfältzische Reformirte Unterhanen werden glücklich seyn/ wann sie es dahin bringen/ daß sie den Annum decretorium und die Restitutionem ex capite Gravaminum Religionis an ihrer Seiten so klar/ als gedachte Brandenburgische Catholische gethan/ aus dem Instrum. Pacis erweisen können/ welches doch noch Farbe kosten dörffte/ wann sie aber hierinnen reussiren/ will ich ihnen hiemit den treu-gemeynten Rath geben/ daß sie sich in terminis Exercitii fein stille halten/ ad Reservata statuum Imperii aber ihre Augen nicht erheben/ noch den Bogen zu hoch spannen/ es dörffte sonst derselbe leichtlich zerbrechen. Wann die Zwerche des Herculis Riese-Stieffel anziehen/ gibt es Halßbrechende Arbeit/ und wann Kinder mit Feuer/ Unterthanen aber mit denen Juribus Principum spielen wollen/ können beyde die Finger leicht verbrennen. Daß der gewesene Brandenburgische Gesandte in der Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz den 12. und 22. Julii 1699. abgestatteten Proposition, die in dem Artic. 4to Vers. 6. fundirte Restitutionem auf die Unterthanen in der Pfaltz aus dem Worte Palatinatus erzwingen und behaupten will/ daß nicht Dominus, sed ipsum Territorium, cujus pars principalis sunt subditi, in Sacris restituiret worden/ will/ wie droben allbereits berühret worden/ nicht angehen/ sondern es streittet wieder den klaren Verstand des Instrum. Pacis, welches ratione Personæ cui Restitutio fieri debet, also redet/ Eidem (scilicet Dom. Carolo Ludovico, cui in versiculo proximè præcedente octavus Electoratus constitutus est) plenariè restituantur, nimirum Jura in Sacris. Welche Worte ja gantz deutlich numero singulari von des Chur-Fürsten/ nicht aber Unterthanen Person/ und daß die letztere quoad Jura in Sacris restituiret werden sollen/ melden/ sondern diese vielmehr ad principalem materiæ restitutæ partem gehören; Was schlüßlichen den Evangelischer Seiten urgirten/ und vor die Reformirte Unterthanen in der Pfaltz allegirten Textum aus dem Artic. 5. Vers. 13. anlanget/ geben es die Antecedentia und Consequentia, daß derselbe bloß nur von denen statibus immediatis und von dem Vers. 2do fundirten Termino nemlich primo Januarii 1624. rede/ nicht aber von dem weit hernacher/ nemlich Vers. 30. Hoc tamen &c. etablirten Anno integro 1624. & quacunque ejus parte verstanden werden müsse (massen ich den Unterscheid dieser beyden Terminorum, und daß der erste die Reichs-Stände/ der andere aber die Unterthanen angehe/ kurtz vorhero gezeiget) folglich diese limitatio bloß alleine die in puncto Amnestiæ restituirte Con-status betreffe/ und der Textus also verstanden werden müsse: Terminus sive prima dies Januarii 1624. de quo Instrum. Pacis in præcedentibus loquitur nullum præjudicium creare debet iis Constatibus, qui ex capite Amnestiæ aut aliunde restituendi veniunt. Dann es die gesunde Vernunfft giebt/ daß die vor die Unterthanen gesetzte Zeit unter dem in Vers. 13. gemeldten Termino unmöglich genommen werden könne/ weil von der Unterthanen Zeit/ in denen vorhergehenden Versiculis überall nicht gedacht/ sondern selbige aller-

allererst Versic. 30. fest gestellet worden / sonsten diese seltsame Folge daraus fliessen würde / daß der erste Terminus, nemlich prima dies Januarii, vor die Unterthanen angeordnet worden / welches aus dem Instrum. Pacis, mit keinem Jota wird erwiesen werden können / vielmehr das Contrarium daraus zu ersehen seyn. Dieses ist es / was ich occasione des von dem Autore berührten Termini Regulativi und darbey / wegen der Chur-Pfältzischen Introduction des Catholischen Exercitii, nebst anderen Controversien gleichsam in Parenthesi, jedoch ohne Passion und Maßgebung erinneren wollen. Es wird nunmehro Zeit seyn / daß ich mich an den Autorem mache / und selbigen nach der Ordnung wiederlege.

§. 1.

Ratio decidendi prima examinatur bey des Autoris quæstione prima ob nemlich das publicum Cathol. Religionis Exercitium in einem Fürstenthum / allwo das Evangel. Anno 1624. allein gewesen / von der Landes-Herrschafft eingeführet werden köñe / will ich in gegenwärtigen Capite die von dem Autore beygebrachte Rationes decidendi, in folgendem Capite aber seine pro Forma angeführte Rationes dubitandi examiniren. Das erste und vornehmste Argumentum, auff welches er seine Negativam zu gründen vermeinet / besteht kürtzlich darin / daß in dem Instrumento Pacis fast aller Orthen / allwo von dem Exercitio Religionis, auch deren Restitution und Conservation Meldung geschiehet / jedesmahl die Worte Status & Observantia des Anni decretorii gebraucht / selbige pro Regula & Lege perpetua gesetzt / und daß darwider nichts vorgenommen werden solte / scharff verbotten worden. Nun litten aber diese Worte weder in sensu communi vel populari / noch in dem Verstande des Instrumenti Pacis daß neben der an einem Orth in besagten Jahr privativè üblichen Religion, noch eine oder mehr andere eingeführet werden / dessen er ein Exempel in der Chur-Pfaltz beybringet / allwo Anno 1618. (welches Jahr er neuerlich pro Decretorio angibt) die Reformirte Religion alleine üblich gewesen / weil nun nach der Hand die Lutherische nicht allein / sondern auch noch neulich die Catholische Religion daselbst eingeführet werden wollen / würde kein vernünfftiger Mensch mit Grund der Wahrheit sagen / daß Status & Observantia Religionis jetzo eben so seye / wie selbige in seinem vermeinten Anno Decretorio Anno 1618. gewesen ist / laß mir das einen schönen Commentarium über das Instrum. Pacis seyn. So schlim ist unser Autor, daß er nicht setzet / Status & Observantia der NB. Reformirten Religion wäre verändert worden / massen man ihn alsdann gleich fassen / und seine eigene Glaubens-Verwandten aus der Pfaltz entgegen stellen könnte / um ihn / daß er die Unwahrheit geschrieben / zu überführen / sondern nur das Status & Observantia der Religion und Sacrorum jetzo mit dem vorigen nicht übereinkommen / begehet also gleichsam eine fallaciam à dicto secundum quid ad dictum simpliciter. Nun gestehe ich gern / daß / wann man das Wort Religion simpliciter sive generaliter nimt / in so weit solche alle drey im Römischen Reich tolerirte Religiones unter sich begreiffet / Status & Observantia Religionis in genere dictæ, in der Untern-Pfaltz mercklich verändert worden / indem daselbst jetzo alle drey Religiones im schwange gehen / da vorhin keine mehr / als die Reformirte allda (wenig Lutherische Gemeinen ausgenommen) gedultet worden. Daß aber die hohe Herren Transigentes, auff diesen General-Verstand des Wortes Religion niemahls gedacht / sondern nur vor ihre eigene Religion, und vor die derselben Verwandte /

wandte/ andern Mit-Ständen zugehörige Unterthanen / und daß bey selbigen e. gr. bey der Catholischen Religion Status & Observantia Anni 1624. wie solche damahls in denen Evangelischen Territoriis und hinwieder Status & Observantia Evangelicæ Religionis / wie dieselbe in Catholischen Territoriis gehalten worden / es weiter also in vigore und Kräfften bleiben/ und weder oder eine / noch andere Theil hierinnen betrübet werden möchte/ rühmlichst gesorget / wird ein jedweder / der noch etwas Witz im Gehirn übrig hat / gerne gestehen. Und muß man die Stände des Reichs gleichsam als Vormünder consideriren / welche sich zusammen setzen / um ihrer Pfleg-befohlnen Minderjährigen in Recht befangene Sachen gütlich beyzulegen / dann gleichwie dieselbe vor ihre Pupillen Sorge tragen / daß ihre Angelegenheiten / und Interesse bey all solcher Handlung / nicht hindann gesetzt / sondern möglichst beobachtet werde / also haben die unmittelbahre Stände vor diejenige Unterthanen / welche zwar ihnen nicht zugehören / im Glauben aber miteinander übereinstimmen / auff denen Friedens-Handlungen wegen der Religion vor sie vigiliret / und das Wort geredet.

Es hatte ja e. gr. Chur-Bayren nicht nöthig / vor dero Catholische im Bayrischen Territorio wohnende Unterthanen auff denen Friedens-Tractaten sich zu bemühen / noch Chur-Sachsen / Brandenburg und Pfaltz Ursache vor ihre eigene respectivè Lutherische und Reformirte Unterthanen zu sorgen / nachdemmahl ein jeder capable genug gewesen / ihre Unterthanen bey der jenigen Religion, zu welcher die hohe Landes-Herrschafft sich selbst bekennet / nachdrücklich zu schützen / sondern dieses war damahls die vornehmste Materia consultandi & deliberandi, daß zu forderst das Jus Reformandi denen Ständen des Reichs salviret und vorbehalten / diesem nächst aber ihre in andern Territoriis wohnende Glaubens-Verwandte in ihrem Exercitio Religionis circa statum & observantiam, wie dieselbe Anno 1624. gewesen / nicht turbiret / sondern dabey ruhig gelassen werden möchten. Als lange nun die Unterthanen hierinnen nicht turbiret und bedrücket werden / haben sie gar nicht Ursache / sich um die andere eingeführte Exercitia Religionis zu bekümmern / wofern sie sich nicht in frembde Händel oder vielmehr in ihre gnädigsten Landes-Herrschafft Jura Territorialia mischen/ und als wiederspenstige Unterthanen aufführen wollen.

Ich beziehe mich auff das von dem Authore selbst angezogene Versprechen / welches Jhro Churfürstl. Durchleucht vermög des oben angezogenen Religions-Patents gnädigst gethan / ich supponire auch / daß die Reformirte Religion seithero Anno 1624. in ihrem Glauben Cultu und Catechismo nichts geändert / möchte mir demnach gerne weisen lassen / ob denen Reformirten Unterthanen in der Unter-Pfaltz von der Zeit an / da die Catholische Religion eingeführet worden / in ihrem Exercitio Religionis der geringste Eintrag geschehen / und ob sie nicht vielmehr selbst gestehen müssen / daß der Gottesdienst jetzo gleich wie vor diesem gehalten / ihre Kinder eben so / wie vor dem getaufft / und in ihren Reformirten Catechismo unterwiesen / das Wort GOttes von denen Pfarr-Herren auff gleiche Manier / wie sonst ausgeleget / der Lob-Wasser nach wie vor gesungen / dabey ihnen der Gebrauch ihrer Kirchen / Gottes-Acker / Orgeln / Cantzel / Glocken / &c. gelassen / sie auch in ihren Gewissens-Freyheiten nicht im geringsten beunruhiget worden. Daß dieses alles wahr seye / kan mit der gantzen Untern-Pfaltz erwiesen werden / wie darff dann unser Autor so kühn seyn / und asseriren / daß der Status Religionis Reformatæ scilicet heute so nicht / wie in Anno 1624. (dann mit seinem neu ausgesonnenen

Anno 1618. mag er zu den Hottentotten gehen / und daselbst seine Waare / weil sie in Teutschland keinen Kauffmann bekommen wird / feilbieten) gewesen / beständig verblieben seye.

Er stellet sich etwas einfältig / als ob er nicht wisse / was status & observantia in sensu communi & populari seye / finde mich also gemüssiget / seiner angenommenen Einfalt durch ein nicht minder Exemplum populare zu Hülffe zukommen. Ein Reichs-Fürst hat einer gewissen Anzahl Grob-Schmiede in seiner Residenz ein Privilegium dahin ertheilet / daß ausser dieser Zahl daselbst keine andere geduldet werden sollen; über etliche Jahr meldet sich ein künstlicher Uhrmacher an / und will sich daselbst niederlassen / um seine Profession zu treiben / welches aber die Grob-Schmiede / unter diesem Vorwand nicht zugeben wollen / weilen derselbe gleichfalls in Stahl und Eisen arbeite / wie nun der Landes-Fürst sich an diesen tollen Einwurff nicht kehret / sondern den Uhrmacher aufnimmt / dabey aber ernstlich befihlet / daß er den Grob-Schmieden in ihrem Handwerck keinen Eingrieff thun / weniger mit seinen Instrumenten Pferde und Wagen beschlagen soll / machen diese hierüber einen grossen Lärmen / ruffen den Landes-Fürsten als einen ungerechten Herrn aus / welcher ihnen durch Einführung des Künstlers das privativè erhaltene Privilegium löcherich gemacht / und statum & observantiam ihres Handwercks geändert habe. Was meynest du wohl / mein Leser / hätten diese Leuthe nicht verdienet / daß man sie wegen solcher ungegründeten / ja boßhafften Diffamation zur gebührenden Straffe ziehen könte? Ihro Churfürstl. Durchl. Philipp Wilhelm zu Pfaltz glor. memoriæ, haben dero Reformirte Unterthanen durch das angeführte Religions-Patent wegen ihres Exercitii, welches doch sie aus dem gantzen Instrum. Pacis nicht erweisen können / wie solches droben ad oculum demonstriret worden / die gnädigste Versicherung nicht aus einer in dem Instrum. Pacis gegründeten Obligation, sondern aus blosser Landes-väterlicher Hulde gegeben / und daß sie darinn / und ihrer Gewissens-Freyheit nicht im geringsten beinträchtiget werden solten / gnädigst versprochen / wie aber dieselbe vi Juris reform. das Simultaneum Cathol. Relig. Exercitium einzuführen / den Anfang gemachet / wollen die Reformirte Unterthanen solches aus einem gegen die Religion hegenden eingewurtzelten Haß und Groll durchaus nicht gestatten / sondern / da Ihro Churfürstl. Durchl. sich an dieser Wiederspänstigkeit wenig kehren / vielmehr zu Behauptung ihres Juris reform. mit Einführung des simultanei Exerciti Catholici fortfahren / dabey aber ihnen die gnädigste Sinceration geben / daß ihnen hierdurch an ihrem Exercitio und Freyheit des Gewissens / so wenig Abbruch / als den Grob-Schmieden durch des Künstlers-Arbeit / an ihrer Professi-on geschehen solle / machen die Reformirte Unterthanen hierauß ein grosses Lärmen / und stellen das Werck aller Orthen in solchen gefährlichen Terminis vor / daß / wer es nicht besser wüste / einen leiblichen Eyd schwören solte / als ob in der Pfaltz eine formale Religions-Persecution wieder die Reformirte Unterthanen vorgenommen / ja solche nach Frantzösischem Stylo durch die außgesandte Dragoner-Apostel zu bekehren der Anfang gemachet worden / da doch ihnen in ihrem Exercitio & libertate conscientiæ weiter kein Abbruch / noch Eintrag geschiehet / als das sie ihre Catholische Nachbarn bey sich leyden müssen. Ob diese Wiederspänstigkeit in einer wohl eingerichteten Policie zu dulten sey / will ich den unpartheyischen Leser urtheilen lassen. Und so viel von dem sensu communi sive populari. Unser Autor vermeinet / daß die neuliche Introduction eines Exercitii auch wieder

den

den Verstand des Instrumenti Pacis lauffe / und will solches aus dem Articulo 5. §. 12. Vers. Pacta autem &c. behaupten / in welcher alle Pacta und Verträge / so wieder den statum & observantiam des Anni decretorii lauffen / daselbst gäntzlich aufgehoben / und damit gezeiget worden / daß solcher status & observantia heiliglich beobachtet werden müste.

Es ist aber dieses Vorgeben gantz falsch / und wird durch die neuerliche Introductionem Exercitii sive Catholici, sive Evangelici, wenn solche in Conformitæt des Instrumenti Pacis geschihet / die vorige Religion, welche ihre Exceptionem contra Jus reform. in Instrumento Pacis fundatam hat / es seye nun selbige Catholisch oder Evangelisch so wenig turbiret / als die Grob-Schmiedte durch des Künstlers Hand an ihrer Nahrung beeinträchtiget werden / sondern es bleibet mit selbiger alles in statu, quo Anno decretorio fuit. Dann so wenig die Reichs-Stände durch ihr Jus reformandi das Exercitium sive Catholicum sive Evangelicum solches zu turbiren und zu bedrücken befugt seyn / so wenig müssen auch die Unterthanen / welche durch das Instrumentum Pacis quoad Exercitium secundùm Annum decrecretorium restituiret worden / diese Exceptionem wieder das Jus reformandi zur Ungebühr extendiren / und selbiges plus justò einschräncken / sondern sich mit ihrem geruhigen Exercitio und Gewissens-Freyheit begnügen / mit dem Jure Reformandi & Introducendi aliam Religionem aber die gnädigste Herrschafft / wofern sie nicht deroselben zum Haupt zu wachsen gedencken / gewehren lassen. Müssen nun dieses die jenige Unterthanen thun / welche doch ihre Exceptionem und desfalls ihnen zu guten geschehene Restitutionem ex Instrum. Pacis vorzeigen können / ey / wie wollen die Reformirte Unterthanen in der Pfaltz mit ihrer Wiederwärtigkeit bestehen / welche weder quoad Exceptionem noch Restitutionem in puncto Gravaminum Religionis aus dem Instrum. Pacis das geringste aufzuweisen haben / und sich doch wieder Jhro Churfürstl. Durchl. Jus reform. mausiger / als andere Unterthanen / welchen diese Exceptio und Restitutio zu statten kommt / machen. So ist demnach dieses Vorgeben / daß nemlich die Introductio wieder das Instrum. Pacis lauffe / gantz falsch / vielmehr ist selbige / wann sie in geziemenden Terminis, welches ich allemahl supponire / geschiehet / demselben allerdings conform, ja die Reichs-Stände thun wohl / daß sie durch dergleichen Introductionem (wie die Hörterische subdelegati. vide supra capite 1. sect. 2. in ihrem Recess erinnert) ihr Jus reformandi behaupten / bevorab da man selbiges heute zu Tage aller Umständen nach in Zweifel zu ziehen gedencket. Unser Autor mercket selbsten / daß der allegirte Versiculus, Pacta autem, &c. wenig Wasser auf seine Mühle leiten werde / dannenhero wischet er geschwinde darüber hin / und verschweiget die darinnen angezogene Hildesheimische Verträge / welche doch sehr zu unseren Propo dienen / und ich demnach / weilen mir als einem weyland Hildesheimischen Bedienten all solche Verträge annoch in etwas bekannt seyn / vor gut finde / was vor eine Beschaffenheit es damit habe / kürtzlich zu erzehlen.

Es war nemlich auf der Römis. Käys. Majest. allergnädigste Interposition dahin komen / daß Jhro Churfürstl. Durchl. zu Cölln Herr Ferdinandus, als Bischoff zu Hildesheim nebst dero würdigem Capitulo, an einē / und Herrn Augustus, und Herrn Christian Ludewig Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / andern Theil / wegen Restitution des Stiffts Hildesheim / welches hochgedachte Hertzogen tempore belli inne gehabt / und genossen / sich miteinander in gütliche Tractaten eingelassen / und dieselbe endlich zu

Braun-

Braunschweig den 17. 27. April 1643. durch Vermittelung des Kays. Hr. Comissarii und Interpositoris Graf Wilhelm Leopold zu Tattenbach glücklich geschlossen / und vermöge all solchen Vergleichs / das Stifft an seinen rechtmässigen Herren restituiret worden: Bey diesen Tractaten hat das Religions-Wesen (wie gemeiniglich in dergleichen Deutungen zu geschehen pfleget) viel Difficultäten verursachet / indem der Churfürst als Bischoff / die währender Stiffts-Fähde fast durch das gantze Land introducirte Lutherische Religion, wie Ihro Churfürstl. Durchleucht (solches vor dem allgemeinen Friedens-Schluß secundùm dispositionem pacis Religiosæ vi Juris reform. zu thun höchst befugt gewesen) ausschaffen / die Herren Hertzogen aber sie dabey in perpetuum schützen wollen / biß man endlich um die dardurch gehemmete Restitution des Stiffts zu beschleinigen / ad medium compositionis terminum der Gestalt kommen / daß Ihro Churfürstliche Durchleucht dem Lutherischen Land-Adel das Exercitium cum Annexis auff 70. Jahr / denen Unterthanen aber auff 40. Jahr/jedoch nicht aus einiger Schuldigkeit / sondern / wie die Worte lauten/ aus sonderbahrer Begierde und Verlangen zu den heiligen Frieden concediret / und zwar mit dieser außtrücklichen Bedingung / daß dieselbe und dero Successores oder sede vacante das Thum-Capitul nach verflossener Zeit der respectivè 70. und 40. Jahren / das Evangelische Exercitium weiter zu indulgiren nicht verbunden / sondern ihnen vorbehalten seyn solle / das Exercitium Catholicum überall einzuführen / denen aber / welche zu solchem sich nicht bequemeten / der freye Abzug/vermöge dieses Vergleichs und des Religions-Friedens/ (NB.) hie wird Pax Religiosa genug expliciret) wie auch die Versilberung und Verkauff ihrer Güther gegen den gewöhnlichen Abzug verstattet werden soll / wie solches in dem unter obigen Dato verfertigten Haupt-Recess, und noch weitläufftiger in dem Neben-Recess zu ersehen / mithin daraus zu erkennen ist / worinnen der Effectus Juris reform. per pacificationem Monasteriensem tunc temporis nondum restricti eigentlich bestanden / indem nemlich der Bischoff die Lutherische Religion vi hujus Juris gantz eliminiren können / wann nicht der Herren Hertzogen zu B. L. Interposition und Ihro Churfürstl. Durchleucht Begierde zum Frieden/ auch wieder Erlangung des Stiffts gemacht / daß dieselbe das Lutherische Exercitium, wie wohl nicht simpliciter und beständig / sondern nur auff gewisse Jahre noch vergönnet hätte. Es würden auch dagegen hohermeldte Hertzogen diese Restriction nicht angenommen haben / wann sie nicht gewiß versichert gewesen / daß der Catholische Dominus territorialis die Lutherische Religion gar auffzuheben befugt gewesen / und sie also lieber es auff etliche Jahr vor den Landes-Adel und Unterthanen ausbitten / als daß es auff einmahl / und also fort auffgehoben würde/ geschehen lassen wollen.

Weilen dann nach Innhalt dieses Vergleichs / die Lutherische von Adel Anno 1713. die Unterthanen aber 30. Jahr vorher nehmlich 1683. hätten raumen müssen / solches aber dem Instrum. Pacis und darinnen fundirten termino regulativo Schnur-gerade entgegen laufft / hat selbiges in hoc passu nothwendig auffgehoben / und das Stifft Hildesheim quoad statum & observantiam denen andern Fürstenthümern und Ländern / zu Vermeydung aller daher besorgten Inconvenientien und Unordnungen/ gleichgemachet werden müssen. Daß aber einem zeitlichen Bischoff das Exercitium Religionis Catholicæ einzuführen / und also das Jus reformandi ihnen in dem Vers. allegato benommen seyn solte / davon findet sich darin kein eintziges Wörtlein / vielmehr ist daselbst ex Praxi bekant / daß das vorher fast

gantz

gantz ausgeschaffte Exercitium Catholicum auff allen Ambt-Häuseren und anderen Orthen wieder hergestellet / hierdurch aber weder das Exercitium Evangelicum auff einige massen verstöhret / weniger contra Statum & observantiam Anni 1624. gehandelt worden. Aber wie bestehet nun unser Autor mit seinem neu-ausgesonnenen Anno decretorio 1618. wie Butter an der Sonnen / nachdemmahlen die von ihme selbst angezogene Textus von keinem andern als dem Jahr 1624. wissen wollen / deß andern termini aber mit keinem eintzigen Worte gedencken.

Es vermeynet derselbe sein Assertum, daß nemlich die Einführung des Catholischen Exercitii contra sensum Instrumen. Pacis lauffe ; Zweytens aus dem §. 14. Vers. à sola qualitate feudali, &c. zu erweisen / in welchem Textu doch weiter nichts als dieses verordnet worden / daß das Jus reformandi à qualitate feudali nicht dependire. (wie solches Capite 1. Sectione 1. gezeiget worden) sondern daß dergleichen Vasallen und Unterthanen nach dem statu & observantia Anni 1624. gehalten werden sollen / dienet also dieser Text nirgends weiter zu / als den Autorem wegen seines neuen Anni decretorii desto mehr zu confundiren.

Viel weniger kommt dem Autori ; Drittens / der aus dem Articulo II. angezohene Halberstättische Vergleich zu statten / massen darinn alleine vor die in besagtem Fürstenthum in ziemlicher Anzahl befindliche Catholische Stiffter / Clöster / auch Canonicaten dahin gesorget wird / daß sie secundùm statum & observantiam Anni 1624. tractiret werden sollen. Als lange nun Jhro Königliche Majestät in Preussen / als Fürst zu Halberstadt die Catholische Religion bey solcher Observanz geruhig lässet / auch denen Stiffteren und Clösteren e. gr. Hußburg / Hammersleben / Adlersleben / St. Buchard ꝛc. ihre Güther und Einkünfften nicht entziehet / sondern sie dabey vielmehr wie bißhero rühmlich geschehen / schützet / und das Jhrige genüssen lasset / würde es an Seiten der Catholischen Stiffter / Clöster und Unterthanen eine höchst straffbahre Vermessenheit seyn / wann dieselbe aus Ursachen / daß Jhro Königl. Majestät die Reformirte Religion neuerlich eingeführet hat / oder künfftig einführen würde / sich beschweren / und dieselbe in aller Welt / als ob sie durch solche Einführung in ihrem Exercitio & Annexis contra statum & observantiam Anni 1624. betrübet würden / ausschreyen wolten / vielmehr seyn sie schuldig ihrer allergnädigsten Landes-Herrschafft mit geziemender / allerunterthänigster Submission zu begegnen / und vor Dero glückliche Regierung / auch sonsten alle zeitliche und ewige Wohlfahrt ihr Gebett und Andacht auffzuopfferen. Die daselbst etablirte Reformirte Religion, durch welche status & observantia Catholicæ Religionis nicht im geringsten verändert und betrübet wird / fichtet sie nicht an / und haben sie darinn sich zu mischen nicht Ursache / nach demmahlen sie in ihrem Glauben sattsam unterrichtet seynd / daß ausser GOtt und Gewissens-Sachen dem Landes-Fürsten sie gehorchen / und deroselben sich auf keine Weise wiedersetzen müssen. Die Reformirte Chur-Pfältzische Unterthanen / welche aus dem Instrumento Pacis weder die Restitution in puncto Gravaminum Religionis, noch den Annum decretorium erweisen können / folglich longè deterioris conditionis seynd / thun bey ihnen selbst sehr wohl / wann sie dieser Halberstättischer Catholischen Geistlichen und Unterthanen Exempel folgen / und des gnädigsten Landes-Fürsten hohe Jura ungeschmählert lassen.

Dieses aber ist von unserem Autore ein grosse Vermessenheit / daß er ; Vierdtens / das Exempel mit dem Stifft Oßnabrück als einen casum specialissimum auf seine Seite anführen / und darauf seine ungegründete Meynung

nung erweisen will / da doch dieses Exemplum singulare tanquam Exceptio à Regula das Jus reform. hauptsächlich bestättiget. Es haben die hohe Herren Transigentes, nachdem sie geschlossen / daß denen Herren Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg zu ihrer verlangten Satisfaction die Successio alternativa in dem Stifft Oßnabrück fest gestellet werden solte / reifflich erwogen / was dieses / da nemlich bald ein Catholischer Bischoff / bald ein Lutherischer Fürst daselbst regieret / vor grosse Inconvenientien nach sich ziehen würde / wann ein solcher Lands-Herr seine / oder Catholische oder Evangelische Lehre / neuerlich einführen wolte / wie er solches als ein Reichs-Stand vi Juris reform. zu thun allerdings befugt ist / indem nemlich e. gr. Hertzog Ernst August zu B. und L. die Evangel. Religion bey seiner 35. jährigen Regierung introducirt / des zeitigen Catholischen Fürstl. Durchl. dieselbe / weil sie keinen Annum decretorium zeigen können / wieder abgeschaffet / hingegen sein Exercitium neuerlich etabliren / der künfftige Evangelische Successor auch solches wett machen könnte / und daß dieses auff einen immerwehrenden Streitt und Verbitterung hinaus lauffen würde / dannenhero vor gut befunden des Catholischen sowohl als Evangelischen Fürsten Gewalt zu Verhütung solcher anscheinenden unvermeidlichen Inconvenientien einzuschräncken / und daß einem zeitigen Bischoff sonst ohnstreittig zustehende Jus reform. auffzuheben / damit aber an dem Tag gegeben / ob gleich denen Fürsten des Reichs solches Jus gebühre / einem Bischoff zu Oßnabruck dannoch dieses aus angeführten Ursachen benommen seye / und quoad Religionem alles in statu quo Anno 1624. fuit, gelassen werden solte. Ist demnach diese Exceptio ein stattlicher Beweißthum / daß denen übrigen Ständen des Reichs das jenige / was dem Stifft Oßnabrück ex speciali causa, quæ tanquam limitata, limitatum producit effectum, eingeschräncket worden / weil bey ihnen dergleichen Alternatio ratione successionis sich nicht findet / und es folglich heisset / cessante causâ cessat effectus, pleno Jure, in so weit es ratione Exercitii tanquam per Exceptionem nicht restringiret worden / unstreitig verbleibe / da es nun nach unsers Autoris Meynung gehen / und die unmittelbare Reichs-Stände quoad Jus reform. in Conformitæt des aus dem Stifft Oßnabrück entliehenen Exempli tractiret werden solten / ey was hätte es dann ratione dieses Stiffts solcher special Cautel bedürfft / von welcher doch die Herren Transigentes in dem Articul 13. so ausführlich gehandelt / man hätte ja nur die in dem Stifft Oßnabruck alternirende Fürsten denen übrigen Mit-Ständen gleich schätzen / und daß jene so wenig als diese das Jus reform. in ihren Territoriis appliciren sollen / belieben können. Indem aber dieses nicht geschehen / sondern bey dem Stüfft Oßnabrück wegen der Alternation etwas sonderliches verordnet worden / Exceptio & limitatio ratione Episcopatus Osnabrugensis constitutam firmat Regulam generalem Jus reform. scilicet in casibus & reliquis Imperii Territoriis non exceptis. So alber es nun lauten würde / wann jemand also schliessen wolte / weilen einer Nahmens Ernst wegen eines Fuß-Schadens der lahme Ernst genannt wird / ergo müsten alle / die mit dem Nahmen Ernst getaufft seynd / den Nahmen lahme Ernst führen / ob sie gleich gerade Schenckel haben / eben so abgeschmack ist es / daß weil ein zeitiger Bischoff zu Oßnabrück als Reichsfürst dero Superioritas Territor. ratione Juris reform. aus gewissen angezohenen Politischen Reflexionen gleichsam gelähmet worden; So müssen alle übrige Con-status gleich also tractiret werden / obgleich ihnen die Landes-Fürstl. Hoheit auf solche Weise nicht eingeschräncket worden.

den. Unsere Schul-Knaben wissen es ja / was dieses vor eine elende Folgerey seye / wann man à particulari ad universale argumentiren will; die Stadt Hildesheim hat eben dieses Exempel (vide supra Cap. 1. Sect. 2.) angeführet / was für einen Text aber hat ihr der Käyserl. Plenipotentiarius in dem Antwort-Schreiben gelesen / seine Wort lauten also: Nec est, quod Hildensienses à simili argumententur, cum in Artic. 13. §. 3. legunt statum Ecclesiasticum Episcopatus Osnabrugensis juxta modum Anni 1624. restaurari debere. NB. nam quod ibi singulari cum Ducibus Brunsvicensibus & Luneburgensibus pactione conventuum, ad Exemplum trahi nec debet; nec potest. Dieser Käyserl. Ministrissimus, welcher an dem Instrumento Pacis so geraume Zeit gearbeitet / und dessen wahren Verstand besser als 1000. heutige Rechts-Gelehrten gewust / setzet in angeführtem Schreiben ausdrücklich / daß das jenige / was mit dem Hochfürstl. Hause B. und L. wegen des Stiffts Oßnabrück in specie verglichen worden / zu keinem Exempel oder Folge gezogen werden könne / welches doch unser Autor höchststraffbahrer Weise gethan / und hiedurch denen hohen Reichs-Ständen das Jus reform. zu streitten / sich bemühet hat.

Er mercket wohl / daß eine Schwalbe keinen Sommer machen werde / dannenhero trauet er diesem Exempel selbst nicht gar viel / sondern ist Fünfftens dergleichen mehr beyzubringen bedacht / führet demnach des Herrn Hertzogs Johann Friederich zu Braunschweig und Lüneburg Christ-mildesten Andenckens Exempel an / erzehlet dabey / was mit denen Hochfürstl. Häusern Mecklenburg Schwerin / und Sachsen Lauenburg in diesen Religions Fällen sich begeben / und will darum behaupten / daß das von ihm selbst gestandene Inconvenienz general sey. Nun thut derselbe wohl / daß er die wahre Ursachen / warum nemlich von diesen hohen Catholischen Häuseren das publicum Religionis Catholicæ Exercitium in ihren Territoriis nicht überall eingeführet worden / gestehet / daß nemlich diese grosse Reichs-Fürsten / nach dem es dem unerforschlichen Willen GOttes nicht gefallen / ihre Fürstl. Ehe-Better mit Printzen zu seegnen / die grosse Inconvenientien / welche daraus / wenn ein Evangelischer Fürst ihnen succediren würde (welches gantz gewiß erfolgen müste) entstehen dürffte / wohl überleget / dannenhero das Exercitium ihrer Religion als ein bey solcher Bewandnüsse unbeständiges Werck durchs gantze Land anzuordnen bey sich angestanden. Weil nun dieses Impedimentum nicht aus dem J. P. sondern aus Mangel der Printzen herrühret / und der Auctor eo ipso tacitè gestehet / daß / wann diese Hinderung nicht gewesen / daß offentliche Catholische Exercitium daselbst durchgehends würde introducirt seyn / wie will er dann dergleichen Exempla auf andere Reichs-Stände / bey welchen all solches Impedimentum cessiret / und die entweder Printzen / oder doch gewisse Catholische Succession haben / appliciren / und was ist das vor eine seltsame Folge? Ein Catholischer Hertzog von Braunschweig und Lüneburg hat sein Jus reform. quoad Intruductionem Exercitii Catholici aus gewissen von dem Auctore gestandenen Absichten nicht practiciren wollen / Ergo ist anderen Con-statibus solches gleichfalls verwehret; Ja gesetzt / daß ein Reichs-Stadt / ob gleich Dero Fürstliche Ehe-Bette mit Printzen geseegnet worden / etwann aus anderen Reflexionibus seine Religion einzuführen Bedencken trüge / wie Ihro Königl. Majest. von Pohlen mit dem Jure reform. in dem Chur-Fürstenthum Sachsen noch zur Zeit zimmlich an sich gehalten / was hat ein ander hoher Con-status sich nach solchen Exempel zu richten? Wann nun unser Auctor, welcher sich erkühnet / Jura

Statuum Imperii mit seiner Feder anzufechten / den Unterscheid inter velle & posse recht verstanden und begriffen / würde er diese Exempla mit dem Stifft Oßnabrück in keine Vergleichung gestellet haben / nach demmahl die Hertzoge von Braunschweig / Mecklenburg Sachsen-Lauenburg das das jenige / was sie de Jure thun können / nicht gewolt ein zeitlicher Bischoff zu Oßnabrück aber / wann er gleich seine Religion einführen wolte / solches / wie es in dem J. P. verbotten worden / nicht thun kan / also bey diesen an dem posse, bey dem ersten aber an velle gemangelt hat. Und so viel von des Autoris ersten und vornehmsten Ratione decidendi.

§. II.

Ratio decidendi secunda ventilatur.

Die zweyte rationem decidendi hat der Auctor aus dem Versic. Pacta autem &c. genommen / bey welchem wir uns aber / weil solcher Text droben allbereits erörtert / und dessen wahre Verstand gezeiget worden / nicht lange auffhalten wollen. Des Autoris Meynung gehet dahin; Es hätten die Herren Transigentes den terminum von Anno 1624. gantz fest gestellet (aber wo bleibet den der Autor mit seinem Anno 1618. hie) und nachdem die Catholische / welche durch das Anno 1629. publicirte Edictum des Käysers Ferdinandi II. einen grossen Theil der entwaltigten geistlichen Güther wieder bekommen / hart darauff bestanden / daß alles nach dem Statu von Anno 1630. reguliret werden solte / die Evangelische hingegen auff den Statum von Anno 1618. gedrungen / diesen medium terminum von Anno 1624. ausgefunden / und den Schluß gemachet / daß wenn gleich durch Urtheil und Recht oder vermittels eines Vergleichs eine Religion an einem Orthe / allwo dieselbe Anno 1624. nicht in Ubung gewesen / und also statui & observantiæ dicti Anni zuwiderlaufft vor dem Friedens-Schluß daselbst eingeführt / zugelassen und behalten worden / selbige dannoch wieder abgeschaffet / und alles in den Stand von Anno 1624. gestellet werden solle. Nun redet dieser Versic. nicht de Jure reform. sondern von denen zwischen Reichs-Ständen und Unterthanen in Religions-Sachen vor den allgemeinen Friedens-Schluß getroffenen Vergleichen / auch deßfalls ausgesprochenen Urtheilen / also von einem gantz anderen Casu, nehmlich wie es / wenn ein Stand des Reichs seinen Glauben künfftig einführen will / gehalten werden soll. Uber dem wird das Suppositum hiemit nochmahls beständig gelaugnet / daß die neuerliche Introductio eines Exercitii, wenn sie in conformität des Instrumenti Pacis geschiehet / die vorige im geringsten änderen / vielweniger gar auffheben / wie solches droben deutlich gezeiget worden.

§. III.

Ratio decidendi tertia discutitur.

Von gleichen Schlage ist diese Ratio decidendi ex dicto Vers. pacta autem &c. desumpta, und eine seltzame Folge: Die zwischen Ständen und Unterthanen zu Kriegs-Zeiten und vor dem Fridens-Schluß wegen der Religion auffgerichtete Verträge / in so weit sie mit dem Statu & Observantia Anni 1624. übereinkommen / und durch den Friedens-Schluß bestättiget worden / können anderer Gestalt nicht als mit beyder Theile Einwilligung auffgehoben werden / ergo ist ein Catholischer Reichs-Stand bey Einführung seines Religions Exercitii der Land-Stände und Unterthanen Consens darüber einzuholen / auch ein Evangelischer Fürst eben dieses zu thun schuldig / item ein Reichs-Stand hat zu Kriegs-Zeiten mit seinen in der Religion dissentirenden, und desfalls schwürigen Unterthanen wegen

ihres

ihres Exercitii sich gütlich verglichen / es ist auch solches hernach / in so weit dieser Vergleich dem statui & observantiæ Anni decretorii nicht zu wider streittet / durch das I. P. bestättiget werden / ergo seynd die Reichs-Stände verpflichtet / dergleichen Verträge nach dem Westphälischen Frieden wegen der Religion mit denen Unterthanen gleichfalls auffzurichten / und ohne deren Consens das Exercitium sive Catholicum sive Evangelicum einzuführen nicht befugt. Dann es lässet sich von dem jenigen / was in Kriegs-Läuffen vorgangen / auff die Friedens-Zeiten nicht schlüssen / inter arma enim silent leges, ac bellum regulam non habet, sed multa contra Jus introducit, atque omnes leges cessare facit, ideoque quod belli tempore impositum, in consequentiam pacis tempore minimè trahendum, sed quod belli sævitia introduxit, pacis lenitas sopire debet.

L. un. Princ. C. de Caducis tollendis
Mevius part. 4. Decis. 33. num. 13. & part. 2. decis. 1. num. 4.

Es gehöret auch das Jus reform. & introducendi exercitium Religionis nicht ad commercium subditorum, wäre demnach gantz ungereimt / wann ein Reichs-Stand / in dem er sich dieses von der Lands-Fürstl. Hoheit dependirenden Juris bedienen will / die Unterthanen / ob sie gleich in puncto Gravaminum Religionis restituiret worden / um ein Consens anzulangen schuldig seyn solte. Es ist bekant / und droben zum Theil berühret worden / daß in Jhro Königl. Majest. von Preussen Territorio sich eine grosse Anzahl Catholischer Stiffter / Clöster und Unterthanen befinde / welche daselbst ihr offentliches Exercitium haben / ja die Prælaten in denen Fürstenthümern Magdeburg und Halberstadt auff die Land-Täge als Status Provinciales beruffen werden / man wird es aber nicht erweisen können / daß / wann vormahls ein zeitiger Churfürst zu Brandenburg das Evangelische Exercitium neuerlich eingeführet / dieselbe all solche Stiffter / Clöster / und Unterthanen dieserwegen begrüsset / ja wenn sie dergleichen hohe Gewalt ihnen zugeignet hätten / würde man sie als widerspänstige Geistliche und Unterthanen / welche sich in Herrschafftliche Reservata gemischet / tractiret / und ihnen den Ernst gezeiget haben / quod igitur uni statui ejúsque subditis justum est, id etiam alteri statui & subditis justum esse debet. Ja haben erwehnte Stiffter / Clöster und Unterthanen in denen Fürstenthumern Magdeburg / Halberstadt / Cleve etc. sich der neuerlichen Introduction eines Exercitii nicht wiedersetzen dürffen / welche doch per J. P. quoad Gravamina Religionis restituiret worden / und ihren Annum decretorium daraus klar erweisen können / wie werden denn die Reformirte Unterthanen in der Pfaltz / welchen es an solcher Restitution und desfalls angeordneten Termino regulativo mangelt / mit ihrer Contradiction bestehen. Item hat Chur-Brandenburg eine Religion von neuem einführen können / und dieser wegen die Unterthanen / ob sie gleich die Restitutionem und Annum 1624. gedachter massen vor sich haben / nicht begrüssen dürffen / mit wie viel grösserem Fug kan dann e. gr. Chur-Pfaltz solches ohne Consens dero Reformirten Unterthanen thun. Die von dem Autore bey dieser ratione decidendi tertiâ angeführte Theses seyn gantz irrig. Falsch ist es / Erstlich / daß die Unterthanen in dergleichen affaires ihren Consens dazu geben müssen / und wann solches nicht geschicht / Status & Observantia Anni 1624. geändert werden / massen das Contrarium gleich jetzo gezeiget worden. Falsch ist es zweytens / daß denen Evangelischen Consistoriis die cura sacro-

rum oblieget / weilen sie dergleichen curam weiter nicht als ex potestate Serenissimi Domini Territorialis ipsis tanquam Consiliariis delegatâ haben / folglich die Consistorial-Räthe und übrige membra à nutu & arbitrio principum tanquam ejus Ministri & Consiliarii dependiren / wofern sie nicht statum in statu formiren / ihrer gnädigster Herrschafft in dero Landes-Fürstl. Hoheit Zihl und Maaß vorschreiben / ja deroselben gar zum Haupte wachsen wollen. Falsch ist es drittens / daß der Unterthanen Interesse hierunter versire, alsso ihr Consens dabey erfordert werde / und solches aus dieser Ursachen / quod quando de aliorum interesse ac præjudicio agitur, ejusmodi negotium ab omnibus debeat approbari, weilen die Unterthanen bey diesem Wercke / als lange ihnen in ihrem Exercitio & Annexis kein Abbruch geschiehet / gar nicht interessiret seynd / noch einiges præjudicium desfalls zu besorgen haben. Falsch ist es vierdtens / daß die Con-status sich der mit ihnen im Glauben übereinkommenden Unterthanen / wann von dem Domino Territorii eine andere / jedoch im Römis. Reich tolerirte Religion von neuem eingeführet wird / annehmen können / weilen / wie offt erwehnt worden / durch die in gebührenden Schrancken geschehene Einführung des Exercitii als lange sie in ihrer Religion und dero Ubung nicht beeinträchtiget werden / nicht zu nahe geschehen / folglich dergleichen mächtiger Vorsprache nicht bedürffen.

§. IV.

Ratio decidendi quarta refutatur.

Diese thut gar nichts zur Sache / und wird in dem von ihnen allegirten artic. 5. §. 7. circa finem alleine dieses verordnet / daß in Episcopatibus mixtis, allwo nemlich mehr als eine Religion nicht etwañ Añ0 1618. sondern 1624. gewesen / das Exercitiũ also / wie es zu der Zeit damit gehalten worden / wieder hergestellet werdẽ / auch einer dem andern / wegen der Wahl und Præsentation keinen Schaden noch Eingriff thun soll / welches / und das quoad statum & observantiam auff das Jahr 1624. reflectiret werden müste / man ihm völlig einraumet / dabey aber gern wissen möchte / wie er mit seinem zweyten Anno decretor. von Anno 1618. bestehen will / da doch von selbigem in dem gantzen I. P. ein tieffes Stillschweigen ist / und wann selbiges de Statu & Observantiâ Exercitii redet / den Annum 1624. bloß alleine und privativè nennet.

§. V.

Responsio ad rationem decid. quintam & sextam.

Quinta decidendi ratio, welche aus des art. 5. §. 9. verf. omnia quoque &c. genommen worden / ist dem Autori zuwider / weilen daraus erhellet / daß in einem Territorio mehr als eine Religion und zwar absque unius vel alterius partis detrimento Platz finde / folglich diejenige Unterthanen / welche wegen der Einführung eines neuen Exercitii so viel Lärmen machen / da ihnen doch hieraus dergleichen Impedimentum nicht zuwachset / hieran unrecht thun / ob sie gleich per I. P. quoad Gravamina Religionis restuiret worden / die Chur-Pfältzische Unterthanen aber hierin gar zu bestraffen seynd / daß sie sich der Introductioni Religionis Catholicæ mit solcher Animosität widersetzen / da sie doch sich der erwehnten Restitution nicht zu erfreuen haben. Was er aus dem von mir vorhin beantworteten Verf. pacta autem de loco, tempore, ac modo in verdrüßlicher Weitläufftigkeit daher schreibet / dienet nichts zur Sache / sondern laufft alles da hinaus / daß man in Religions-Sachen auff den statum & observantiam Anni 1624. lediglich sehen muß / welches ich gantz nicht streitte / und ist demnach ein recht

einfäl-

einfältiges Exemplum, welches der Autor von denen beyden Churfürstl. Residenz-Ständen München und Dreßden anführet / und vermeinet / daß/ wann e. gr. Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Bayren in München die Evangelische Religion und vice versâ Ihro Königl. Majest. von Pohlen in Dreßden die Catholische Religion einführen würden / man von diesen beyden Orthen nicht sagen könnte / daß das publicum Religionis Exercitium eben dasselbe und also verbliben sey / wie es Anno 1624. gewesen ist / weil kein vernünfftiger Mensch mit Grunde der Wahrheit behaupten wird / daß durch solche Introduction der Status & Observantia Exercitii Catholici zu München und Lutherani in Dreßden auch nur eines Haar breits geändert werde. Man beliebe nur die Wort absque unius vel alterius partis impedimento ein vor allemahl wol anzumercken / weil selbige der Sachen den Ausschlag geben / und zeigen / daß man in dem I. P. bloß allein dieses impedimentum verhüten wollen.

Die Ratio Decid. sexta und der aus dem Art. quinto Vers. Territorij jure allegirte Textus kommt wieder auf den statum & observantiam Anni 1624. an / welches / wie es von mir nie gestritten worden / also finde ich auch dabey mich lange aufzuhalten nicht nöthig.

§. VI.

Discussio Rationis septimæ.

Bey der Ratione Decid. septima will der Autor seine Meynung aus des fünfften Art. §. 9. vers. quæ vero bona &c. behaupten / da doch aus diesem Textu das contrarium erscheinet / und an Seiten der hohen Reichs-Stände das Jus reform. stattlich erwiesen werden kan / in dem die darinn angeführte Reluitio Territorii oppignorati keine exceptio à regula, wie der Autor vorwendet / sondern vielmehr ein Exemplum per quod regula generalis Jus scilicet reform. confirmatur, ist / in dem an berührten Orthe die Verordnung gemacht worden / daß ein Reichs-Stand / wann er sein an einem anderen Con-statum verpfandetes Territorium wieder einlöset / das Exercitium publicum seiner Religion einführen / die daselbst befindliche Unterthanen und Einwöhner aber / die / unter dem vorigen Pfand-Inhaber erkannte und angenomme Religion zu verlassen / nicht zwingen könne / sondern dieselbe sich wegen des publici Exercitii ihrer Religion mit dem Landes-Herren nach geschehener Reluition in Güte vergleichen müssen. Wie hätten doch die hohe Herren Transigentes das Jus reform. und daß solches nach dem Friedens-Schluß denen Statibus Imperii einen Weeg als den andern beständig verbleiben solte / heller und deutlicher an den Tag geben können. Daß der Dominus Territorii das Exercitium publicum seiner Religion einführen könne / beruhet ja bloß allein in Jure reform. à Territorio dependente, dessen usus ante reluitionem ab ipso Domino, nach demmahl er das verpfandete Land nicht in possesione gehabt / nicht appliciret werden können / post reluitionem aber ihm als vero Territorii Domino völlig wieder zugehöret / ich möchte mir demnach die Rationem differentiæ gerne zeigen lassen / aus was Ursachen e. gr. Chur-Maynß nach eingelöseter Berg-Strasse ex Jure reform. das publicum Religionis Catholicæ Exercitium, welches daselbst Anno 1624. nicht gewesen / wieder einführen können / Chur-Pfaltz aber in dem Territorio ein gleiches zu thun nicht befügt seyn solle / und ob Chur-Maynß in der Berg-Strasse Ratione territorii mehr Recht und Gewalt als Chur-Pfaltz in dero territorio habe. Hierinnen ist zwar zwischen einem Domino territorium reluente und einem andern Reichs-

Stand

Stand/ welcher sein Land ohne dergleichen Pfand-Verschreibung / geruhig genossen/ ein Unterscheid/ daß dieser seinen Unterthanen das Exercitium secundùm statum & observant. Anni 1624. geruhig lassen muß/ an welches Gesetze status reluens nicht verbunden ist / sondern die Unterthanen wann sie post reluitionem ihre Religion nicht verändern wollen / sich mit der Herrschafft wegen des Exercitii, ob sie gleich solches durante oppignoratione in Anno decretorio gehabt / vergleichen müssen/ es rühret aber diese ratio differentiæ nicht ex defectu Juris reform. sondern vielmehr daher / daß ein status Imperii seinen Unterthanen vor dem Friedens-Schluß das Exercitium NB. entweder aus einem Vergleich und Privilegio vergönnet / oder auch aus langwürigem Gebrauch und observantiâ verstattet habe / welches ein Dominus Territorii ex Jure reform. (nota hîc effectum hujus Juris) gantz wohl thun / und ihm selbst hierinnen gewisse Schrancken setzen/ ein blosser Creditor Hypothecarius aber / wie Chur-Pfaltz in der Berg-Strasse gewesen/ dieses also nicht practiciren / noch denen Unterthanen das Exercitium der Reformirten Religion Chur-Mayntz als Domino zum Nachtheil ex pacto & privilegio so wenig als ex longo usu & observantia vergönnen / mithin dem vero Domino das Jus hiedurch einschräncken können. Fraget man nun / woher dieser Unterscheid komme / so antwortet unser Autor, und gestehet es selbst / daß es bloß auf dem Jure territorii beruhe / und daß der Creditor, ob er gleich ein Reichs-Stand / dennoch in dem ihm verschriebenen Pfand-Schilling / weil er daselbst das Jus territorii nicht gehabt / das Exercitium seiner Religion nicht einführen können / sondern das jenige / was er bey währenden Pfand-Recht gethan / zu Recht ungültig / und demnach der in dem Instrum. Pac. so genannte Dominus directus post reluitionem seine Religion an dem Orthe offentlich einführen / die Unterthanen aber wegen ihres vorigen Exercitii, da sie selbiges fortzusetzen gewillet / mit der Herrschafft sich alsdann vergleichen können. Woher ein Unterscheid rühre / und worinn derselbe eigentlich bestehe / wird es drunten zu zeigen Gelegenheit geben.

§. VII.

Refutatio Rationis ultimæ.

Die achte und letzte Rationem entleihet der Autor aus dem Art. 7. und will daraus erweisen / daß das Exercitium Religion. inter Catholicos & Evangelicos in weit engere Schrancken als inter Protestantes diversæ Religionis geschlossen sey / welches denn ein gantze neue / von denen Protestirenden Rechts-Gelehrten selbst wiedersprochene Meynung ist / bey welcher wir uns auch / weil es unsere quæstionem eigentlich nicht / sondern wann die Evangelische status und Unterthanen unter sich zu streitten haben / angehet / nicht lange aufhalten / sondern es nur kürtzlich beantworten / und die von dem Autore beygebrachte differentias examiniren wollen: Die Erste und Zweyte bestehet hierin / daß / da status & observantia Anni 1624. inter Catholicos & Evangelicos als eine perpetua regula dergestalt fest gestellet worden / daß wann gleich der Lands-Fürst sich mit denen Unterthanen vor dem Friedens-Schluß vergleichen / solcher Vergleich dennoch in so weit er statui & observantiæ Anni 1624. zuwieder laufft / ungültig sey / zwischen denen Protestirenden Reichs-Ständen und Unterthanen solches derogestalt / nicht eingeschräncket sondern die desfalls gemachte Verordnung viel glimpfflicher gefasset / mithin ein e. gr. Lutherischer Landes-Fürst ratione des mit seinen Unterthanen quoad Exercitium

beliebs-

beliebten Vergleichs an solche Zeit so strictè nicht gebunden seye / sondern den Vergleich / ob er gleich dem statui de Anno 1624. nicht gemäß komme/ halten müsse / weil selbiger in dem I. P. vor bündig erkläret worden. Wann man aber diese beyde differentias im Grunde beleuchtet / wird sich finden / daß hiedurch das Jus reform. inter Protestantes ab una vel altera parte weit mehr eingeschränckt worden / als wann die Catholische Reichs-Stånd es mit Evangelischen Unterthanen vel vice versâ in puncto Exercitii zu streiten haben. Exemplo res fit clarior. Ein Catholischer status Imperii hat sich mit einigen in dero Territorio befindlichen Lutherischen oder Reformirten Gemeinen wegen des Exercitii Religionis, welches Anno 1624. daselbst nicht gewesen / Anno 1640. verglichen / und solches besagten Gmeinen verstattet / hie fraget es sich / ob er an solchen Vergleich gebunden sey ? ich antworte aus Art. 5. Vers. pacta autem &c. mit Nein / weil solcher Vergleich wieder den statum & observantiam anni decretorii laufft / folglich der Catholische Dominus Territorii all solches Evangelische Exercitium wieder auffheben / auch ein Evangelischer Reichs-Stand in pari casu mit dem Catholischen Exercitio, wann solches Anno 1624. daselbst nicht im schwang gewesen / sondern Anno 1640. durch einen Vergleich bewilliget worden / es eben also halten können. Dahingegen ein Lutherischer Reichs-Stand an solche mit den Reformirten Unterthanen in besagten Jahr 1640. wegen des Exercitii auffgerichteten Vergleich / vel vice versâ ein Reform. Stand in eodem casu nach dem Jnnhalt des Instrum. Pacis lediglich verbunden ist / und sich mit der exceptione Anni decretorii nicht entschuldigen kan : Woraus der verständige Leser den Unterscheid leicht begreiffen wird. Die dritte Differentia bestehet aus diesem Supposito, daß ein Catholischer Fürst die Professores auff denen in seinem Territorio befindlichen Evangelischen hohen Schulen quoad Religionem nicht verändern / und an ihre Stelle Catholische Professores einsetzen / ein Lutherischer Fürst hingegen auff eine Rerformirte hohe Schule & vice versâ solches thun könne / welches aber gantz falsch ist. Denn ob gleich der Catholische Reichs-Stand die Evangelische Professores Theologiæ / wann sie in Anno Decretorio daselbst gewesen / nicht vertreiben kan / bleibet dennoch demselben unverwehrt / zugleich Catholische Professores Theologiæ daselbst einzusetzen / die übrige Professores, Medicinæ & Philosophiæ aber ohne Unterscheid der Religion anzuordnen. dawider dann nicht streittet / daß in dem Versic. Hoc tamen non obstante &c. Die Institutio Consiliorum & Ministeriorum tam Scholasticorum, quam Ecclesiasticorum auffbehalten worden / massen die gesunde Vernunfft / und nexus verborum es gibt / daß daselbst bloß alleine von dem Exercitio geredet / und dahin gesorget worden / daß die Unterthanen hierinnen nicht betrübet werden sollen / welches dann geschehen dörffte / wann die Ministeria Scholastica, Professores S. Theologiæ, welche eigentlich ad Statum Ecclesiasticum gehören / abgeschaffet werden solten. Was aber die übrige Professores anbelanget / muß es dem Catholico so wohl als Evangelico Exercitio eine gleichgültige Sache seyn / ob die jenige / welche e. gr. die Leges & textus Juris expliciren / in anatomicis sectionem & demonstrationem cadaveris verrichten / einen Syllogismum in barbara celarent daher machen / Catholische Religion seyn oder nicht / wann sie nur im übrigen ihre Rrofession recht verstehen / daß also hierin nicht der geringste Unterscheid sich findet. Die übrige Differentiæ seyn gantz abgeschmackt / und meritiren also nicht / daß man sich damit noch lange bemühet. En fin es ist vor unserm Autore eine straffbahre Künheit / daß er die in dem I. P. so

ernstlich recommendirte Gleichheit der Reichs-Stände durch dergleichen ungegründete Chicanes auffzuheben; und die Evangelische denen Catholischen vorzuziehen sich bemühen / ohngeachtet die Evangelische J. Cti. und Publicisten selbst ihm hierin widersprechen / unter welchen ich jetzo einen von denen neuesten nemlich Doct. Deckherrn einen berühmten Practicum Cameralem Lutherischer Religion anführe / welcher von dieser materiâ in seiner consultatione de pace Religiosâ in I. P. datâ pag 244. folgender Gestalt discurriret: " scilcet id pro regula observandum, aut agi inter Protestantes " inter se solos, aut inter Protestantes cum Catholicis & Catholicos cum " Protestantibus. Illos inter se jam memorato jure usuros, ut nimirum " transiens à confessione protestantium una ad alteram, vel ditiones alte- " rius acquirens NB. non publicum, sed privatum fidei suæ, religionisq; cul- " tum instituere possit, Catholicum verò ad alterutram protestantium fi- " dem secedentem, vel alterutrum ex hisce ad Cathololicorum sacra abeun- " tem in territorio etiam aliûs Religionis, quod vel ab initio habuit, vel ex " alio justo facto acquisivit NB. non modo privatum, quod Priores se inter " constituerant, sed etiam publicum Exercitium introducere posse, modo " alterius Religionis asseclas vi, factovè non turbet &c. Heisset das auff teutsch / die Catholische und Protestirende Fürsten seynd enger als die Protestirende Fürsten unter sich eingeschräncket? Ey wol nein / sondern dieser alte Practicus Cameralis, welcher in Augustissimo hoc Judicio die subsellia Procuratorum so lange Jahren frequentiret / auch weil er gegenwärtige materiam ex professo tractirte was summum hoc Germaniæ Tribunal in dergleichen Fällen erkannt / genau beobachtet / kehret es gantz um / und hat stattlich behauptet / daß ein Evangelischer e. gr. Lutherischer Reichs-Stand in einem weyland Reformirten Territorio bloß alleine sein privatum Exercitium (nemlich nach dem Innhalt des von unserem Autore aus dem I. P. angezogenen Textûs) ein Evangelischer Reichs-Stand aber / welcher ad Catholica sacra übergehet / (wie wir dergleichen unterschiedliche Exempla in vorigem Seculo gesehen haben / und leicht sich dero noch mehr begeben möchten) wie auch ein Catholischer Status, welcher einem Evangelischen in territorio succedirt e. gr. Chur-Pfaltz / nicht alleine das Privatum, sondern auch publicum Religionis suæ Exercitium so weit der vorigen Religion kein Abbruch geschihet / einführen könne / Evangelischer Seiten auch es gleich also gehalten werden müsse / daß demnach unter denen Catholischen und Evangelischen Ständen zwar eine durchgehende Gleichheit nach der Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5. §. 1. gehalten / dieselbe aber / wann die Protestirende unter sich ratione Juris reformdi & exercitii collidiren / solche nicht observiret / sondern sie in diesem Stucke kürtzer gehalten werden sollen. Dawieder nicht hindert / daß auff solche Weiß die Gleichheit zum wenigsten zwischen denen Protestirenden so Lutherischen als Reformirten Ständen auffgehoben würde, dann die Æqualitas bloß alleine die Catholische Stände am andern Theil angehet: wie solches aus der Regula, quod uni parti Catholicis scilicet statibus justum est, etiam alteri parti sive Evangelicis vel Lutheranis vel Reformatis justum sit, klärlich zu Tage liget.

Unser Autor fallt endlich gar mit der Thür ins Hauß / und nachdem er vermeinet / er habe seine Sachen droben bey der Ratione decid. ultima recht wohl gemachet / und in derselben stattlich vel quasi ausführet / daß das Jus reform. zwischen Catholischen und Evangelischen Ständen weit genauer / als zwischen Evangelischen eingeschränckt seye / machet er folgen-

des

des Argumentum à prohibitis, quod Principi reformato non licet in Lutheranos subditos, id Principi Catholico multò minùs licet in Augustanos vel Augustano in Catholicos: folglich / da ein reformirter Fürst / dessen Land Lutherisch vorhin gewesen ist / seine Religion ohne Unterscheid nicht einführen könne / Catholischer Stand in einem Evangelischen Territorio und v. v. solches noch viel weniger zu thun befugt sey. Baculus stat in angulo, ergo bonus dies domine Joannes. Wer hat diesen des Autoris neu-ersonnenen Thesin jemahls gestanden? gewiß vor angezogener Lutherischer Autor hat das I. P. weit anders und besser ausgelegt / und das Contrarium è diametro gezeiget. Der Graf Isaac von Volmar statuiret in seinem droben Cap. 1. Sect. 2. gesetzten Schreiben ausdrücklich / daß der Bischoff von Hildesheim mitten in der dasigen Lutherischen Stadt eine Catholische Kirche bauen könne. Wie die nacher Hörter subdelegirte das Instrumentum Pacis in hoc passu denen dasigen Burgeren expliciret / kan der Leser droben nachschlagen / und alsdann vernünfftig erwegen / ob diese Macht grösser seye / daß ein Catholischer Fürst in einem weyland Evangelischen Territorio & vice versa das Exercitium seiner Religion durchgehends einführen / die ledig stehende Kirchen und Clöster dazu einraumen / ja neue Kirchen zu bauen verstatten könne / oder ob diese Macht grösser seye / daß ein Lutherischer Fürst in einem vormahl reformirten Territorio einen Prediger seines Glaubens auf seiner Residenz und der Reise bey sich haben / seine Religion aber eher nicht / biß ein oder andere Commun sich zur Lutherischen Religion bekennet / einführen dürffe. Ich hoffe / daß jedermann / wofern er nicht Witz und Verstand verlohren hat / es mit dem ersten halten werde / absonderlich / wann er meine desfalls geführte Beweisthumer recht überleget.

Diese seyn die jenige Argumenta, mit welchen unser Autor die in der Unter-Pfaltz geschehene Einführung der Catholischen Religion anzufechten / und daß selbige wieder den allgemeinen Münsterischen Frieden-Schluß lauffe / der Welt einzubilden sich angelegentlich bemühet hat. Wie schlecht er damit bestehe / wird der unpartheische Leser aus der Wiederlegung gleich finden / und gern gestehen müssen / daß er damit nichts weniger / als was er intendiret / erwiesen habe.

CAPUT III.

In welchem des Autoris movirte Rationes dubitandi und deren Beantwortung untersuchet werden.

Damit es nicht das Ansehen gewinnen möge / als ob der Autor sich in Erleuterung der ersten und wichtigsten Frage übereylet / und solche vorhero nicht wohl überleget hätte / bringet er pro forma einige Rationes dubitandi vor / und wiederleget dieselbe / wie schlecht er aber solche beantwortet / und refutiret habe / wollen wir in diesem Capitl mit wenigen besehen. In dem ersten dubio gestehet er als eine aus denen weltlichen Historiis bekannte Sache / daß König / Fürsten und Herren in Religions-Affairen ihnen

das Jus reform. zugezogen/und würcklich exerciret/ja öffters wieder ihr Endliches Versprechen / auch wieder die Acta publica in diesem Stuck sehr hart verfahren haben. Er bekennet auch in dem zweyten dubio, daß denen Reichs-Ständen beyderley Religionen das Jus reform. in dem I.P. Art. 5. §. quantum deinde &c. bestättiget sey / und daß obgleich die Catholische Stände sich der Confirmationi Juris reform. sehr wiedersetzet/ indem sie den hieraus ihnen zuwachsenden Schaden und Nachtheil vorgesehen / die Evangelische Stände dennoch damit durchgedrungen haben. Diese beyde dubia, welche ich Kürtze halber und propter connexitatem zusammen ziehe/ beantwortet er damit/ das er dahin gestellet seyn liesse / wie weit einem Lands-Fürsten das Jus reform. welches viele gradus und einen grossen Begrieff oder Laxität in sich hätte / zustehe / und zeigeten so wohl die Biblische als weltliche Historien / wie GOtt den Mißbrauch dieses Juris offtmahls ernstlich und hart bestraffet habe. Nun ist eben dieses Jus reform. die rechte Braut / um welche jetzo gebuhlet wird / und die auf den Teppig geworffene Quæstio Cardinalis, welche man nicht so kalt aussetzen / und selbige mit dem Autore dahin gestellet seyn lassen / sondern diese wichtige Frage im Grunde beleuchten muß / bevorab da solches das vornehmste Fundament gewesen / auf welches man sich Evangelischer Seiten bey denen in Ober- und Nieder-Sachsen / in Francken- und Hessen-Land / auch andere Provincien wieder die in ihrer Religion beständig bleibende Catholische Unterthanen / absonderlich wieder die Geistliche und Ordens-Leuthe verübte Gewalthaten auch Verwüstungen so vieler herrlicher Kirchen / Stiffter / und Clöster hauptsächlich gesteuret / und es damahls geheissen hat / Cujus Regio, illius Religio, mit welchem principio auch sie nicht alleine bey dem Religions-Frieden de Anno 1555. sondern auch bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten durchgedrungen / und den Platz so weit wieder die Catholische behalten haben / daß das in dem ersten gegründete Jus reform. Superioritati Territoriali annexum in dem letzteren als ein Regula generalis bestättiget / selbiges jedoch zum besten der Unterthanen in gewisse Schrancken gestellet worden. Welche Schrancken aber unser Autor in seiner Beantwortung der Dubiorum gar zu enge einschliessen / und denen Reichs-Ständen die Einführung des Exercitii disputiren / zugleich mit diesen Gedancken sich schmeichlen will / als ob er dieses sein assertum in denen Rationibus decidendi klärlich ausgeführt habe. Wie schlecht er nun mit diesen übernommenen Beweisthumen bestanden / und wie die von ihm asserirte übermässige Einschränckung des Juris reform. wieder den klaren Innhalt des Religions-Friedens und Instrum. Pac. und wieder die bisherige observantiam & clausulen / ist droben zu Gnüge gezeiget worden. Ich nehme es vor bekannt an / daß der Autor in ratione dubitandi 2da gestehet / es haben die Catholische Reichs-Stände in das Jus reform. so / wie es Evangelischer Seiten verlangt worden / nicht willigen wollen / man erwege aber hiebey / wie artig die Protestirende Scribenten (unter welche nebst unserem Autore der so genannte Heidenus Boromeus Ricfuntus in seinen notis ad manuale pacificum Schuzii oben angestellet werden kan / mit dessen Kalbe auch unser Autor weidlich gepflüget hat) den Mantel nach den Wind zu hengen wisse. Als lange der rauhe Nord-Wind die Evangelische Segel nach Wunsch und Verlangen schwängete / und eine Province und Land nach der anderen auf ihre Seiten zu tretten begunte / spielten sie überall den Meister / und musten die Catholische einen Sturm nach dem andern über sich hingehen / und wann sie sich über diese Bedrückung be-

schwer-

schwerten / auch auff die alte Possession berüffen / also fort mit dem axiomate cujus Regio, illius Religio abspeisen lassen / ja es noch für ein Glück halten / daß sie vor dem Religions-Frieden das ihrige verliessen / und das Leben als eine Beute davon bringen könten. Nachdem aber der Wind sich geändert / und bald hie / bald da ein unmittelbahrer Stand des Reichs sich mit der Catholischen Kirche vereiniget / merckten sie / daß / wann dergleichen Casus sich mehr begeben solten / das Werck endlich vor sich kein gut thun würde / dannenhero richten sie die Segel gantz anderst an / und da sie das Jus reform. vorhin zur Ungebühr elargiret / wollen sie dasselbe jetzo in gar zu enge Schrancken einschlüssen / die Unterthanen dieserwegen auffs hohe Pferd heben / und es dahin spielen / daß die Reichs-Stände das Jus reform. zwar nominetenus behalten / die Unterthanen diversæ Religionis aber ihnen hierinnen nach Gefallen / Maaß und Gesetze vorschreiben / und sie ohne der Unterthanen Consens circa Jus reform. nichts vornehmen sollen. Das heisset ja aus Unterthanen oder Knechten Fürsten und Herrn / aus diesen hingegen Unterthanen und Knechte gemacht / wie dann aus dieser Absicht.

Mevius in Comment. ad Jus Lubec. prolegomen. quæst. 3. num. 22.

Erwehntes Protestirende Axioma, cujus Regio, illius Religio, ein axioma nefandum nennet / alles zu dem Ziel und Ende / daß sie / das Messer falle wie es wolle / den Sieg behalten.

Des Autoris pro forma movirtes dritte Dubium bestehet hierinnen / daß / wann ein Reichs-Stand das Exercitium seiner Religion einzuführen verwehret seyn solte / das Jus reform. keine Krafft noch Würckung haben / weder ausser den blossen Nahmen einigen Nutzen schaffen würde / da doch nicht zu vermuthen / daß die hohe Herren Paciscentes sich um blosse chimeras sehr solten bemühet haben. Weil nun dieses das vornehmste dubium ist / wollen wir dasselbe vorhero recht erwegen / und nachher / wie schlecht es der Autor beantwortet habe / besehen. So ist es demnach weder Glaub noch Wahrscheinlich / daß die hohe Potentaten auff denen schweren Friedens-Tractaten um das Jus reform. als eine Frucht und Kernlose Sache sich so sehr solten bemühet / und darüber einige Wochen / Monathen / ja gantze Jahr zugebracht / sondern indem sie vor die Conservation dieses Juris mit grosser Sorgfalt vigiliret / und selbiges fest gestellet / ist daraus sicher zu schlüssen / daß sie hiebey weit mehr auff dessen Nutzen und Würckung als den blossen Nahmen und Titulum sine vitulo gesehen haben. Daß dieses ihre Absicht gewesen / ist nicht allein aus denen auff denen Fridens-Handlungen übergebenen oben offt angezogenen Gravaminibus, sondern auch aus dem Innhalt des Instrum. Pacis klärlich zu erkennen / wie es denn der Autor selbst nicht in Abrede sagen kan / zu dem Ende auch einige Nutzen und emolumenta, welches das reservirte Jus reform. nach sich ziehen soll / anführet / davon der erste Effect hierin bestehen soll / daß ausser denen drey Religionen kein andere gedultet / noch angenommen werden dürffe / folglich ein unmittelbahrer Reichs-Stand vi Juris reform. alle andere frembde Religiones abzuschaffen volle Macht habe. Laß mir doch dieses ein schöner Effectus Juris reform. seyn. Ein Catholischen Stand des Reichs hat vor dem Münsterischen Frieden nach seinem Gefallen die Lutherische und Reformirte Religion entweder auffnehmen / oder wegschaffen können / nach

dem Friedens-Schluß aber ist er schuldig/diese beyde Religionen / oder eine davon / falls sie Anno 1624. ihr Exercitium gehabt / ferner cum annexis völlig zu verstatten / darff auch denen zu solcher Religion sich bekennenden Unterthanen hierinnen nicht den geringsten Eingriff thun / wofern er nicht wieder das I. P. pecciren will / und diese limitatio Juris reform. wordurch solches gewaltig eingeschräncket wird / will unser Autor als ein sonderliches emolumentum und effectum Juris reform. angeben. Item vor dem Friedens-Schluß hatte ein Stand des Reichs Macht und Gewalt / nicht allein die Catholische / Lutherische und Reformirte / sondern auch andere Religionen und Secten in seinem Territorio auffzunehmen und zu dulten / welches letztere aber ihm durch den Friedens-Schluß vorbotten worden / ausser daß er ausser denen tolerirten drey Religionen keine ferner indulgiren darff / und aus diesem Verbott / wordurch denen Reichs-Ständen die Hände merck-lich gebunden worden / will er ein sonderliches Privilegium und effectum Juris reform. machen / welches von so grosser Wichtigkeit gewesen / daß die hohe Herren Paciscentes darüber solche kostbahre weitläuffige tractaten zu veranlassen gemüssiget worden. Der zwente effectus Juris reform. soll des Autoris Meynung nach hierinnen bestehen / daß denen Reichs-Statibus, welche ihren Mit-Ständen die Territoria verpfandet / allwo aber durante oppignoratione die Religion verändert worden / nach der wider-Einlösung frey bleibe / ihr Exercitium Religionis ob gleich solches Anno 1624. daselbst nicht im Gebrauch gewesen / wieder einzuführen / auch denen anderen / ohngeacht sie ihr Exercitium in besagtem Jahr gehabt / solches zu verbieten / setzet auch diese Wort dabey / das NB. Status reluentes dieses Krafft habenden Juris Territorialis & huic annexi Juris reform. thun können / weilen es nun beym ersten Anblick fast scheinen will / daß dieses ein sonderlicher effectus Juris reform. sey / ich auch droben bey der Ratione decidendi septima mich anheissig gemacht / von dieser materia und worinn die differentia inter Dominum territorii , welcher cum Antecessoribus sein Territorium ohne dergleichen Verpfändung geruhig behalten / & inter Dominum reluentem, eigentlich bestehe / mit mehreren zu handlen / will ich solchem Versprechen hiemit gebührend nachkommen / und diese Frage gründlich erörtern.

Es ist nemlich die neuerliche Concessio Exercitii Religionis eine Species alienationis , durch welche Dominus Territorii denen im Glauben von ih-nen abgehenden Unterthanen verstattet / daß sie e. gr. die Evangelischen mitten in einem Catholischen / und diese in einem Evangelischen Territorio ihren GOttes-Dienst mit Predigen / Singen / Meßlesen / Gebrauch der HH. Sacramenten offentlich üben / ihre Kirchen und Schul-Diener aus denen zu ihrer Unterhalt denen Evangelischen Unterthanen in einem Catholischen Territorio bewilligten / denen Catholischen hingegen in einem Evangelischen Territorio gelassenen Güthern und Renten / Solarien und in Summa alles das / was ihnen sonst in einem Territorio ihres Glaubens verstattet wird / thun können. Durch welche Concession dann ein Dominus Territ. vor dem allgemeinen Friedens-Schluß von seinem Jure reform. ein merckliches nachgelassen und verlohren / also / daß da sonst nach Anweisung des Religions-Friedens ein status Imperii denen Unterthanen das Exercitium Religionis nicht alleine / sondern auch die Besuchung des GOttes-Dienst ausser dem Territorio verbieten / annebst den Verkauff ih-rer Güther und den Abzug anbefehlen können / sie an dieser Gewalt durch dergleichen Einwilligung des Exercitii verhindert werden / und ihnen das

einmahl eingeraumte Exercitium gestatten müssen. Und diese Concession fundirt sich entweder in des Domini Territorii NB. consensu expresso nimirum Pacto & Privilegio oder tacito scilicet usu & observantia, wie solche distinctio aus dem versic. Hoc tamen, verbis, sive certo pacto aut privilegio sive longo usu sive sola denique observantia &c. klärlich zu Tage liget.

Nachdem nun auf denen allgemeinen Friedens-Tractaten einmahl beschlossen worden / daß in der beschwerlichen materia Exercitii Religionis ein gewisses Reglement gemachet werden solte / und dann die hohe Herren Transigentes befunden / daß die jenige Reichs-Stände / die das Exercitium diversæ Religionis denen Unterthanen vel expresso consensu bewilliget / und sich mit ihnen hierüber verglichen / ein privilegium ertheilet / oder aber dasselbe tacito consensu zugestanden / und es connivendo geschehen lassen / daß sie ad usum & observantiam hujus exercitii kommen / zu beschweren nicht Ursache haben / wann sie an solche ihre Einwilligung durch den Friedens-Schluß weiter verbunden würden / haben sie sich mit einander dahin verglichen / daß die jenige Unterthanen / welche von ihrer in der Religion discrepirenden Landes-Herrschafft dergleichen Einwilligung und vermittels derselben das Exercitium ihrer Religion würcklich gehabt / sich dessen beständig zu erfreuen haben / jedoch dabey auf den statum & observantiam Anni 1624. allein reflectiret werden solle.

Wann dann ein blosser Creditor Hypothecarius, indem er in dergleichen Unterpfande kein Dominium, folglich keine potestatem alienandi hat / dergleichen wichtige concessiones Exercitii, wodurch dem Territorio tanquam prædio alias dominanti eine servitus constituiret / und also in prædium serviens (si secundùm terminos Juris civilis ita loqui licet) verändert wird / absque Domini Territorii consensu zu verstatten nicht befugt ist / so gibt es sich von selbsten / daß die in dem verpfandetem Lande wohnende Unterthanen welche mit des Domini territorii Religion nicht überein kommen / sich bey der Wiedereinlösung auf die von dem vorigen Pfand-Innhaber geschehene zurecht ungültige Bewilligung nicht beruffen / weniger solche contra dominum reluentem allegiren können / folglich sie sich dieserwegen mit ihm gütlich vergleichen / oder da es sich nicht fügen will / nach anderer Gelegenheit umsehen müssen. Hie will es zwar Anfangs das Ansehen gewinnen / als ob das Jus reform. ratione Reluentis pinguius seye / als ratione alterius Domini, qui territorium nunquam oppignoravit, weil jener nicht alleine seine eigene Religion einführen / sondern auch die in dem territorio durante oppignoratione bewilligte Religion, falls die Unterthanen sich hierüber mit des Landes-Herrschafft nicht vergleichen / ausschaffen könne / welches der in geruhiger possessione territorii gebliebene Reichs-Stand / falls all solche Religion in Anno decretorio quoad Exercitium & annexa fundiret ist / nicht zu thun vermag / sondern dieses bey dem statu & observantia lassen muß. Wann man aber das Werck im Grunde beleuchtet / wird dieses dubium von selbst verschwinden / und sich äussern / daß die Regula sive Jus reform. tam quoad Reluentem, quam quoad posteriorem planè unum idemque seye / der Unterscheid aber blos in diversa qualitate Exceptionis à subditis oppositæ bestehe / indem nemlich die jenige Unterthanen / welche ein nie verpfandetes Land bewohnen / wann sie ihr Exercitium Religionis Anno 1624. vel ex pacto & privilegio vel ex longo usu & observantia gehabt / Exceptionem in consensu Domini territorialis vel expresso vel tacito radicatam & in I. P. confirmatam haben / also nicht schuldig seynd / sich mit dem Landes-Herrn wegen des Exercitii weiter zu vergleichen / welche Exceptionem

ptionem zwar die Unterthanen eines verpfandet gewesenen Territorii auch anführen / und daß das Exercitium ihnen gleichfalls von dem Pfand-Innhaber consensu vel expresso vel tacito verstattet sey / vorwenden / weil aber diesen solche Gewalt nicht zu kommen / ist auf denen Friedens-Tractaten beschlossen worden / daß dergleichen Unterthanen / deren exceptio gantz untauglich ist / sich mit dem Domino reluente wegen des Exercitii futuri, so gut sie können / gütlich vergleichen sollen.

Weilen davon der Autor disertis verbis gestehet / daß dem Domino territorium reluenti diese in dem angezogenen verſ. quæ verò bona &c. fundirte Macht und Gewalt eintzig ex superioritate territor. eique annexo Jure reform. zustehe / in vorhergehenden aber klärlich gezeiget worden / daß circa hoc Jus reform. zwischen einem Domino territorium reluente und einem Con-ſtatu, welcher sein territorium nie verpfandet / sondern selbiges nebst seinen Antecessoribus allemahl geruhig possediret und genossen / nicht die geringste Ungleichheit seye / weniger jener vor diesem post reluitionem einiges Vorrecht habe / so muß ja nothwendig folgen / daß dieser sowohl als der erste seine Religion, quocunque velit tempore allemahl und mit eben solcher Freyheit einführen könne / wie solches Chur-Mayntz in der Berg-Strasse post reluitionem gethan hat. Dann was könnte ungereimters ersonnen werden / als daß e. gr. Chur-Pfaltz in dero Territorio quod Jus reform. deterioris conditionis als Chur-Mayntz in der weyland verpfändeten Berg-Strassen bey der Einlösung gewesen ist / seyn solte / und wer hat jemahls in Jure ein solches seltzame paradoxum gehöret / daß ein Eigenthums-Herr / indem er seine Güther verpfändet / nachher selbige wieder eingelöset / durch solche Einlösung ein mehrerers Recht als ein ander / welcher seine Güther nie verhypotheciret / gewinnen solte.

Dem nicht entgegen stehet / was der Autor dawider einstreuet / als ob es bey dem Domino Reluente ein casus specialis sey / welcher sich auff andere Con-ſtatus nicht appliciren lassen wolle / dann es seyn demselben zu gute zwey Dinge in eventum Reluitionis verordnet worden / 1. Die Gewalt sein Exercitium post reluitionem einzuführen / 2. Die Freyheit sich mit denen Unterthanen diversæ Religionis wegen des Exercitii zu vergleichen / oder da sie hierüber nicht einig werden können / sie auszuschaffen / wie solches nach des Autoris Bericht Chur-Mayntz in der Berg-Strasse gethan hat / auch nach der gesunden Folge nicht anderst seyn kan. Was das letztere anlanget / gestehe gern / daß es ein Casus specialis, und die Unterthanen / welche in solchem verpfändeten Lande gewohnet / longè deterioris conditionis als andere Unterthanen seynd / weil bey ihrem Exercitio der rechtmässige Consensus Domini Territorialis fehlet / welche Differentia noch nicht die unmittelbahre Stände / sondern bloß die Unterthanen betrifft. Was aber das erstere / introductionem scilicet suæ Religionis anbetrifft / ist dieses pro casu speciali in welchem der Reluens gegen einen Con-ſtatum einiges Vorrecht haben soll / nicht zuhalten / sondern es muß alsdann heissen / quod uni justum, etiam alteri justum sit, wofern man nicht wider die gesunde Vernunfft / wider die Jura Naturæ, Gentium & Civilia gröblich anstossen will. Der von dem Autore behaupte dritte Effectus Juris reform. soll hierin bestehen / daß der Landes-Herr die Unterthanen / welche seiner Religion nicht beypflichten / auch Anno 1624. ihr Exercitium publicum vel privatum nicht gehabt / aus dem Land zu schaffen Macht und Gewalt habe / jedoch dero Gestalt / daß demselben die commoda emigrandi vorbehalten bleiben. Weil aber auch hierinnen vor solche Unterthanen in dem

Instru-

Instrumento Pacis, besser als vorhin gesorget / und dieselbe in diesem Stück weit gelinder tractiret / folglich das Jus reform. mehr eingeschräncket worden / hat dieser Effectus nicht viel zu bedeuten / und seyn status Imperii hiedurch bey ihrem Jure reform. wenig gebessert.

Der 4te und letzte Effectus betrifft den casum, wann ein Protestirender e. gr. Lutherischer Reichs-Stand mit Reformirten Unterthanen vel vice versâ zu streitten hat / dannenhero wir solchen / weil derselbe mit unserer Materia keine Verwandschafft hat / stillschweigend vorbey gehen / und uns mit unnöthigen quæstionibus nicht bemühen wollen.

Es vermercket der Autor selbst / daß die von ihme erzehlte Effectus schlechte Wolle vor die unmittlbahre Stände des Reichs geben werden / dannenhero vermeinet er / daß ob gleich dieses seiner eignen Bekanntnuß nach geringe Sachen / und von der Würde nicht seyn / daß man solche ad Catalogum Jurium Reform. bringe / dennoch man sich damit begnügen lassen müsse / daß es die hohe Herren Paciscentes also beliebet / und unter die Jura Reform. angesetzet haben / zu dem Ende er die so genannte dürre Worte aus dem Artic. 7. anführet / also lautende : Ideò de Jure reformanti inter utramque scilicet Protestantium partem ita conventum est. Nun handlen wir ja nicht von dem casu wenn e. gr. ein Lutherischer Fürst einen Reformirten vel vicissim succediret / sondern das von ihm movirte dubium bestehet hierinnen / was zu thun sey / wann ein Catholischer Reichs-Stand eines Evangelischen Con-status Territorium durch Erbfall bekomt / wie kan er dann den angezogenen Text, welcher von dem ersten Casu handlet / anhero allegiren / nachdemmahl derselbe vielmehr als eine Exceptio à Regula in præcedente Artic. 5. constituta angesehen werden muß. Zu dem ist es gantz falsch / daß die von ihm angeführte Puncta als Effectus, Virtutes & emolumenta Juris Reform. in dem Artic. 7. fundirt seyn / massen die drey erste Puncten / welche die Catholische und Evangelische unter sich angehen / und worüber wir in Materia substrata streitten / daselbst mit keinem eintzigen Wort berühret / sonder selbige in dem Artic. 5. abgehandelt worden / der letztere Effectus aber zu unserer quæstion gar nicht gehöret / sondern die Protestirende unter sich angehet. Das 4te und letzte dubium hat unser Autor aus dem angezogenen Vers. quæ verò bona &c. genommen / und betrifft die post reluitionem Territorii geschehene Introductionem Exercitii, weil aber dieser Punct droben gnug untersuchet / worinnen solches eigentlich bestehe / gantz klar gezeiget worden / will ich dem gewogenen Leser zum Eckl kein aufgewärmten Kohl anfrischen / sondern ihm dahin breviatis studio verweisen.

CAPUT IV.

Ob ein Catholischer Reichs-Stand in einem weyland Evangelischen Territorio vel vice versâ sich damit begnügen lassen müsse / daß er seinen Privat-GOtts-Dienst auf der Residenz halten / auf der Reise aber einen Priester bey sich führen dürffe.

Ich stelle es mir fast vor / daß der Leser beym ersten Anblick dieser Uberschrifft sich sehr verwunderen und nicht begreiffen werde / wie ich auf diese seltsame ja recht ungereimte Frage verfallen könne / weil aber der Autor solche nicht alleine aufs Tapet zu werffen / sondern auch dieses Paradoxum aus dem Instrum. Pacis affirmativè wiewohl schlecht genug zu behaupten sich unterfangen hat / wird es mir nicht vor übel gedeutet werden können / wann ich selbige der von ihm erwählten Methode zu folge vornehme / und die grosse Ungerechtigkeit dieser seiner recht absurden Meynung kürtzlich vorstelle.

Es ist derselbe vorhin auf die seltsame Ketzerey verfallen / daß eines Catholischen Reichs-Stand Jus Reform. gegen Evangelische Unterthanen / und vice versâ weit mehr eingeschräncket sey / als wann nach dem Innhalt des Artic. 7. ein Lutherischer Stand mit Reformirten Unterthanen / vel viciſſim in dieser Materie zu streitten hat / dannenhero machet er ihm selbst gleichsam das dubium, ob einem Catholischen Stand des Reichs / welcher einem Evangelischen succediret / wegen des Hof-Predigers dasjenige zu verstatten sey / was hierinnen von denen Protestirenden Fürsten / der ein- und andere Religion dicto Artic. 7. verfüget worden / nachdemmahl man hievon in dem Instrum. Pacis nichts absonderliches verordnet finde / scheinet also wohl / daß er daran zweiflet / ob die Evangelische Unterthanen schuldig seynd / ihrem Catholischen Landes-Herren auf solche Art einen Priester in Residentia und auf der Reise zu verstatten. Weil er aber vermeinet / es wäre billich / Christlich und zumahl nöthig / daß ein Landes-Herr / welcher Land und Leuthe regieren soll / seinen eigenen GOttes-Dienst habe / so will er endlich gegen die hohe Reichs-Stände nicht gar zu ungnädig und strenge / sondern noch so gütig seyn / und die in dem Artic. 7. wegen Haltung eines Hof-Predigers inter Protestantes solos gemachte Verordnung auch denen Catholischen Ständen in einem vormahls Evangelischen Territorio und den Gegenfall verstatten / also / daß ein Catholischer status Imperii auf dero Residenz einen Hof-Priester halten / auf der Reise / auch diesen und ein Altare portatile mit sich herum schleppen dürffe / damit aber der Landes-Herr diese von seinen Unterthanen erwiesene Gnade nicht mißbrauchen möchte / criticiret er gewaltig über die Worte : Secum & in Residentia sua, will demnach / daß nicht alle Ampts- und Jagt-Häuser / viel weniger Kellnereyen / Schaffereyen und dergleichen Gebäuden in Städten / Flecken und Dörffern / darinn sich ein solcher Landes-Herr etwann aufhalten / oder selbige zu einem Wittwen-Sitz machen kan / also fort vor Residenzen gehalten / und daselbst der GOttes-Dienst angerichtet / sondern dieses alleine vor eine Residenz gehalten werden soll / allwo derselbe

selbe seinen Sitz und Wohnung und dabey auch seine Regierung und Cantzley hat. Und dieses ist unsers Autoris als eines gar gestrengen Gesätz-Gebers ernster beständiger Wille und Meynung/ wornach sich die hohe Stände des Reichs zu achten haben.

Wer hat jemahls einen solchen tollen Commentarium über das Instrumentum Pacis gehöret und gelesen? ein Catholischer Reichs-Fürst e. gr. hat Macht mitten in seiner Evangelischen Municipal-Stadt ein und mehr Catholische Kirchen zu bauen/ wie solches droben durch des Käyserl. Botschaffters Graf von Volmars Schreiben und der Hörterif. subdelegirten Recess erwiesen worden/ und derselbe soll es noch vor eine Gnade gleichsam schätzen / wann ihme ein Hof-Prediger auf seiner Residenz und auf der Reise bey sich zu haben/ von denen Unterthanen zugestanden wird. Wie könten doch dieselbe ihren Lands-Fürsten kürtzer halten / indem sie demselben quoad Exercitium ein mehrers nicht einräumen wollen / als e. gr. die Cronen Schweden und Dennemarck einen an sie abgefertigten Catholischen Gesandten wegen seines Privat-Exercitii zu vergönnen / Jure gentium angewiesen werden. Der Autor gestehet es selbst / daß sich von diesem casu in dem Instrumento Pacis weiter keine Nachricht finde / als was quoad Protestantes solos desfalls verordnet worden / weil nun bey diesem das Jus reform. seiner irrigen Meynung nach weit freyer gestellet sey / könten die Catholische Stände in ihrem vormahls Evangelischen Territorio & vice versâ grössere Freyheit nicht prætendiren. Daß aber dieser seine Hypothesis gantz falsch sey / habe ich droben Cap. 2. auf seine Rationem decid. ultimam beantwortet / und aus des Lutherischen Autoris Doct. Deckers Schrifften handgreifflich gezeiget / wohin dem Leser hiemit remittiren will. Es bleibet demnach als eine klare ausgemachte Sache fest gestellet/ daß ein Catholischer Stand des Reichs / welcher einem Evangelischen in Territorio succediret / wie solches in der Untern-Pfaltz geschehen / oder ein Evangelischer Stand / welcher von seinem Glauben zur Catholischen Religion tritt/ wie wir dergleichen Exempel an Chur-Sachsen erlebet haben / und vicissim ein Evangelischer in casu vel successionis vel mutatæ Religionis, das offentliche Exercitium suæ Religionis, sive Catholicæ , sive Evangelicæ , aller Orthen offentlich introduciren könne / auch die Unterthanen diversæ Religionis ob sie gleich in dem I. P. in puncto Gravaminum Religionis restituiret worden / als lange sie in ihrem darinn fundirten Exercitio & Annexis nicht betrübet werden / dawieder nichts sagen dörffen ; sondern es also geschehen lassen müssen / folglich wenn sie sich dem Juri reformandi freventlich wiedersetzen / es mögen dieselbe Catholischer oder Evangelischer Religion seyn / als Wiederspänstige angesehen / ja da sie dabey einige weit aussehende motus in bitterer Animosität einzufädem sich gelüsten lassen solten / als rebellische Unterthanen bestraffet/ auch die jenige / welche sie in diesem bösen Vorsatz durch ihre gefährliche Schrifften wieder den klaren Verbott des I. P. steiffen / vor diese ihre schlimme Mühewaltung gleich also abgelohnet werden könten. Dawieder dann nichts hindert / wann an Seiten der Evangelischen Unterthanen eingestreuet wird / daß ob gleich bey Einführung eines anderen Exercitii Religionis ihnen directè kein Abbruch geschehe / sondern sie bey ihrer Religion und Annexis geruhig gelassen würden / dennoch dieselbe nach und nach abnehmen/ die neu introducirte hingegen einen mercklichen Zuwachs bekommen würde / indem der Landes-Herr seine Religion überall pflantzen/ die Unterthanen durch Beförderungẽ/ Befreyungen von den oneribus publicis, oder durch andere Mittel zu seinem Glauben locken/ alle

Bedie-

Bedienungen mit Catholischen besetzen/ die Evangelis. Landes-Kinder hingegen vorbey gehen kônte. Daß auch ferner die Catholische sich mit den Evangelischen verheurathen / und diese hiedurch insensiblement zur Catholischen Religion, gezogen wurden / und was dergleichen mehr eingeworffen werden kônte / dann dieses alles von der Wichtigkeit nicht ist / daß hiedurch dem Landes-Herrn circa Jus reformandi die Hânde gebunden / und ihm seine Religion einzufûhren verwehret werden solte / wie solches der jetzt erwehnte Lutherischer Scribent Decker in allegato Tractatu pag. m. 247. in folgenden beantwortet : " Quidsi dissentiant subditi mu-
" tationem status Religionis , qualis is ad ea tempora fuit , fieri ; assue-
" fieri suas sensim alienæ fidei , tandem & ipsos aut liberos discituros,
" ex mutuis comerciis, cohabitationibus , matrimoniorum illigationibus,
" timenda pericula , lites Divini denique & humani Juris dispendia præ-
" texentes , nihil acturos creditum. Hisce prætextibus omnibus Jus
" supremum territoriale potentius est ; in Magistratus arbitrio quas &
" quot Religiones (Lege publicâ Imperii licitas) in suo Territorio
" ipse ferre velit, collocatum quamdiu prior Religio se turbatam, vel Ju-
" ra sua, aut aliquid sibi eo nomine ademptum probare non potest , nihil
" contra Dominum justè prætendit , atque ita Status Imperii Superiores
" non interruptâ serie potestates suas exercuere, nemine, nisi temerè con-
" tradicente, ita etiam Illustr. Cameræ Senatus, cum ad litteras pro infor-
" matione, ad instantiam subditorum, contra introductionem Exercitii
" Religionis tertiæ conquerentium decretas Serenissima Domina rea sub-
" ditos suos suæ Religionis per hanc permissionem & introductionem in
" minimis non gravatos, neque imposterum in persona, bonis cultuque
" unquam gravatum iri, omnem turbationem absuturam respondisset ,
" huic oblationi acquiescens Processus petitos denegavit.

Dieser alte Practicus Cameralis attestiret durch das angezogene merckwûrdige Præjudicium, daß/ wie die Unterthanen unter dergleichen Vorgeben die Einfûhrung des Exercitii einer anderem im Rômis. Reiche tolerirten Religion hintertrieben/ und desfalls Processe wider die gnâdigste Lands-Herrschafft ausbitten wollen / solche Prætextus vor unerheblich erkennt/ und dannenhero die gesuchte Processus abgeschlagen worden / weilen nemlich die Lands-Fûrstl. Hoheit/ welche die mâchtige Stânde des Reichs ratione Juris reformandi & introducendi Religionem bestândig exercirt von grôsserer Wichtigkeit/ als dergleichen Leuthe vorwenden geachtet worden.

CA-

CAPUT V.

Ob die Catholische, so wohl geist- als weltliche Stände des Reichs, die Jurisdictionem Ecclesiasticam über dero Evangelische Unterthanen exerciren können?

DIese von dem Autore movirte Quæstion im Grunde zu erörtern, wird nöthig seyn, den Zustand der Christlichen Religion, in welcher dieselbe nach der unglücklichen Reformation, und dabey entstandenen grossen Verwirrungen verfallen ist, genau zu erwegen, massen sich alsdann von selbsten geben wird, daß denen Catholischen Ständen des Reichs, es mögen dieselbe Geist- oder Weltliche seyn, die Jurisdictio Ecclesiastica über die Evangelische Unterthanen nach geschehener Reformation unstreittig zustehe. Gleichwie der jenige, welcher den einen Fuß zerbrochen, auch bey der Heylung sich so unartig angestellet, daß der Bein-Bruch aus dem Grunde nicht geheylet werden könne, sondern der Fuß gantz krum und ungleich zu stehen kommet, den vormahls gebrauchten Leisten zu dem gesunden Fuß zwar behalten, über den andern aber einen neuen schneiden, und den Schuh, wofern er nicht alle Augenblick stolpern will, nach solcher Form machen lassen muß; Also hat, nachdem das Religions-Weesen in Teutschland auff Veranlassung der Reformation den einen Fuß gleichsam zerbrochen, dieser gefährliche Fuß-Schaden auch, wie sehr man sich desfalls Catholischer Seiten bemühet, und alle gütliche Mittel vorgeschlagen, aus dem Grunde nicht geheilet werden können, indeme die Evangelische wider die angebottene Cur den Fuß gewaltig gezupffet, und ihre vermeinte Evangelische Freyheit sich unter das sonst süsse Joch Christi und den Gehorsam der Uhralten Kirchen nicht bequemen, sondern sie hierinnen ihres eigenen Gefallens leben wollen, die hohe Nothdurfft erfordert, daß obgleich der Leist über dem gesund gebliebenen Fuß keiner Enderung bedürfft, indem die Catholische Status es bey dem alten in Sacris & Ecclesiasticis gelassen, und sich darinn nicht gemischet, dennoch bey den beschädigten und eine gantz andere Gestalt gewonnenen Fuß der Leist geändert, und die vera Jurisdictio Episcopalis, welche sich auff die angemassete Evangelische Freyheit gar nicht reimen, noch practiciren lassen will, ratione der zu solcher Religion nicht bekennenden Unterthanen Noth-drünglich auffgehoben werden müssen. Dieses nun ist in Passauischen Vergleich, mit dem Religions-Frieden, wie auch endlich durch die Tabulas Pacis Monast. geschehen, und bemelte Jurisdictio Episcopalis, welche sonst die Ertz- und Bischöffe vorhin exerciret, über die Evangel. Unterthanen suspendiret, hingegen eine andere weitere Jurisdictio Ecclesiastica, welche sich auff ihre Religion besser schicket, eingeführet worden, also daß jetzo die Status Imperii ratione subditorum Evangelicorum gleichsam eine zweyfache Person vorstellen, Personam scilicet Principis eamque Jure proprio, & Episcopi accessoriè & ex concessione Imperii tanquam annexum superioritatis Territorialis, wie solches der vornehmsten protestirenden Rechts-Gelehrten einstimmige Meynung ist.

Reincking. de Regimine Sec. & Eccles. lib. 3. classe 1. num. 1. & seqq. Lauren. Ohm. de Jure Episcop.

Conclus. 20. litt. C. Hilliger ad Donell. libr. 17. cap. 10. lit. Cc. Matthias Stephani de Jurisdict. lib. 2. part. 1. cap. 7. num. 471. & seqq. Carpzov. Juris pr. Consist. lib. 3. tit. 1. def. 3. Brunnemann cons. 142. num. 32. & seqq. Henricus Linck de Jure Episcop. cap. 15. Mevius ad Jus Lubec. in Prolegom. q. 3. num. 16. & seqq. idem part. 3. decis. 115. num. 8. & part. 4. decis. 1.

Und wird diese Jurisdictio Ecclesiastica regulariter durch gewisse Gerichte/ welche Consistoria genennet werden/ administriret/ solche Judicia auch aus den Politicis, und einigen Geistlichen von ihrer Religion bestellet / an welche Einrichtung aber der Landes-Herr nicht gebunden ist / sondern dergleichen Consistoria, quæ à Principe aliove Statu Imperii, ejusque arbitrio unice dependent, & non propriam, sed tantum delegatam exercent Jurisdictionem Principisque Consiliarii & Ministri sunt, ändern / gar auffheben / auch die darvor rechthängige Causas Consiliares aus bewegenden Ursachen avociren / nicht weniger dergleichen Processus andern zu untersuchen committiren / und denenselben / in Sachen / da es nöthig befunden wird / Geistliche Persohnen von ihrer Religion beyfügen kan.

Textor in Dissert. de Jure Episcop. in terris Protest. Thes. 87. Gravem ad Gail. libr. 1. conclus. &c. conclus. 41. n. 3. Linck dict. tractatu cap. 15. n. 105. Mevius alleg. decis. 1.

Welche Scribenten dann auch nebst anderen Rechts-Gelehrten ihrer Religion behaupten / daß ein Reichs-Stand Macht habe / dergleichen Judicia aus weltlichen Persohnen zu bestellen / jedoch mit dieser Erklärung / daß in denen Fällen / welche die Religion eigentlich angehen / oder da es sonst nöthig erachtet wird / entweder ihre Theologi darzu gezogen / oder die Acta an eine Theologische Facultät verschicket werden müssen.

Gleichwie nun hieraus klar erscheinet / daß die Jurisdictio Eccles. in terris Protestantium post suspensum Jus Episcopale competens bloß alleine in Jure Territor. gewurtzelt sey / und denen Ständen des Reichs tanquam Dominis territorialibus gebühre / auch in causis convenientibus exerciret werden könne / also gibt sich von selbsten / daß hierinn zwischen Catholischen und Evangelischen Ständen / nach demmahl jene so wohl als diese unstreitige Domini Territoriorum seynd / nicht der geringste Unterscheid gemacht werden müsse / sondern ein Catholischer Stand des Reichs in Augustanos subditos die Jurisdictionem Ecclesiasticam so völlig / als ein Evangelischer Con-status zu appliciren berechtiget / zu dem Ende ihre consistoria anzuordnen / solche mit beliebigen subiectis ohne Unterscheid der Religion zu besetzen / oder die davor gehörige Sachen durch ihre Regierungen / Commissarios &c. entscheiden zu lassen befugt seynd / wie man dann aus denen Evangelischen Publicisten und Rechts-Gelehrten nicht erweisen wird / daß sie hierinn inter status Catholicos & Evangelicos jemahls einigen Unterscheid statuiret haben / ja diese Jurisdictio Ecclesiastica Catholicorum Statuum ist dem I. P. Artic. 5. §. 16. mit folgenden Worten etabliret ist: „ Catholicorum Augustanæ Confessionis addicti status Provinciales & subditi, „ qui Anno 1624. Ecclesiasticam Jurisdictionem agnoverunt, in iis casibus modo dictæ Jurisdictioni subsint, qui Augustanam Confessionem „ nullatenus concernunt, modo ipsis occasione Processus nihil injungatur,

„ tur, Augustanæ Confessioni vel conscientiæ repugnans. Wie hell und und klar nun gleich dieses alles ist / so ist nichts destoweniger unser Autor nachdem derselbige es einmahl darauf gesetzet hat / daß er der Catholischen Reichs-Stände hohe jura anfechten will / so kühn und vermessen / daß er das Gegentheil behaupten / denen Statibus Catholicis die geistliche Jurisdictionem in subditos Evangelicos streitten / und sie mit denen Catholischen Bischöffen / deren Jus Episcopale in Evangelicos per Pacem Relig. & Instrumentum Pacis suspendiret ist / im gleichen Rang stellen darff. Wir wollen seine elende Fundamenta nacheinander erwegen / und auf was vor einen hinfälligen Trieb-Sand sie gebauet seynd / in möglichster Kürtze besehen.

Das erste Fundament oder Ratio decid. bestehet hierinn / daß die weltliche Catholische Fürsten als blosse Laici nach Verordnung der Päbstlichen Rechtē des Exercitii Jurisdictionis Ecclesiasticæ & Jurium Episcopalium gantz unfähig / und solches ihnen bey Straffe der Excommunication verbotten sey / folglich dieselbe solche Jurisdictionem in subditos Evangelicos so wenig als Catholicos propter universalem hanc exclusionem gebrauchen können. Aber es heisset hie / qui bene distinguit, bene docet, bene disputat, wann er nur den Unterscheid inter Jus Episcopale proprium & improprium recht begreiffen könte / würde er auff dieses absurdum & paradoxum nicht verfallen seyn. Von jenen handelt das Jus Canonicum, und will dessen Exercitium keinem weltlichen Catholischen Potentaten gestatten. Von dem letzten aber wird man in dem gantzen Jure Can. kein eintziges Wörtlein finden / vielweniger daraus erweisen können / daß die Jurisdictio Ecclesiastica, denen Catholischen Reichs-Ständen über dero Evangelische Unterthanen verwehret / oder gar sub pœna Excommunicationis verbotten worden / sondern es ist dergleichen Jus Episcopale impropriè dictum, allda ein rechte Chimere, oder gantz frembde und unbekannte Sache / muß man demnach dessen Natur / Eigenschafft und Würckung nicht ex principiis Juris Canonici, sondern ex legibus Imperii fundamentalibus abnehmen und urtheilen / wie dann kurtz zuvor aus den Evangelischen Rechts-Gelehrten erwiesen worden / daß die status Imperii die personam Episcopi intuitu subditorum Evangelicorum ex legibus Imperii haben und vertretten. Daß die Catholische weltliche Fürsten und Stände meri laici, folglich ad Exercitium Juris Episcopalis proprii unfähig seynd / gestehet man gerne / weil aber die Evangelische Stände gleichfalls blosse laici, nichts destoweniger ad Jus Episcopale improprium tüchtig seynd / warum will man denn solche Gewalt denen Catholischen Ständen streitig machen / indem diese qualitas laica (ut ita loquar) jenen an dem Exercitio Juris Episcopalis improprii nicht hinderlich fallt / daß I. P. auch sie darzu textu citato fähig erkennet / über den sie dieserwegen von dem H. Apostolischen Stuel sich keiner Excommunication zu besorgen haben.

Fast gleiches Schlages ist das zweyte Fundamentum, daß nemlich nach Anweisung des I. P. und des gesunden Vernunfft eine jede Religio in Imperio admissa durch ihre Glaubens-Verwandte / nicht aber durch andere regiert werden müsse / und fehlet es hie unserm Autori abermahl an einer gesunden Distinction, massen man sein assertum quoad illa negotia quæ ad ordinem spectant, passiren lasset / es ist auch droben gezeiget worden / daß hinzu ihre Theologi gezogen werden müssen / was aber das Jus Diœcesanum & Jurisdictionem Ecclesiasticam betrifft / kan ein Catholischer so wohl als Evangelischer Reichs-Stand solche dahin gehörige Sachen e. gr. Jus Ecclesiam visitandi, libros rationum Ecclesiæ examinandi &c. durch lauter

welt-

weltliche Persohnen / es mögen dieselbe der Catholischen oder Evangelischen Religion beypflichten / exerciren und verrichten lassen / und seynd dieselbe quoad ejusmodi subjecta an keine Religion gebunden / wann nur hieben nicht etwas / so wieder die Augspurgische Confession und Gewissens-Freyheit streittet/ mit durchlaufft / welches alleine in dem I. P. verbotten ist.

Durch diese Distinction dann des Autoris drittes Fundament über einen Hauffen geworffen wird / daß nemlich das Exercitium Juris Episcopalis de annexis Religionis sey / massen solches bloß alleine von denen negotiis quæ sunt ordinis, zu verstehen ist / daß aber im übrigen quæ sunt Iuris Diœcesani & Iurisdictionis Ecclesiasticæ, durch einen Catholischen so wohl als Evangelischen Reichs-Stand verrichtet werden könne / folglich dieses ad annexa Religionis Evangelicæ nicht gehöre / ist aus des Artic. 5. §. 16. klärlich erwiesen / und von dem Autore selbst zugestanden worden.

Welcher auch ferner bey dem Fundamento quarto frey offentlich bekennet / und aus dem §. 16. Artic. 5ti. anziehet / daß die jenige Evangelische Unterthanen / welche unter der Catholischen unmittelbahren Stände des Reichs geistlicher Bothmässigkeit Anno 1624. gestanden / darunter weiter also verbleiben müssen / und selbiger sich nicht entziehen könen. Daß nun das Instrum. Pacis solches alleine in denen casibus, welche die Augspurgische Confession und die Freyheit des Gewissens nicht touchiren/ verstattet hat / ist eine Exceptio à Regula, quæ hanc in casibus non exceptis & Augustanam Confessionem conscientiæq; libertatem non concernentibus confirmat.

Was er bey dem Fundamento quinto von der suspensione Juris Episcopalis in subditos Evangelicos in verdrüßlicher Weitläufftigkeit daher geschriben / hat er zu unfeilen Marckt gebracht / massen dieses de Jure Episcopali proprio & vero zu verstehen ist / von welchen wir hier nicht / sondern de Jure Episcopali à superioritate Territoriali dependente tanquam improprio dicto handelen / welches das Instrumentum Pacis gar nicht auffgehoben / weniger gantz verbotten / sondern vielmehr bewilliget und confirmiret hat. Er kan demnach dieses sein Argument so lange / biß ein Catholischer Reichs-Stand seinen Evangelischen Unterthanen eines Catholischen Bischoffs Geistliche Jurisdiction anzunehmen zugemuhtet hat / versparen / und sich alsdann zu ihrem Vorspruch bestellen lassen.

Des Autoris Fundamentum sextum bestehet aus dem Hypothesi, daß die Evangelische Stände über die Catholische Unterthanen gantz keine Jurisdictionem Ecclesiasticam hätten / folglich auch den Catholischen Ständen solches über die Evangelische Unterthanen gleichfahls nicht verstattet werden könne / welches Suppositum aber irrig ist. Dann obgleich zwischen der Catholischen und Evangelischen Religion quoad jurisdictionem illam ein merdlicher Unterscheid sich äussert / wie ich solches im Anfang dieses Capitis gezeiget / dieses auch die Ursache ist / daß das verum Jus Episcopale quoad Catholicos geblieben / und nur quoad Evangelicos suspendiret worden / so müsten doch die Catholische unter einer Evangelischer Lands-Herrschafft stehende Unterthanen sich mit denen Gedancken nicht schmeicheln / als ob sie von aller geistlichen Jurisdiction der regierenden Evangelischen Fürsten eximiret seyen / sondern sie seynd vielmehr verpflichtet / in Sachen / welche den Glauben nicht angehen / und da ihnen nichts / so wider GOtt / Gewissen / und die Catholische Religion laufft / angesonnen wird / unterthänigste Parition zu leisten. Also seynd dieselbe schuldig / an denen von der Evangelischen hohen Landes-Obrigkeit angeordneten allgemeinen Fast-Buß- und Beth-Tägen sich aller Arbeit / welche ein Geräusche machen /

und sonst leicht ins Auge fallen / also daß die Evangelische Nachbahren dadurch in ihrer Andacht verstöhret werden können / gäntzlich zu enthalten / es können auch dieselbe / wann sie sich an Sonn- und Feyr-Tagen zu einer von der Evangelischen Landes-Obrigkeit verbottnen Zeit / in den Sauff- und Spiel-Häusern betretten lassen / oder sonst an solchen Tag eine sich nicht geziemende Arbeit ohne Noth verrichten / gleich denen Evangelischen zur Straffe gezogen werden / ja ich halte ohnmaßgeblich davor / daß / wann der regierende Landes-Herr aus Ursachen e. gr. der Allerhöchste denselben aus einer sehr gefährlichen Kranckheit befreyet / einen ungebohrnen Chur- oder Erb-Printzen bescheret / wider die Reichs-Feinde einen Sieg verliehen / eine dem Land bevorstehende grosse Gefahr in Gnaden abgewendet / &c. ein allgemeines Danck-Fest auff einen gewissen Tag angeordnet / die Catholische Unterthanen schuldig seyn / in ihren Kirchen gleich denen Evangelischen das Te Deum laudamus mit abzusingen / weil in diesen und dergleichen Fällen ihnen nichts / so wider GOtt / die Religion und Gewissen laufft / zugemuhtet wird / vielmehr ihnen nach dem vierdten Gebott und Anweisung ihres Glaubens oblieget / in dergleichen indifferenten Sachen der Landes-Herrschafft / ob dieselbe gleich der Catholischen Religion nicht beygepflichtet / allen geziemenden unterthänigsten Gehorsam zu leisten.

Das 7. im gantzen Römischen Reich (wie der Autor einstreuet) kein Exempel zu finden sey / allwo die Catholische Geistliche quoad jurisdictionem Ecclesiasticam einē Evangelischen Reichs-Stand unterworffen seynd / ist wahr / und gestehen es ihre eigene oben allegirte Rechts-Gelehrte / in specie Carpzovius, Laurentius Ohm. Reincking, Linckius, Rhetius, Seckendorff, Brunnemann, Mevius, und andere mehr / daß die Catholische Ordens-Leuthe und Priester von der weltlichen jurisdiction eximiret seyn / folglich wann die Evangelische Status sich deren anmassen wolten / die æqualitas inter Status Imperii observanda damit auffgehoben und denen letzteren ein mehrers als jenen eingeräumet würde. Mit denen Evangelischen Superintendenten / Inspectoren und Pfarr-Herren hat es eine weit andere Bewandnüß / dieselbe unter der weltlicher Obrigkeit völliger jurisdiction in civilibus, criminalibus, & in Personalibus stehen / ita ut illorum statutis & mandatis parere teneantur, & si id omittant, vel in contrarium peccent, Magistratûs Politici coercitioni, animadversioni & pœnæ subjiciantur.

Reincking de Reg. Sec. & Eccles. lib. I. classe 2. cap. 6. num. 19. Lib. 2. classe I. num. 32. & seq. Mylerus de Princip. & Statib. Imperii part. 2. cap. 88. num. 6. Knipschild de Civit. Imper. lib. 2. cap. 3. num. 969. & seqq. Carpzov. Jurispr. Consistor. lib. 3. Tit. I. Decis. II. Rhetius de Jure Statuum circa sacra cap. 3. num. 18. Mevius part. 3. Decis. 257. num. 13.

" Ubi hæc notabilia reperiuntur verba: Errant, qui Clericorum (scilicet Protestantium) respectum & Privilegium faciunt indefinitum, aut jurisdictionem Ecclesiasticam ex illorum persona æstimant. Ultra officium suum non aliter ut alia Civitatis membra considerantur. " So gar / daß sie etlicher Orthen der Municipal-Städte Bothmässigkeit unterworffen seyn / wie mir dann solches von der Stadt Braunschweig als meinem Vatterlande / ehe selbige unter des Hochfürstl. Braunschweig-Wolffenbüttelischen Hauses völlige Devotion gerathen / bekannt ist / und in der Municipal-Stadt Hildesheim es gleich also gehalten wird / ja von der

 Schwe-

Schwedischen Municipal-Stadt Stralsund der offt citirte Mevius ad Jus Lubecense in Prolegomenis Quæst. 3. num. 20. Dieses Zeugnuß gibt: " Apud Stralsundenses vocationes Pastorum non modo eam conditionem " annexam habent, ut in politicis causis Magistratui urbano obtemperent, " sed recepti observantiam eandem stipulata manu promittere tenentur, " unde coram urbano Consistorio conveniuntur, & juxta leges loci judi- " cantur &c. " Woselbst auch der Mevius auff die protestirende nicht alleine / sondern auch auff die Catholische übel zu sprechen ist / welche denen Municipal-Städten solche jurisdictionem disputiren wollen / ohngeachtet die letztere darwider nichts zu streitten noch zu erinnern haben / sondern es wohl leyden mögen / daß die Evangelische Clerici nicht allein unter eines Stadt-Raths / sondern auch eines Dorff-Schultheissen Jurisdiction stehen. Da nun dieselbe der weltlichen Obrigkeit absolute unterworffen seynd / gebühret all solche Jurisdiction so wohl denen Catholischen als Protestirenden Reichs-Ständen / und kan man von denen der weltlichen Obrigkeit entzogenen Catholischen Priestern auch die Evangelische Pfarr-Herren und Prædicanten überall keinen Schluß machen / weil sie / was die qualitatem sacerdotalem anbetrifft / weiter als der Himmel von der Erde unterschieden / und jene rechtmässige von einem Catholischen Ertz- oder Bischoff geweyhte Priester / die letzten hingegen puri puti Laici seynd.

Was des Autoris Fundamentum octavum anlanget / ist solches aus dem Exempel des Stiffts Oßnabrück genommen / droben aber öffters erinnert worden / daß dasjenige / was man auff denen Münsterischen Friedens-Handlungen / wegen besagten Stiffts in Absicht der daselbst etablirten Alternation verordnet und beliebet / auff andere Fürstenthümer und Länder / allwo dergleichen Alternation nicht Platz findet / nicht appliciret werden kan / wohin mich amore brevitatis beziehe.

Das neunte Fundamentum soll darin bestehen / daß in dem I. P. Artic. 5. §. 16. nicht bloß allein von denen Bischöffen / und daß deren Jurisdictio Ecclesiastica suspendiret seye / sondern de Catholicis & Augustanis in genere gemeldet worden / weil aber in eben diesem Paragrapho ausdrücklich enthalten ist / daß die jenige Catholische weltliche Fürsten und Stände / deren geistliche jurisdiction die Evangelische Landsassen und Unterthanen Anno 1624. erkant / solche über sie ferner also behalten sollen / wie der Autor solche Worte droben beyder Rat. decid. 4ta. selbst anführet / mithin gestehet / daß Catholische Reichs-Stände die jurisdictionem Ecclesiasticam in subditos Evangelicos exerciren können / liget dessen Temeritas am Tage / und belohnet sich der Mühe nicht / solches weiter auszuführen.

Das suppositum Fundamenti decimi, daß nemlich einem Ertz- und Bischoff im Röm. Reich / welcher nebst dem krummen Stabe gleich andern weltlichen Fürsten das Schwerdt führet / so wohl in der ersten als andern Qualität die Jurisdictio Ecclesiastica verbotten oder suspendiret worden / ist abermahl gantz falsch und irrig / massen diese suspensio bloß alleine das Jus Episcopale proprium betrifft / welches die Ertz- und Bischöffe des heiligen Röm. Reichs in Evangelicos nicht exerciren können / was aber das Jus Episcopale impropriè dictum anlanget / welches nicht von dem krummen Stabe / sondern von dem weltlichen Schwerdt / so die Ertz- und Bischöffe des Reichs jedesmahl nebst dem Bischoffs-Stab an ihren Wappen in tesseram Juris territorialis führen / dependiret / können dieselbe solches Jus in Augustanos subditos mit eben dem Recht und Gewalt / als andere Catholische weltliche Fürsten exerciren / man wolte dann auff dieses Paradoxum

doxum verfallen/ daß die Geistliche Chur- und Fürsten hierin deterioris conditionis als andere Mit-Stände seynd. Bey dem eilfften und letztern dubio geräth der Autor abermahl auf den casum specialem des Stiffts Oßnabrück / schlägt sich aber mit seinen eigenen Worten / und behauptet / daß da selbst die Bischöffe einander in merè Secularibus & Politicis succediren. Ich lasse ihm diese Thesin ausmachen / weil es aber mit denen übrigen Statibus Imperii eine gantz andere Bewandnuß hat / und e. gr. ein Catholischer Fürst einen Evangelischen vel vice versa nicht bloß in secularibus & Politicis, sondern auch in Ecclesiasticis vel in pleno jure Territoriali, cujus annexum est jus Episcopale improprium sive jurisdictio ecclesiastica, succediret/ will sich dieses exemplum tanquam exceptio à Regula auff die übrige Status Imperii gar nicht appliciren / weniger à particulari ad universale folgen lassen / wie solches droben ad nauseam erinnert worden.

Es ist demnach eine ausgemachte klare Sache / daß ein unmittelbahrer Stand des Reichs in casu successionis vel mutatæ Religionis die jurisdictionem Ecclesiasticam über die Protestirende Unterthanen / gleich denen Evangelischen Mit-Ständen (in so weit ihnen nichts / welches wider ihren Glauben und Gewissen laufft / zugemuthet wird) behaupten und würcklich exerciren / die in ihrem Lande vorhin üblich gewesene Consistoria nach hohem Gefallen mit Catholischen oder Evangelischen Præsidenten / Räthen und Assessoribus besetzen / ja solche geistliche Gerichte gar abstellen / und die dahin gehörige Sachen vor dero Cantzleyen und Regierungen entscheiden lassen / oder Commissarios darzu verordnen können. Und dieses aus den oberwehnten Ursachen / daß dergleichen Consistorial-Gerichte die jurisdictionem nicht etwann proprio Jure administriren / sondern als Consiliarii Electorum ac Principum von ihrer gnädigsten Herrschafft Winck und Willen dependiren / von deroselben besoldet werden / und also mehr nicht als jurisdictionem delegatam zu verwalten haben / wie solches oben allegirte Evangelische I. Cti. Rhetius, Seckendorff, Mevius, Brunnemann, Textor, Linckius, &c. einstimmig behaupten. Jam vero qui mandatam tantum habet jurisdictionem, simpliciter nihil habet proprium, quia nudum habet exercitium, nullam autem jurisdictionem, & sic etiam nihil suo Jure aut Jure Magistratus, vice enim mandantis fungitur, cujus nomine, mandato & imperio Jus dicit, & quasi Instrumentum ejus quoddam est.

Hahnius ad Wesenbecium tit. de officio ejus, cui mandata est jurisdictio num. 1.

Wie sie dann jederzeit Chur- und Fürstliche Consistoria, Consistorial-Räthe und Assessores genennt / die Rescripta Serenissimorum Electorum ac Principum nomine ausgefertiget/ auch die Decreta und Urtheil also publiciret werden. Woraus dañ ferner folget/ daß/ ein Chur und Fürst diese denen Bedienten anvertraute Iurisdictionem Ecclesiasticam zurück nemmen / die Consistorial-Bediente erlassen / oder hierinn eine andere Anstalt ex plenitudine potestatis vi Iuris territorialis competentis hierinnen machen kan / wie solches nebst vorerwehnten Autoribus statuiret

Obrecht de Iurisdict. lib. 4. cap. 8. num. 2. & 3. Item Struvius Syntagm. Iur. Civ. Exercit. 4. thes. 43.

Jedoch mit dieser Reservation, daß wann die Evangelische Unterthanen in dem I. P. quoad Gravamina Religionis restituiret worden / hierunter nichts/

nichts / so ihrer Religion und Gewissens-Freyheit entgegen stehet / vorgenommen / sondern der Process also / wie es das I. P. verordnet / eingerichtet werden müsse.

Aus diesen allen nun erhellet klärlich / daß ob gleich die in puncto Gravam. Relig. contra Dominos territorii restituirte Unterthanen Annum decretorium und also Exceptionem contra Regulam generalem Ius scilicet reform. allegiren können / dennoch diese Exceptio contra Domini Ius Episcopale improprium, in so weit hierdurch das Exercitium Religionis und die Gewissens-Freyheit nicht gekräncket wird / keine statt finde / sondern der Landes-Herr hierinn die freye Hand behalte. Die Ursache zu ergründen brauchet keines tieffsinnigen Nachgrüblens / dann weil die hohe Herren Transigentes bey der Restitution der Evangelischen Unterthanen in puncto Gravaminum Religionis bloß dahin gesorget / daß solches nebst der Gewissens-Freyheit ungeschmälert bleiben möchte / zu dem Ende das Ius Episcopale proprium, wordurch dem Exercitio Religionis Evangelicæ und der Gewissens-Freyheit leicht zu nahe getretten werden könte / über die Evangelische Unterthanen suspendiret / und aber dieses bey der Application des Iuris Episcopalis improprii nicht leicht zu besorgen stehet / wann nur die in dem I. P. Artic. 5. §. 16. hieran gehengte Cautela salutaris beobachtet / und hac occasione nichts / welches wieder die Augustanam Confessionem und Gewissens-Freyheit streittet / vorgenommen wird / so haben dieselbe hiemit genugsam an den Tag gegeben / und dicto textu sich gantz deutlich erkläret / daß durch die ex hac Restitutione fliessende Exception die dem Iuri reform. anklebende Jurisdictio Ecclesiastica (welche man doch / wann sie gegen das verum Jus Episcopale gestellet wird / mehr pro Civili als Ecclesiastica zu schätzen ist) durchaus nicht eingeschräncket / sondern deren Exercitium denen Catholischen so wohl als Evangelischen Reichs-Ständen aufbehalten beliebet soll.

Woraus dann ferner folget / daß wann in der Pfaltz unter der vormahligen Reformirten Churfürstl. Regierung denen Lutherischen / welche per I. P. in puncto Gravaminum Religionis restituiret worden / ein aus lauter Reformirten membris bestehendes Consistorium vorgesetzt / oder ihre dahin gehörige Consistorial-Sachen vor mit lauter Reformirten Räthen besetzten Regierung und Cantzley entschieden worden / sie solches also geschehen lassen müssen. Nun habe ich droben Cap. 2. erinnert / daß / nachdem ein Gericht erschollen / als ob Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz entschlossen / dero Reformirtes Consistorium mit einem Catholischen Præsidenten und zweyen Assessoribus von solcher Religion zu besetzen / hieraus an Seiten der Reformirten Unterthanen ein grosses Gravamen gemachet werden wollen; Ich möchte mir demnach die wahre Ursache dieser Beschwerden / und aus welchem Fundament Ihrer Churfürstl. Durchl. solches gestritten werden wollen / gerne weisen lassen. Können es die Lutherische Pfältzische Unterthanen nicht verwehren / daß ihr Consistorium weyland mit Reformirten und jetzo mit Catholischen membris bestellet / oder ihre Consistorial-Sachen vor die Regierung und Cantzley / in welchem sich keine Lutherische Räthe befinden / jedoch nach der in dem I. P. Artic. 5. §. 19. vorgeschriebenen Norm gezogen werde / welche doch ihre restitutionem in puncto Grav. Relig. in dem Artic. 4. §. 19. in specie, in dem Artic. 5. aber in genere behaupten / annebst den Annum Decretorium 1624. erweisen können / wie wollen dann die dasige Reformirte Unterthanen sich einer solchen Veranstaltung opponiren dörffen / denen es an diesen beyden Stü-

cken mangelt. Von dem Stifft Hildesheim ist mir bekant / daß in dem Lutherischen Consistorio nomine Reverendissimi Celsissimi Principis dero Catholischer Herr Cantzler jedesmahl præsidiret / ohne dessen Wissen und Einwilligung von dem Consistorio nichts vorgenommen werden darff / warum sollen dann Jhro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz hierinnen deterioris conditionis / als ein zeitiger Bischoff und Fürst zu Hildesheim seyn / und aus was Ursachen soll die æquitas inter Status Imperii immediatos in odium Serenissimi Electoris Palatini auffgehoben werden. Es ist zwar nicht ohne / daß die übrige geist- und weltliche Membra des Hildesheimischen Consistorii Evangelischer Religion seynd / es rühret aber dieses nicht her ex dispensatione legum Imperii fundamentalium, sondern aus einem gewissen zwischen dem Landes-Herrn und Evangl. Land-Ständen den 24. Martii 1651. errichteten und den 12. Martii 1652. ratificirten an Seiten eines hochwürdigen Thum-Capituls aber mit bewilligten Consistorial-Recess, und wird ein zeitiger Bischoff offt gemüssiget / wegen der Evangelischen Unterthanen / welche daselbst die stärckeste Parthey machen / auch von dem Nieder-Sächsischen Crayß gewaltigen support haben / von denen sonst an sich höchst befugten Juribus etwas nachzulassen / damit die Erhaltung guter Nachbahrschafft nicht unterbrochen werde / dergleichen Politische Absichten bey Jhro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz cessiren / und es demnach in dero hohen Willkühr stehet / mit was vor Membris das Reformirte Consistorium zu bestellen seye / ja die Reformirte Unterthanen müssen es alsdenn vor eine hohe Landes-Vätterliche Gnade erkennen / wann Jhro Churfürstliche Durchl. sie als andere subditos ex capite Gravam. Religionis restitutos tractiren / und ihnen die in dem I. P. Artic. 5. §. 16. in hoc passu vorgeschriebene Norm geniessen lassen.

CAPUT VI.

Ob ein Reichs-Stand Macht habe die wüst-stehende Kirchen und Capellen / welche die Unterthanen nicht gebrauchen / zu seinem Exercitio Religionis repariren zu lassen.

Diese letztere Frage unterstehet sich unser Autor gleichfalls mit nein zu beantworten / und solche Negativam aus des Artic. 5. §. 9. zu behaupten / mit dem kühnen Vorgeben / es wäre solcher Quæstion ihre abhelffliche Maaß daselbst mit so kräfftigen und ausdrücklichen Worten gegeben worden / daß kaum ein scheinbahrer oder Wiederlegungs-würdiger Einwurff darwieder könnte gemachet werden, sondern es müsten templa, fundationes, scholæ, aliavé bona Ecclesiastica, quocunque ea nomine appellata sint, quæ Augustani 1. Januarii 1624. possederunt, sive retenta sive restituta, donec controversiæ Religionis amicabili partium compositione universali definiantur, ihnen verbleiben / non attentis irritis prorsus exceptionibus Exercitii intermistici, secutis pactis generalibus aut specialibus, litibus motis causisque decisis, decretis, mandatis, rescriptis vel aliis quibuscunque prætextibus & rationibus.

Wer diese Worte so bloß hie ansiehet / und ohne weiters Nachdencken vor paare Bezahlung annimmt / solte Wunder gedencken / was vor einen stattlichen Beweisthum unser Autor seine Negativam zu asseriren beygebracht

bracht habe / so bald er aber den Text selbst nachschlaget / wird er befinden / wie malitiosè er selbigen allegiret habe. Ich will dem Leser die Mühe des Nachschlagens benehmen / und die Worte / nicht wie der Autor gethan / falsiret / sondern wie sie in dem I. P. stehen / aufrichtig anhero setzen : „ Quæcunque Monasteria, Collegia, Ballivias, Commendas, Templa, Fundationes, Scholas, Hospitalia, aliáve bona Ecclesiastica NB. Mediata (dieses Wort hat der Autor mit Fleiß ausgelassen) ut & eorum reditus, Juráque quocunque ea nomine appellata fuerint, NB. NB. Augustanæ Confessionis Electores, Principes, Status Anno 1624. die prima Januarii possederunt; eadem omnia & singula sive retenta semper, sive restituta, sive vigore Juris transactionis restituenda, iidem possideant, donec controversiæ Religionis amicabili Partium compositione universali definiantur, non attentis exceptionibus &c. Wer nun wenig Latein verstehet / wird gleich finden / daß der angezogene Textus des Instrumenti Pacis nicht von Bürgereren und Bauren / sondern NB. NB. von denen Chur- und Fürsten auch übrigen Ständen der Augspurgischen Confession handlen wolle / daß dieselbe die Clöster / Collegia, Balleyen / Commenthureyen / Kirchen / Stifftungen / Schulen / Hospitalia, und andere NB. Mittelbahre / geistliche Güther / wie auch deren Gefälle und Gerechtigkeiten / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / welche sie 1. Januarii 1724. in Besitz gehabt / ferner behalten sollen / von denen wüsten Kirchen und Capellen aber daß solche denen Evangelischen Unterthanen / ob sie gleich selbige nicht gebrauchet / bleiben / und die Catholische Landes-Obrigkeit zu ihrem GOttes-Dienst anzurichten nicht bemächtiget seyn sollen / davon ist in dem Text kein eintziger Buchstaben zu finden. Ja der darinn gesetzte terminus I. scilicet dies Januarii 1624. welcher bloß allein denen statibus immediatis, denen Unterthanen hingegen / quæcunque hujus Anni pars pro termino fixo gesetzet worden / wie ich solches droben klärlich gezeiget / gibt es gnugsam an den Tag / daß diese Passage bloß alleine die unmittlbahre Stände / keines wegs aber die Unterthanen angehe. Nichts destoweniger will unser Autor seinen seltsamen Thesin aus solchem Text behaupten / und denen Catholischen Reichs-Ständen verwehren / daß sie dergleichen Greuel der Verwüstung abstellen / solche ledig stehende Plätze zu dem Catholischen GOttes-Dienst / wozu sie von Anfange gewidmet worden / nicht wieder gebrauchen / und dessen Exercitium daselbst einführen sollen. Es haben zwar die Hrn. Transigentes in dem I. P. Artic. 5. §. utriusq; Relig. 17. ernstlich verbotten / daß niemand diesen Friedens-Schluß durch Predigen / Dociren / Schreiben / Disputiren / Anfechten / streittig machen / oder daraus ein widrige Meynung folgen solle / an die Falsirung aber nicht einsten gedacht / weil sie allem Ansehen nach nicht vermuthet / daß jemand so boßhafft seye / dabey so unteutsch handlen / und die Textus verfälschen würde / wie solches unser Autor gethan zu haben in flagranti ertappet und überwiesen worden / sonsten sie solches noch mehr als das blosse Schreiben / Disputiren / &c. würden geahndet haben. Man weiß es ja / was für ein schädliches Laster das Crimen falsi seye / indem auch die bey einem Bettel-Brieff e. gr. geschehene Verfälschung eines klein Städtischen Siegels sehr hart abgestraffet wird / was soll man dann dazu sagen / wenn man nicht etwann einer kleiner Stadt / sonderen solche hohe Reichs-Siegel / und die Leges Imperii fundamentales verfälschet / absonderlich da solches in der bösten Meynung / denen Ständen des Reichs ihre hohe Jura denen Unterthanen unter die Füsse zu werffen / geschiehet. Aber so tieff ist leyder bey unserem Autore, und welche sonst mit ihm ejusdem farinæ

seynd /

seynd/ der Groll und Haß gegen den Heil. Catholischen Glauben eingewurzelt/ daß sie deren Ausbreitung zu hinderen kein bedencken tragen/ ihre Hände und Gewissen mit dergleichen infamen Thaten zu besudlen dabey lieber sehen/ wann solche alte Kirchen-Gebäude denen Nacht-Eulen und Spatzen zur Wohnung eingeraumet / ja gar zu Vieh/ Schaff und Schwein-Ställen s. v. wovon man in Teutschland hin und wieder unzählige Exempel nicht ohne Grausen und Entsetzen zeigen kan / gebrauchet/ als daß von gnädigster Landes-Herrschafft der uhralte Gottesdienst darinnen restituiret und angerichtet werde. Es stehet ja derselben frey/ dem schlimmen vor etlichen Jahren etwann vertriebenen / nachher wieder in Schutz auffgenommenen Juden/ die vorhin gehabte Tempeln/ Sinagogen zu ihren vermeinten Gottesdienst wieder einzuraumen/ man dürffte auch diejenigen Unterthanen/ welche solches verwehren wolten/ als widerspenstige Leuthe hart genug straffen/ und sie sollen nicht eins Macht und Freyheit haben/ die verwüstete Kirchen und Capellen zu dem Catholischen Gottesdienst wieder zu repariren. Dieses Assertum kommt allzu abgeschmack heraus/ dannenhero ich mich dabey nicht länger auffhalten/ sondern dem gewogenen Leser theils an dem so offt allegirten Gräffl. Brieff/ theils an der Hörterischen subdelegatorum Resolution, theils an die bißherige praxin & observantiam verweisen/ zum Uberfluß aber aus des mehr angezogenen Evangelischen Rechts-Gelehrten Deckers Consultatione noch ein Zeugnuß beybringen will/ welcher pag. 245. davon also discuriret: Statui Imperii liberum est relictum, templa de vastata sibi non Civibus suis subjecta debitaq; reædificare, & ipsorum reditus ad se devolutos publico cultui adtribuere.

Es ist demnach ein Catholischer Status Imperii nicht alleine befugt/ dergleichen verwüstete Kirchen und Capellen zu dem Catholischen Gottesdienst und vice versa ein Evangelischer Stand solche Orthe zu seinem Dienst anzurichten/ und sonst eine Kirchen und Capellen dero Behuff zu bauen / und also seinen e. gr. Catholischen Gottesdienst durch das gantze Territorium einzuführen/ welches bey denen publicisten Exercitium Simultaneum genennet wird/ sondern es kan auch ein e. gr. Catholischer Reichs-Stand an denen Orthen/ allwo sich einige Bediente/ Unterthanen und Einwohner von seiner Religion würcklich befinden/ oder künfftig niederlassen würden/ in denen Lutherischen sowohl- als Reformirten Kirchen das Catholische Exercitium jedoch der Gestalt einführen/ daß der vorigen Religion, welche daselbst Anno 1624. im schwange gewesen/ an ihrem Exercitio libero hiedurch keine Hinderung geschehen muß/welches bey denen Scribenten das Coexercitium heisset/ wiewohl demnach dieses allemahl so genau bey ihnen nicht beobachtet/ sondern diese Termini öffters promiscuè gebraucht werden. Ich habe droben allbereits erwehnet/daß ein unmittelbahrer Reichs-Stand vi Juris reformandi in Religions-Sachen alles das jenige thun/ befehlen und anordnen könne/ was denen Unterthanen/ welche ihr Exercitium Religionis Anno 1524. gehabt/ hierin keine Hinderung machet/ oder wordurch sie auff einige Weise betrübet und beeinträchtiget werden. Nun können aber die Evangelische Unterthanen sich mit Fug nicht beschweren / daß sie durch das Coexercitium in ihrer Religion turbiret werden/ als lange der Landes-Herr ihnen in denen/ zu ihrem Gottesdienst benöthigsten Stunden die Kirchen/ Altäre/ Orgel / Cantzel/ Geläut/ &c. zu ihrem freyen Gebrauch gönnet/ hingegen müsten es die Unterthanen auch leyden/ daß Dominus Territorii einige von denen übrigen Stunden/ in welchen ohne dem die Kirchen ledig und verschlossen stehen/ selbige zum Catholischen Ex-

ercitio

ercitio anwendet / welches nicht allein der in naturali æquitate gegründeten bekanten / Regulæ, quod tibi non nocet, mihi vero prodest, ad id concedendum mihi es obligatus, allerdings gemässigst / sondern auch an Seiten der Evangelischen Unterthanen eine straffbahre opiniatretè und Vermessenheit seyn würde / wann sie ihre Mit-Glieder und Nachbahren von denen ad universitatem gehörigen und also gemeinschafftlicher Dingen ausschlüssen wolten. Was ich von dem Catholischen Landes-Herrn quoad hoc Coexercitium statuiret / solches hat auch an Seiten eines Evangelischen Domini Territorialis statt / jedoch / daß sich alsdann die Evangelische bey Einführung ihres Exercitii der Catholischen Altäre und Tauff-Stein (weilen die Religion in diesen Stücken etwas eigenes hat / und deren gemeinschafftlichen Gebrauch denen Evangelischen ohne Gewissens-Verletzung nicht verstatten kan) enthalten / und desfalls andere Anstalt / wie solches leicht und ohne sonderliche Kösten geschehen kan / machen müssen.

Nach diesem jetzt erzehlten Fuß nun haben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz das Coexercitium in der Untern-Pfaltz zu denen dasigen Reformirten Kirchen einrichten lassen. Dann obgleich dero Reformirte Unterthanen sich der Restitution in puncto Gravaminum Religionis aus dem I. P. nicht zu erfreuen haben / noch die exceptionem Exexcitii contra Jus reformandi (wie droben klar gezeiget worden) zu oppiniren befugt seynd / haben doch dem ohngeachtet höchst ermelte Ihro Churfürstl. Durchleucht sie nicht anders als ob sie ex hoc capite plenissimè restituiret worden / aus Landes-vätterlicher Hulde tractiret / indem dieselbe ihnen den völligen Gebrauch ihrer Kirchen an Sonn- und Fest-Tägen Morgens biß neun und Nachmittags biß 2. à 3. Uhr verstattet / in welcher Zeit sie in ihren Dienst ohne eine geringste Turbation mit eben solcher Freyheit / als weyland unter einer Reformirten Churfürstl. Landes-Herrschafft geschehen / abwarten können / dahingegen sich die Catholische Bediente und Unterthanen mit denen übrigen Vor- und Nachmittags-Stunden in welchen die Reformirte die Kirchen nicht gebrauchen / behelffen und ihren Reformirten Nachbahren den Rang und Vorzug gönnen müssen. Es hat zwar dieses Werck Anfangs wunderliche Sprünge gegeben / indem die Reformirte Unterthanen zu der Einführung des Catholischen Coexercitii sich nicht bequemen noch solche gestatten wollen / nachdem aber das Werck recht reguliret worden / und sie befunden / daß sie in ihrem Exercitio und Gewissens-Freyheit nicht eines Haar-breits gekräncket worden / geben sie sich gern zur Ruhe / bevorab / da sie sehen / wie die Catholische Nachbahren / wann wegen der Kirchen-Gebäude / des Geläuts und anderer gemeinschafftlichen Sachen einige Anlagen gemacht werden müssen / das ihrige pro quota willig mit beytragen.

Epilo-

Epilogus.

Ich will hiemit diese Materiam in Gottes Nahmen beschlüssen / und verhoffen / der unpartheyische Leser werde in der That befinden und gestehen müssen / daß ich durch das gantze Tractätlein die auff dem Titul-Blat gesetzte Prophetische Ermahnung : **Liebet den Frieden und Wahrheit** / wie nicht weniger die in dem Instrumento Pacis Monasteriensis so ernstlich inculcirte Regul, quod uni parti, justum est, etiam alteri parti justum sit, aller Orthen heiliglich / und ohne einige Theilsucht beobachtet / und mich weder auf die eine noch andere Seite zu sehr geneigt / absonderlich der sämtlichen hohen / so wohl Catholischen als Evangelischen Reichs-Stände Jus reformandi in so weit dasselbe auf denen Westphälischen Friedens-Tractaten durch das denen Unterthanen zu gute bewilligte Exercitium Religionis nicht eingeschräncket worden / wieder des unbekannten Autoris übel gestellete Theses pro virili vindiciret. Unser theurester Heyland / welcher auf dem Berge Calvariæ seine liebreicheste Arme ausgespannet / alle zerstreuete Hünlein gleich einer getreuen Gluck-Henne wieder zu versamlen / wolle die Hertzen nnd Gemüther der hohen Evangelischen Potentaten (welche von ihren Lehreren und Predigeren überredet werden / als ob in Glaubens-Sachen das Wasser aus der Elbe und dem Genffer-See sicherer als aus der Tyber zu schöpffen sey) durch den Geist des Friedens und der Wahrheit regieren / daß dieselbe bey der Religion nichts anders als den Frieden ihrer Seelen und die uralte ungefärbte Evangelische Wahrheit sehnlich suchen / unsere Nachkommen von denen in gegenwärtigen Tractätlein abgehandelten Fragen weiter nichts / als aus denen Historiis der bey dem letzt abgelegten hundert Jahren wissen / und also deren dreyeinigen GOTT allhier in der streittenden Kirchen in unverrückter Einigkeit des Glaubens vermittels eines Christlichen Tugend-Wandels beständig dienen / und dermahl eines in der Triumphirenden Kirchen die Früchte des wahren Glaubens und des guten Wandels unter der unverwelcklichen Crone der glückseeligen Ewigkeit einsammlen möge ohne

ENDE.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rittmeyer, Christian.

Vindiciae Juris Reformandi. Oder: Gründliche Erörterung Der Schweren hochwichtigen Frage: Ob: Und wie weit ein sowohl Catholischer als Evangelischer Reichs-Stand Jn dero Territorio Das Exercitium derjenigen Religion, welche daselbst in Anno Decretorio 1624. nicht gewesen, von

[S.l.] [1703]

2 Diss. 70#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10632204-4
VD18 14623854-001